

**Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem
Gebiet des Bundesbedienstetenschutzes
im Jahre 1984**



ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT

III - 124 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

K O R R E K T U R

zum

Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion
auf dem Gebiet des Bundesbedienstetenschutzes
im Jahre 1984

Bedauerlicherweise wurde dem Tätigkeitsbericht infolge eines technischen Fehlers eine nicht aktuelle Seite 1 beigelegt.

Es wird gebeten, die Seite 1 im Bericht durch die beiliegende Seite 1 zu ersetzen.

T Ä T I G K E I T S B E R I C H T 1984

Am Ende des Jahres 1984 waren bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 4 316 (4 263) Dienststellen vorgemerkt, auf die das Bundesbediensteten-Schutzgesetz anzuwenden war. Von diesen vorgemerkten Dienststellen wurden im Berichtsjahr 1 171 (1 150) Dienststellen inspiziert; damit wurden im Berichtsjahr 27 % der vorgemerkten Dienststellen überprüft. Mit diesen Besichtigungen konnten die Tätigkeitsbereiche von 50 350 (52 091) Bediensteten erfaßt werden; bei diesen Besichtigungen wurden insgesamt 2 741 (3 225) Beanstandungen vorgenommen. Die in Klammer angeführten Zahlenwerte beziehen sich auf das vorangegangene Jahr. Die Tabelle 1 gibt Aufschluß über die Aufteilung auf die einzelnen Verwaltungsbereiche.

Einzelheiten zu den Beanstandungen sind dem folgenden Bericht zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Gesamtzahl der Beanstandungen größer ist als die Summe der in diesem Bericht angeführten empfohlenen Maßnahmen, da gleichartige Beanstandungen in einer Dienststelle zumeist in einem Punkt zusammengefaßt sind und geringfügige Mängel nicht angeführt wurden. Weiters sind in diesem Bericht jene Dienststellen nicht namentlich aufgenommen, bei deren Überprüfung sich keine oder nur geringfügige Beanstandungen ergaben.

Die Arbeitsinspektorate erhielten im Jahr 1984 von insgesamt 3 807 Unfällen Bediensteter des Bundes Kenntnis, die Zahl der Todesfälle belief sich auf 8. Hievon ereigneten sich 990 Unfälle mit 2 Toten außerhalb der Dienststelle. Über die Aufteilung des Unfallgeschehens auf die einzelnen Ressorts gibt die Tabelle 2 Aufschluß.

An den

Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Dem gesetzlichen Auftrag des § 9 Abs. 2 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes entsprechend, wird der Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion und über die Wahrnehmungen der Arbeitsinspektorate auf dem Gebiet des Schutzes der Bediensteten des Bundes für das Jahr 1984 vorgelegt.

Im Berichtsjahr wurden 1 171 Dienststellen des Bundes überprüft. Eine intensivere Betreuung der Dienststellen war nicht möglich, da die Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsinspektoren unter Berücksichtigung der Vielzahl der der Arbeitsinspektion aufgetragenen Aufgaben nach wie vor unzureichend ist.

Die Arbeitsinspektion wird auch weiterhin in ihrem Bestreben fortfahren, tatkräftig zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten aller Dienststellen des Bundes beizutragen.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, die Arbeitsinspektion in diesem Bemühen zu unterstützen und zu fördern.

Felix

Wien, im Dezember 1985

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Tätigkeitsbericht 1984.....	1
Tabelle 1 (gemeldete/besuchte Dienststellen, Mißstände).....	2
Tabelle 2 (Arbeitsunfälle).....	3
 Verwaltungsbereich	
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten.....	4
Bundesministerium für Bauten und Technik.....	6
Bundesministerium für Finanzen.....	15
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz.....	59
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.....	62
Bundesministerium für Inneres.....	65
Bundesministerium für Justiz.....	135
Bundesministerium für Landesverteidigung.....	153
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.....	198
Bundesministerium für soziale Verwaltung.....	207
Bundesministerium für Unterricht und Kunst.....	214
Bundesministerium für Verkehr	291
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.....	292
Dienststellen, die keinem Bundesministerium nachgeordnet sind.....	308
Dringlichkeitsreihung.....	310

T Ä T I G K E I T S B E R I C H T 1984

Am Ende des Jahres 1984 waren bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 4 263 (4 046) Dienststellen vorgemerkt, auf die das Bundesbediensteten-Schutzgesetz anzuwenden war. Von diesen vorgemerkten Dienststellen wurden im Berichtsjahr 1 150 (1 059) Dienststellen inspiziert; damit wurden 27 % der vorgemerkten Dienststellen überprüft. Mit diesen Besichtigungen konnten die Tätigkeitsbereiche von 52 091 (44 898) Bediensteten erfaßt werden; bei diesen Besichtigungen wurden insgesamt 3 225 (2 776) Beanstandungen vorgenommen. Die in Klammer angeführten Zahlenwerte beziehen sich auf das vorangegangene Jahr. Die Tabelle 1 gibt Aufschluß über die Aufteilung auf die einzelnen Verwaltungsbe-
reiche.

Die Arbeitsinspektorate erhielten im Jahr 1983 von insgesamt 4 267 Unfällen Bediensteter des Bundes Kenntnis, die Zahl der Todesfälle belief sich auf 8. Hievon ereigneten sich 1 159 Unfälle mit 3 Toten außerhalb der Dienststelle. Über die Aufteilung des Unfallgeschehens auf die einzelnen Ressorts gibt die Tabelle 2 Aufschluß.

Der vorliegende Bericht weicht insofern von den bisherigen Berichten ab, daß jene Beanstandungen, die nach Mitteilung des zuständigen Leiters der Zentralstelle bereits behoben wurden, nicht im Text aufgenommen wurden. Um eine bessere Übersicht zu gewährleisten, wurden jene Empfehlungen der Arbeitsinspektorate, denen in der Stellungnahme des Leiters der Zentralstelle nicht entsprochen werden konnte, der jeweiligen Äußerung gegenübergestellt.

Dem gesetzlichen Auftrag des § 9 Abs. 2 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes sind jedoch sämtliche von den Arbeitsinspektoraten im Berichtsjahr vorgefundenen Mängel - aufgeschlüsselt nach Art des Mangels und nach Ressort - in der Tabelle 3 angeführt. Auch die Dringlichkeitsreihung am Ende dieses Berichtes wurde auf Grund der Mängel zum Zeitpunkt der Berichterung durch die Arbeitsinspektorate erstellt.

Tabelle 1:

Verwaltungsbereich	Zahl der gemeldeten/besuchten Dienststellen		vorge- fundene Mißstände
Bundeskanzleramt	22	0	0
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	2	1	14
Bundesministerium für Bauten und Technik	256	81	130
Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz	1	0	0
Bundesministerium für Finanzen	560	144	397
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	26	3	4
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	12	4	27
Bundesministerium für Inneres	1 517	470	638
Bundesministerium für Justiz	325	108	158
Bundesministerium für Landesverteidigung	187	85	324
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	78	24	69
Bundesministerium für soziale Verwaltung	155	47	66
Bundesministerium für Unterricht und Kunst	610	186	783
Bundesministerium für Verkehr	33	7	15
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	526	8	104
Sonstige	<u>6</u>	<u>3</u>	<u>12</u>
	4 316	1 171	2 741

Tabelle 2:

den Arbeitsinspektoraten
zur Kenntnis
gelangte Arbeitsunfälle *)

Verwaltungsbereich	Gesamtzahl	davon nicht in Zusammenhang mit der Dienstverrichtung
Bundeskanzleramt	40	21
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	10	5
Bundesministerium für Bauten und Technik	157	31
Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz	0	0
Bundesministerium für Finanzen	280(1)	119
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	35	6
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	15	8
Bundesministerium für Inneres	1 666(3)	420(1)
Bundesministerium für Justiz	138(1)	55
Bundesministerium für Landesverteidigung	785(2)	151
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	156	12
Bundesministerium für soziale Verwaltung	47	24
Bundesministerium für Unterricht und Kunst	329(1)	92(1)
Bundesministerium für Verkehr	19	8
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	123	35
Sonstige	<u>7</u> 3 807(8)	<u>3</u> 990(2)

*) Die Zahlen innerhalb der Klammern geben Unfälle mit tödlichem Ausgang an.

BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

=====

Diplomatische Akademie
Favoritenstraße 15, 1040 Wien

1. Kopiergeräte sollten in Räumen, die entsprechend be- und entlüftbar eingerichtet sind, aufgestellt werden.
2. Die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippsichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen. Gasfedersitze wären mit einer Bruchsicherung auszustatten.
3. Kälteanlagen müßten mindestens einmal jährlich überprüft werden. Die Prüfung wäre in einem Prüfbuch einzutragen, welches zur Einsichtnahme bereitzuhalten wäre.
4. Elektrobefunde und Blitzschutzbefund wären ebenfalls zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Stiegen mit mehr als 4 Stufen müßten zumindest einseitig mit einer Anhaltstange versehen sein.
6. Der Gaskocher wäre am Boden zu fixieren.
7. Die Bügelmaschine müßte erneuert werden.
8. Lagerungen im Stiegenhaus müßten entfernt werden.
9. Die Notbeleuchtung wäre regelmäßig zu überprüfen, worüber Aufzeichnungen zu führen wären.
10. Die Türstopper bei den Aufzugstüren wären zu entfernen.
11. Leitern müßten gegen das Auseinandergleiten gesichert sein.

11. Leitern müßten gegen das Auseinandergleiten gesichert sein.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten wurde hiezu mitgeteilt, daß in der oben angeführten Dienststelle allen vom Arbeitsinspektorat empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde oder in Kürze entsprochen werden wird.

BUNDESMINISTERIUM FÜR BAUTEN UND TECHNIK

=====

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Gasteigergasse 2 - 4, 1220 Wien

1. Der Elektrobefund wäre zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
2. Für eine geeignete brandbeständige Abtrennung des Stiegenhauses gegenüber den einzelnen Geschoßen wäre zu sorgen.
3. An der obersten Stelle des Stiegenhauses wäre eine Rauchabzugsmöglichkeit vorzusehen.
4. Schadhafte Stellen in den Fußböden in den Garagen wären zur Vermeidung von Stolperunfällen auszubessern.
5. Es wird empfohlen, in jedem Garagengeschoß 4 geeignete Handfeuerlöcher bereitzustellen; weiters sollte jeder Garagenraum für sich allein ausreichend mechanisch entlüftet (Rauchabzug) werden können.
6. Im Aufzugtriebwerksraum wäre der Fußboden stolpersicher zu gestalten.
7. Der Fußbodendurchbruch für die Klimaanlage im 1. Stock wäre brandbeständig abzuschließen.
8. Im Gasmesserraum wäre eine direkte Entlüftungsmöglichkeit vorzusehen.
9. In einem Duschaum im Keller wären die Bodenauslässe mit Gitterdeckeln zu versehen.

10. Die in der LKW-Garage beginnende Kellerstiege wäre mit einem Handlauf zu versehen.

11. Die Prüfhefte für die Autohebebühnen und den fahrbaren Hebebock wären jederzeit bereitzuhalten.

Bundesbaudirektion Wien
Gumpendorferstraße 1a, 1060 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Elektrische Beleuchtungskörper wären gegen mechanische Beschädigung zu schützen.

3. Auch nichtbenützte Sicherungselemente wären mit Schraubkappen zu versehen.

4. An elektrischen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden Übergläser zu ersetzen.

5. Die Blitzschutzanlage wäre im Sinne der geltenden Vorschriften in regelmäßigen Zeitabständen auf ihren einwandfreien Zustand überprüfen zu lassen; die Befunde hierüber wären zur Einsichtnahme in der Dienststelle bereitzuhalten.

6. Die Niederdruckgasanlage wäre durch einen befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Der Befund hierüber wäre zur Einsichtnahme durch Behördenorgane in der Betriebsanlage bereitzuhalten.

7. Die Aborte bzw. Umkleideräume wären nach Männern und Frauen getrennt zu bezeichnen.

8. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- oder Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

9. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen während der Dienstzeit stets erreichbar sein. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

10. Doppelleitern wären mit geeigneten Einrichtungen gegen das Auseinandergleiten zu sichern.

11. Im Archiv wäre das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht sowie die Vornahme funkenziehender Arbeiten verboten. Auf dieses Verbot wäre durch deutlich sichtbare und haltbare Anschläge in den betreffenden Räumen hinzuweisen.

12. Im Kopierraum dürfte kein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet sein.

13. Die Fenster im Sitzungssaal müßten vom Boden aus öffenbar eingerichtet sein.

14. Der Ventilator der Umformerstation müßte zugriffssicher abgedeckt sein.

15. Die Bodenfeststeller der Türen des Sitzungssaales wären zu entfernen, um den Fluchtweg nicht zu blockieren.

16. Im Triebwerksraum wären Putzlappen, Öle etc. in unbrennbaren Behältern aufzubewahren, die mit ebensolchen Verschlüssen, Deckeln etc. versehen sind. Größere Ölmengen wären zu entfernen.

17. Im Triebwerksraum wären eine Handlampe bereitzuhalten und ein Schaltschema anzubringen.

18. Es wäre ein Brandschutzbeauftragter zu nominieren, dem die Möglichkeit gegeben wird, an einem Ausbildungskurs teilzunehmen.

19. Es wären in regelmäßigen Abständen Brandalarmübungen durchzuführen, worüber Aufzeichnungen zu führen wären.

Bundesmobiendepot
Mariahilferstraße 88, 1070 Wien

1. Der Riementrieb der Krempelmaschine wäre zu verdecken oder zu verkleiden.

2. Die Krempelmaschine wäre in einen anderen Raum zu verlegen, da am derzeitigen Aufstellungsort keine Heizung vorhanden ist.

3. Für den neu aufgestellten Windkessel (Kompressoranlage) wäre von der Lieferfirma die Druckprobenbescheinigung zu beschaffen.

4. Der in der Portierloge befindliche elektrische Kocher wäre auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage zu stellen.

5. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter den Punkten 1 und 2 im Schreiben vom 3. Mai 1983 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

Eichamt
Schöffelplatz 1-2, 2340 Mödling

1. Eine entsprechende Waschgelegenheit wäre vorzusehen.

2. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Kleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperbarer Kasten zur Verfügung zu stellen.

3. Entsprechende Abortanlagen wären beizustellen.

4. Die schadhaften Wände wären instandzusetzen.

Bundesgebäudeverwaltung II
Gebäudeaufsicht Lendorf
Feldkirchnerstraße 280, 9020 Klagenfurt

Khevenhüllerkaserne

1. Das Sägeblatt der Tischkreissäge wäre unter dem Tisch seitlich vollständig zu verkleiden.

2. In der Tischlereiwerkstätte wären wirksame Maßnahmen gegen das Umfallen stehend gelagerter Platten zu treffen.

3. Die Holzroste wären aus der Dusche zu entfernen und durch Kunststoffroste zu ersetzen.

4. Die innenliegenden Abortzellen wären mechanisch zu entlüften. Es wird empfohlen, für die Zuluft in den Türen in Bodennähe Lüftungsschlitze anzubringen.

5. In der Schlossereiwerkstätte wären bei den autogenen Schweißanlagen hitzebeständige Handschuhe bereitzuhalten.

6. Der Schlüssel für das Absperrventil der Dissousgasflasche wäre an einer Kette anzuhängen.

7. Die Bediensteten wären in Arbeitsräumen, die den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen, unterzubringen.

Gebäudeverwaltung
6010 Innsbruck

Bei der Fräsmaschine in der Werkstätte wären folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Die Frässpindel wäre zu zentrieren, um das Auftreten unzulässig hoher Beanspruchung zu vermeiden.
- b) Der Elektroanschluß wäre vorschriftsmäßig auszuführen (Zugentlastung des Elektrokabels).
- c) Auch für große Fräswerkzeuge wäre eine entsprechende Schutzhaube zur Verfügung zu stellen.

Vermessungsamt
Fidelisstraße 2, 6800 Feldkirch

Für die Bediensteten wären den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende Stühle zur Verfügung zu stellen.

Bundesbaudirektion
3804 Allentsteig

Dienststelle Allentsteig

1. Für alle in den Kanzleien beschäftigten Bediensteten

sollten den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende Sitzgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden.

Heizhaus Lager Kaufholz

2. An dem im Heizhaus aufgestellten Notstromaggregat sollten die Keilriemenauflaufstellen auch hinten verkleidet werden.

Bauhof Lager Kaufholz

3. An den Autogenschweißanlagen sollten die Rückschlagsicherungen in Abständen von 2 Jahren nachweislich von einem Fachmann auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden.

4. An der Handhebelschere sollte eine Sicherung angebracht werden, durch die ein Herabfallen des Bedienungshebels verhindert wird.

5. Einvernehmlich mit dem Zuständigen des Truppenübungsplatzkommandos sollte festgelegt werden, daß Feldtelefonleitungen nicht auf Dachrinnen und Lichtmasten sowie an Blitzschutzanlagen angebracht werden dürfen.

Strombauleitung t500 Krems

Aus ergonomischen Gründen sollten für die in der Dienststelle beschäftigten Bautechniker geeignete Zeichengeräte bereitgestellt werden, damit die bei der Anfertigung von Zeichnungen auftretende rasche Ermüdung vermieden werden kann.

Bundesstrombauamt
Steinbruch Kienstock
3500 Krems

1. Die in der Wand befindlichen durch Tiefbohrlochsprengungen zum Teil gelösten Felsmassen sollten durch sachgemäße Sprengungen entfernt werden.

2. Da weder für den Bagger noch für den Lastkraftwagen geeignete, den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechende Abstellräume zur Verfügung stehen, wird empfohlen, den bereits seit längerer Zeit geplanten Bau einer LKW- und Baggerabstellhalle zu realisieren.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Bauten und Technik wurde hiezu mitgeteilt, daß in den nachstehend angeführten Dienststellen im wesentlichen allen von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde.

Bundesbaudirektion Wien, 1060 Wien
Bundesmobiliendepot, 1070 Wien
Gebäudeverwaltung, 6010 Innsbruck
Bundesbaudirektion, 3804 Allentsteig
Strombauleitung, 3500 Krems

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Eichamt, 2340 Mödling

Von der Gemeinde Mödling wird derzeit daran gedacht, das gemeindeeigene Gebäude am Schöffelplatz 1-2 zu sanieren. Aus

diesem Grunde wird eine Erhöhung des Mietzinses pro m² eintreten. Da schon seit einiger Zeit erwogen wird, das Amt wegen Bedarfsmangels zu schließen, könnte sich die Eichbehörde veranlaßt sehen, aus dem Mietvertrag auszutreten und das Eichamt in Mödling aufzulösen. Da aber die Erhöhung des Mietzinses zur Zeit nur sehr ungenau bekannt ist, kann jetzt noch nicht abgeschätzt werden, welche Maßnahmen von der Eichbehörde zu treffen sein werden.

Bundesgebäudeverwaltung II, Gebäudeaufsicht Lendorf,
Khevenhüllerkaserne, 9020 Klagenfurt

Zu Punkt 7: Die empfohlene Adaptierung einer gänzlich neuen Bundesgebäudeverwaltung II-Schlosserwerkstätte kann derzeit aus raumtechnischen Gründen noch nicht bewerkstelligt werden. Eine zufriedenstellende Endlösung wird weiter verfolgt.

Bundesstrombauamt, Steinbruch Kienstock, 3500 Krems

Zu Punkt 2: Die Planung für den erforderlichen Zubau im Steinbruch Kienstock durch den Bundeshochbau ist praktisch abgeschlossen und in das Bauprogramm aufgenommen worden. Wegen mangelnder finanzieller Mittel konnte aber bisher mit der Ausführung dieses Bauvorhabens noch nicht begonnen werden.

Abschließend wurde vom Ressortleiter mitgeteilt, daß die Dienststellen angewiesen wurden, in ihrem Wirkungsbereich die erforderlichen Maßnahmen - soweit die notwendigen Kreditmittel zur Verfügung stehen - nach Dringlichkeitsreihung sofort durchzuführen. Dem größten Teil jener Beanstandungen, die keinen erheblichen finanziellen Mehraufwand verursachten, wurde bereits entsprochen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

=====

Finanzamt für den 2. und 20. Bezirk
Traisengasse 5, 1200 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Bei Umgang mit radioaktiven Stoffen und sonstigem Betrieb von Strahleneinrichtungen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

3. Es wird empfohlen, aus Sicherheitsgründen die Steuerung der Personenaufzüge so abzuändern, daß hausfremde Personen nicht in die Keller- bzw. Garagengeschoße fahren können.

4. Es wird empfohlen, zur Beseitigung von Abfällen in jeder WC-Anlage geeignete Behälter mit Deckel aufzustellen.

5. Es wäre ein Sanitätsraum vorzusehen.

6. Im Installations(Steig)-Schacht wäre in jedem Geschoß das offene Fußbodenfeld zu verdecken.

7. Der Ausgang auf das Flachdach wäre versperrt zu halten; das Verbot des Betretens des Flachdaches durch Unbefugte wäre dort ersichtlich zu machen.

8. Zur Kennzeichnung der an den Gangenden in Mauernischen angebrachten Handfeuerlöcher wären normgemäße Hinweistafeln vorzusehen.

9. In der Telefonvermittlung wären Maßnahmen zur Schalldämmung vorzusehen.

10. Es wird empfohlen, an der Tür zur Telefonzentrale das Eintrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

11. Im Erdgeschoß wären die in das Kellergeschoß weiter führenden Stiegenläufe sicher abzuschließen.

12. An der Tür zum Batterieraum wäre durch deutlich sichtbare Anschläge auf das Eintrittsverbot für Unbefugte sowie das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Feuer und Licht hinzuweisen.

13. Der Öffnungsmechanismus für die Lichtkuppel in der Garage wäre an die Steuerung durch die Rauchgasmelder anzuschließen.

Finanzlandesdirektion (GA 15),
Technische Untersuchungsanstalt
der Bundesfinanzverwaltung
Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien

1. Die Handfeuerlöcher wären längstens alle zwei Jahre von einer hiezu befugten Person auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei die Prüfvermerke an den Geräten anzubringen wären.

2. Das Tragen von geeigneter Schutzkleidung, sowie von geeigneten Schutzhandschuhen und Gesichtsschutz durch das Reinigungspersonal wäre laufend zu kontrollieren.

3. Die Sicherung der Gasschläuche gegen Abrutschen wäre zu kontrollieren.

4. In Räumen, in denen Druckgasflaschen aufgestellt sind, insbesondere im unmittelbaren Aufstellungsbereich dieser Druckgasflaschen, wäre durch geeignete Lüftungstechnische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß sich keine gesundheitsschädlichen und explosiblen Gas-Luft-Gemische bilden können.

5. Es wären mindestens einmal jährlich Einsatzübungen mit Handfeuerlöschern durchzuführen. Es wäre zu empfehlen, entweder mit der Feuerwehr der Stadt Wien oder mit der Zentrale für Brandverhütung Verbindung bezüglich des organisatorischen Ablaufs der Abhaltung einer einmal jährlich abzuhaltenden Brandalarmübung aufzunehmen.

6. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter den Punkten 2 und 3 im Schreiben vom 11. Feber 1982 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

7. Im Labor 1 wäre eine Augendusche vorzusehen.

Finanzprokuratur
Singerstraße 17-19, 1010 Wien

1. Die im Stiegenhaus 1 (Prunkstiege) angebrachte Lusterwinde wäre mindestens einmal jährlich auf ihre Betriebssicherheit hin nachweislich überprüfen zu lassen.

2. Es wird empfohlen, einen Teil der Kellerfenster und die Erdgeschoßfenster an der Front Grünangergasse (Volksanwaltschaft) gegen das Einwerfen glimmender Gegenstände, z.B. Zigarettenreste, in geeigneter Weise zu sichern.

3. Im Schneiderraum für das Abfallpapier wäre ein Handfeuerlöscher bereitzuhalten; überdies wäre das Rauchverbot ersichtlich zu machen.

4. Die Brandschutztür zwischen den beiden Archivräumen im Dachgeschoß wäre selbstschließend einzurichten; die Brandschutztür vom vorderen Archivraum in das Dachgeschoß wäre selbstzufallend einzurichten.

Verwertungsstelle des
Österreichischen Branntweinmonopols
Daffingergasse 1, 1030 Wien

1. Im Kellerarchiv wäre das Rauchverbot deutlich sichtbar anzuschlagen.

2. Für die erste Löschhilfe wäre im Kellerarchiv ein Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklasse A (10 l Naßlöscher) bereitzuhalten.

3. Das Kellerarchiv sollte gegenüber dem Stiegenhaus bzw. gegenüber fremden Betriebsräumen mittels brandhemmenden Türen abgeschlossen sein.

4. Die Beleuchtungskörper im Kellerarchiv wären so zu montieren, daß eine mechanische Beschädigung der Lampen hintangehalten wird.

5. Der Aufenthaltsraum bzw. Garderoberraum der Hausarbeiter wäre aus dem Heizraum in einem den Vorschriften entsprechenden Raum zu verlegen.

6. Der Notausstieg aus dem Heizraum wäre als solcher zu bezeichnen.

7. Die Tür vom Heizraum in den Hauskellergang wäre als brandhemmende Tür auszuführen.

8. Die Teeküche wäre ausreichend aus dem Freien zu be- und entlüften.

9. Fußbodenbeläge in den Gängen sollten mindestens schwer brennbar sein.

10. In den Gängen wäre eine Notbeleuchtung einzurichten.

11. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein.

12. Fensterputzarbeiten wären unter Verwendung von Sicherheitsgürteln vorzunehmen, wobei für eine Möglichkeit zum Einhängen dieser Gürtel zu sorgen wäre.

13. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

14. Die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippssichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.

Finanzamt für Verbrauchssteuern
und Monopole, Referat 7
Kriehubergasse 24-26, 1050 Wien

Steueraufsicht der Fa. Vereinigte Hefefabriken
Mautner Markhof und Wolfrum GmbH.

1. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein.

2. Zusätzlich zum vorhandenen Material für die erste Hilfeleistung wären eine ausführliche Anleitung zur ersten Hilfeleistung und die Namen der ausgebildeten Ersthelfer auszuhängen.

3. Die Lagerung von brennbaren Materialien sollte nicht in Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten erfolgen.

4. Sollten kurzfristige Schreibarbeiten in derartigen Lagerräumen erforderlich sein, wäre z.B. ein Schreibpult aus Metall an der Wand anzubringen und es wären die nötigen Drucksorten usw. nach Beendigung der Arbeiten aus diesem Raum zu entfernen.

5. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter Punkt 9 im Schreiben vom 25. Juli 1983 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung
Wohllebengasse 12-14, 1040 Wien

1. Der Nachweis der erfolgten ersten Erprobung des Druckbehälters durch einen befugten Sachverständigen wäre zu erbringen. Dieser Nachweis wäre zur Einsichtnahme in der Dienststelle bereitzuhalten.

2. Der Höchstdruck wäre am Manometer durch eine rote Marke zu kennzeichnen; außerdem sollten ein wirksames Sicherheitsventil und ein Ablaßhahn in den Druckbehälter eingebaut sein.

3. Am Druckbehälter wäre ein Typenschild mit der Angabe des max. Druckes und des Volumens anzubringen.

4. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

5. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein.

6. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

7. Die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippsichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.

8. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter Punkt 6 im Schreiben vom 5. Feber 1985 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

Punzierungsamt Wien
Gumpendorferstraße 63 b u.c, 1060 Wien

1. Brennbare Lagerungen im Heizraum wären zu entfernen.
2. Leitern sollten mit einer Kette gegen das Auseinandergleiten gesichert werden.
3. Der Notausstieg aus dem Wägezimmer wäre noch herzustellen.
4. Die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippsichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.
5. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.
6. Diverse Beschriftungen wären noch anzubringen (Sicherungskasten etc.).

Österreichisches Postsparkassenamt
Abteilung Sport Toto
Wohllebengasse 12-14, 1040 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Die Blitzschutzanlage wäre in regelmäßigen Zeitabständen von 3 Jahren auf ihren einwandfreien Zustand überprüfen zu lassen; die Befunde hierüber wären zur Einsichtnahme in der Dienststelle bereitzuhalten.

3. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen.

4. Auch nichtbenützte Sicherungselemente wären mit Schraubkappen zu versehen.

5. An elektrischen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden Übergläser zu montieren (Heizraum-Schleuse, etc.).

6. Die Bezeichnung der elektrischen Stromkreise im Verteiler (Sicherungselement) wäre durchzuführen.

7. Die persönlichen Schutzausrüstungen, wie Gesichtsschutzschirm, schwerentflammbare Kleidung u.dgl. wären zur Verfügung zu stellen.

8. Die Öltankerdung wäre zu überprüfen.

9. Der Heizkörper im Brauseraum sollte gemäß den geltenden ÖVE-Vorschriften installiert werden.

10. Die Überprüfung der Notbeleuchtung sollte nachweislich erfolgen.

11. Die Fluchtwegbezeichnungen sowie die Notlampen insbesondere im Bereich des Untergeschoßes wären zu ergänzen bzw. normgemäß auszuführen.

12. Im Fluchtwegbereich befindliche Bodenfeststeller wären zu entfernen.

13. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

14. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein.

15. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

16. Die Handfeuerlöcher wären längstens alle zwei Jahre von einer hiezu befugten Person auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei die Prüfvermerke an den Geräten anzubringen wären.

17. Personenaufzüge sollten in Zeitabständen von höchstens einem Jahr nachweislich überprüft werden.

18. Der Fluchtschalter im Schleusenraum zur Heizanlage wäre normgemäß zu bezeichnen.

19. Die Durchführungsöffnungen zwischen dem Öltankraum und der Schleuse müßten feuerbeständig verschlossen werden.

20. Die Selbstschließeinrichtung der Öltankräume wäre nachzustellen.

21. In der Garage und an den Zugängen zu dieser wäre folgender Hinweis anzubringen: "Bei Ausfall der Lüftung ist das Betreten der Garage verboten bzw. ist die Garage unverzüglich zu verlassen."

22. Der Aufstieg zum Notausstieg von der Garage in den Hof müßte ausreichend beleuchtet sein.

23. Die Stolperstelle in der Klimazentrale im Untergeschoß wäre zu beseitigen.

24. Die Notbeleuchtungszentrale im Untergeschoß müßte direkt ins Freie entlüftet werden. Die Akkus sollten in einer säurefesten Wanne aufgestellt werden. Die nötige Schutzkleidung für die Betreuung der Akkumulatoren müßte beigestellt werden.

25. Im Triebwerksraum der Aufzüge müßte eine Handlampe bereitgehalten werden und sämtliche Putzlampe müßten in einem verschließbaren Blechgefäß aufbewahrt werden.

26. Die Einlaufstellen der Bandförderanlage im Untergeschoß müßten zugriffssicher verkleidet werden.

27. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

28. Die Lüftungsanlagen müßten regelmäßig gereinigt werden, worüber Nachweise zu führen wären.

29. Die Küche im 8. Geschoß sollte zumindest feuerhemmend vom Speisesaal und dem Stiegenhaus getrennt sein. Die Frittieranlage müßte mit einem Temperaturbegrenzer ausgestattet sein, der die Temperatur bei max. 200° C begrenzt.

30. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter den Punkten 1, 9 und 10 im Schreiben vom 27. August 1982 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

Finanzamt für den 4.,
5. und 10. Bezirk
Kriehubergasse 24, 1050 Wien

1. Über die regelmäßig durchgeführten Brandalarmübungen wären Aufzeichnungen zu führen.

2. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

3. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel usw. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

4. Insbesondere wären unvorschriftsmäßig verlegte bzw. gestückelte elektrische Leitungen zu ersetzen.

5. Auch nichtbenützte Sicherungselemente wären mit Schraubkappen zu versehen.

6. Elektrische Kocher und Heizgeräte mit offenen Glühdrähten wären zu entfernen.

7. Die Bezeichnung der elektrischen Stromkreise im Verteiler (Sicherungselement) wäre durchzuführen.

8. Hauptanschluß, Verteiler und Schaltanlagen wären gegen den Zutritt bzw. die Manipulation Unbefugter zu sichern und entsprechend zu kennzeichnen.

9. Elektrische Beleuchtungskörper müßten zugentlastet aufgehängt sein.

10. Behelfsmäßig instandgesetzte elektrische Sicherungspatronen wären durch vorschriftsmäßige Sicherungspatronen zu ersetzen.

11. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel im Duschaum wären nach den geltenden ÖVE-Vorschriften einzurichten und zu betreiben.

12. Elektrokochplatten wären auf unbrennbaren Unterlagen aufzustellen.

13. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Kleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen.

14. Den Bediensteten wären Einrichtungen zum Wärmen mitgebrachter Speisen sowie für das Einnehmen der Mahlzeiten Tische und Sitzgelegenheiten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

15. Die WC-Anlagen müßten flüssigkeitsdichte Wand- und Bodenbeläge aufweisen. Die Waschplätze müßten mit Seifenspendern und hygienischen Handtrockenmöglichkeiten ausgestattet werden.

16. An elektrischen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden Übergläser zu montieren.

17. Schadhafte Stellen in Fußböden bzw. Fußbodenbelägen und auf Verkehrswegen wären zur Vermeidung von Stolperunfällen auszubessern.

18. Die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell wären gegen kipp sichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.

19. Die fehlenden Glasscheiben in den Rauchabschlußtüren müßten wieder eingesetzt werden.

20. Die Brandabschlüsse im Dachboden müßten geschlossen gehalten werden.

21. Im Triebwerksraum für den Aufzug müßte ein verschließbares Blechgefäß für Putzklappen etc. bereitgestellt werden.

22. Die Abluftleitung aus dem Triebwerksraum des Aufzuges im Dachboden müßte feuerbeständig verkleidet werden.

23. Die Dachfenster wären gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern.

24. Beschädigte Dachteile wären zu reparieren.

25. Die Blitzschutzanlage wäre in regelmäßigen Zeitabständen von 3 Jahren auf ihren einwandfreien Zustand überprüfen zu lassen; die Befunde hierüber wären zur Einsicht in der Dienststelle bereitzuhalten.

26. Für die erste Löschhilfe sollten in der Datenverarbeitung, in der Telefonzentrale und im Niederspannungsraum je ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitgestellt werden.

27. Doppelleitern wären mit geeigneten Einrichtungen gegen das Auseinandergleiten zu sichern.

28. Notausgänge wären normgemäß zu kennzeichnen und während der Dienstzeit von innen jederzeit leicht offenbar einzurichten (Lehrsaal, Hof, Lichthof aus dem Keller, Nebentiegenhaus ins Freie, Kesselraum Nebenausgang).

29. Die Selbstschließer der Rauchabschlußtüren wären nachzustellen bzw. wieder anzubringen (Archivräume im Keller).

30. Die Enden der Anhaltestangen entlang der Stiegenläufe wären entweder in die Wand einzulassen oder nach abwärts geschlossen einzubiegen.

31. Erhöhte Standplätze (Archiv) wären mit ordnungsgemäßen Aufstiegen auszustatten.

32. Beschädigter Verputz wäre zu sanieren.

33. Kälteanlagen, deren Füllgewicht an Kältemittel 1,5 kg übersteigt, wären jährlich durch einen Fachmann überprüfen zu lassen. Diese Überprüfungen wären in Prüfbüchern für Kälteanlagen einzutragen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

34. Der Stehflügel mehrflügeliger Türen müßte leicht offenbar eingerichtet sein.

35. Im Keller wäre das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht sowie die Vornahme funkenziehender Arbeiten verboten. Auf dieses Verbot wäre durch deutlich sichtbare und haltbare Anschläge in den betreffenden Räumen hinzuweisen.

36. Vor dem Niederspannungsschaltplatz wäre eine Bodenisolierung (Gummimatte) vorzusehen.

37. Persönliche Schutzausrüstungen, wie Gesichtsschutzschirm, schwerentflammbare Kleidung u.dgl. wären zur Verfügung zu stellen.

38. Die Öllagerraumschleuse wäre von Lagerungen freizuhalten.

39. Zur Lagerung der beschlagnahmten Dieselöle wäre ein Öllageraum einzurichten, der den einschlägigen Bestimmungen entspricht.

40. Der Fluchtschalter zum Heizraum wäre als solcher zu bezeichnen.

41. Die Werkstätte wäre feuerbeständig abzuschließen.
42. Die beschädigte Deckenuntersicht wäre zu reparieren.
43. Die Lagerung brennbarer Stoffe im Kellergang wäre zu entfernen.
44. In den Kellerarchiven wären die Beleuchtungskörper mit Lampenschutzgittern zu versehen.
45. Stiegenläufe mit mehr als vier Stufen wären mindestens an einer Seite mit einer Anhaltestange zu versehen.
46. Die Heizanlage wäre nachweislich zu überprüfen.
47. Die Handfeuerlöcher wären längstens alle zwei Jahre von einer hierzu befugten Person auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei die Prüfvermerke an den Geräten anzubringen wären.

Österreichische Postsparkasse
Zweigstelle Mariahilf
Barnabiteng. 11-13, 1060 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

3. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein.

4. Stiegenläufe mit mehr als vier Stufen wären mindestens an einer Seite mit einer Anhaltestange zu versehen.

5. Die Handfeuerlöcher wären längstens alle zwei Jahre von einer hierzu befugten Person auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei die Prüfvermerke an den Geräten anzubringen wären.

6. Kipptore, Hubtore, Roll- und Gliedertore wären mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

7. Brandhemmende, hochbrandhemmende und brandbeständige Türen müßten der ÖNORM entsprechen und selbstschließend eingerichtet sein.

8. Kälteanlagen, deren Füllgewicht an Kältemittel 1,5 kg übersteigt, wären jährlich durch einen Fachmann überprüfen zu lassen. Diese Überprüfungen wären in Prüfbüchern für Kälteanlagen einzutragen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

9. Doppelleitern wären mit geeigneten Einrichtungen gegen Auseinandergleiten zu sichern.

10. Beschädigte Stufen wären zu reparieren.

11. Für den Tresorraum wäre eine Notbeleuchtung vorzusehen.

12. Über die Überprüfungen der Notbeleuchtungsanlage sollten Aufzeichnungen geführt werden.

13. Es sollte eine mit der Bedienung der Notstromanlage vertraute und geschulte Person jederzeit anwesend sein.

Zollamt Wien
Südbahnhof, 1100 Wien

Zolldienststelle Südbahnhof-Post

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

3. Lockere Wandsteckdosen wären entsprechend zu fixieren.

4. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

5. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein.

6. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

7. Verkehrswege sowie die Zugänge zu Notausgängen und Notausstiegen wären jederzeit in der gesetzlichen Breite freizuhalten.

8. Notausgänge wären normgemäß zu kennzeichnen und während der Betriebszeit von innen jederzeit leicht öffenbar einzurichten.

9. Auf Stiegen und Gängen sollten auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden.

10. Das Paketlager wäre ausreichend be- und entlüftbar einzurichten.

11. Kälteanlagen, deren Füllgewicht an Kältemittel 1,5 kg übersteigt, wären jährlich durch einen Fachmann überprüfen zu lassen. Diese Überprüfungen wären in Prüfbüchern für Kälteanlagen einzutragen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

12. Es wird empfohlen, die höchstzulässige Belastbarkeit der Stellagen bzw. der Regalkonstruktion durch deutlich sichtbare und haltbare Anschläge (kg/m² oder kg/Fach) ersichtlich zu machen.

13. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- oder Arbeitskleider ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kasten zur Verfügung zu stellen.

14. Den Bediensteten wären Einrichtungen zum Wärmen mitgebrachter Speisen sowie für das Einnehmen der Mahlzeiten Tische und Sitzgelegenheiten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

15. Den Bediensteten wäre, getrennt nach Geschlecht, Gelegenheit zum Umkleiden zu geben (z.B. Umkleideräume, Umkleideabteile).

16. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

17. Lagerungen wären so vorzunehmen, daß das lagernde Gut nicht herab- oder umfallen kann.

18. Der Stehflügel mehrflügeliger Türen müßte leicht offenbar eingerichtet sein.

19. Förderbänder wären mindestens einmal jährlich von einer hiezu befugten Person auf ihre Betriebssicherheit hin zu überprüfen. Schriftliche Nachweise über die erfolgte Überprüfung wären in der Dienststelle zur Einsicht bereitzuhalten.

20. Der feuerhemmende Abschluß des nicht in Benützung stehenden Lastenaufzuges wäre instandzusetzen.

21. Förderbänder, deren gesamte Laufbahn unzugänglich ist, müßten Einstiegsöffnungen besitzen. Ein Zugang über die Abwurfschächte wäre unzulässig.

22. Die Not-Aus-Schalter müßten als solche gekennzeichnet und gegenseitig verriegelt sein. Das Einschalten des Förderbandes dürfte nach Auslösen der Not-Aus-Schalter nur an einer Stelle durch einen gesicherten Schalter (Schlüsselschalter) möglich sein.

23. Es wären regelmäßig Brandschutzübungen durchzuführen, worüber Aufzeichnungen zu führen sind.

24. Die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippsichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.

Zolldienststelle Südbahnhof-Personenbahnhof

25. Die Beleuchtung in den Arbeitsräumen sollte eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke aufweisen sowie gleichmäßig und frei von direkter Blendung oder Reflexblendung sein.

26. Zum Einnehmen der Mahlzeiten sollte den Bediensteten ein natürlich belichteter Raum mit entsprechender Lüftung zur Verfügung gestellt werden.

27. Der Gaskocher wäre auf eine unbrennbare wärmedämmende Unterlage zu stellen.

28. An ständigen Arbeitsplätzen wäre ein wärmeisolierender Bodenbelag anzubringen.

29. Die Aborte wären in der kalten Jahreszeit zu beheizen.

30. Die Räumlichkeiten der Dienststelle wären in sauberem Zustand zu halten. Die WC-Anlage sollte flüssigkeitsdichte Wand und Fußbodenbeläge besitzen; die erforderlichen Einrichtungen (Seifenspender, Handtücher etc.) sollten bereitgehalten werden.

Zolldienststelle Südbahnhof-Frachtenbahnhof

31. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

32. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

33. Schadhafte Stellen in Fußböden bzw. Fußbodenbelägen und auf Verkehrswegen wären zur Vermeidung von Stolperunfällen auszubessern.

34. Die Fenster und Türen wären abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

35. Kochplatten müßten auf einer unbrennbaren Unterlage aufgestellt werden.

Zolldienststelle Matzleinsdorferbahnhof

36. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

37. Die Blitzschutzanlage wäre in regelmäßigen Zeitabständen von 3 Jahren auf ihren einwandfreien Zustand überprüfen zu lassen; die Befunde hierüber wären zur Einsichtnahme Dienststelle bereitzuhalten.

38. Für die erste Löschhilfe sollte ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitgestellt werden.

39. Ätzende, brennbare, giftige, die Oxidation fördernde Stoffe wären in geeigneten, dichten und entsprechend gekennzeichneten Behältnissen zu verwahren. Die Lagerungen dürften nur in eigenen Lagerräumen aufbewahrt werden, die den entsprechenden Erfordernissen (Querdurchlüftung), Auffangwanne, explosions-sichere Beleuchtung, etc.) entsprechen.

40. Es wird empfohlen, die gezogenen Proben eindeutig zu deklarieren und mit den entsprechenden Gefahrenzetteln zu versehen.

41. Handelt es sich beim Probeziehen um gesundheitsschädliche Stoffe, so müßten die erforderlichen Schutzmaßnahmen (Schutzkleidung, Atemschutzfilter, etc.) getroffen werden.

42. Verschüttete gesundheitsschädliche Stoffe müßten unverzüglich entfernt werden. Bis zur Beseitigung der Reste bzw. der davon betroffenen Erdmengen wäre der gesamte Gefahrenbereich abzuschränken.

43. Den Bediensteten wären für die Zollbesichtigungsgänge säurefeste Stiefel, ebensolche Obergewänder und falls beim Probieren eine Gefährdung möglich ist, Gasmasken mit den entsprechenden Filtereinsätzen sowie Schutzbrillen zur Verfügung zu stellen.

44. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

45. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein.

46. Den Bediensteten müßte die Möglichkeit gegeben werden, die Dienstkleidung unabhängig von der Straßenkleidung in einem eigenen Schrank aufzubewahren.

Finanzamt für den 9.,
18. und 19. Bezirk
Nußdorferstraße 90, 1090 Wien

1. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein und deren Namen wäre an deutlich sichtbarer Stelle im Verbandbehälter oder neben diesem bekanntzugeben.

2. Im Werkstättenraum im Kellergeschoß wäre die elektrische Anlage nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

3. Die Kennzeichnung der Fluchtwege wäre normgemäß auszuführen.

Finanzamt Wien-Umgebung
Nußdorferstraße 23, 1090 Wien

1. Die schadhafte Stellen im Fußboden (Keller) wären zu sanieren. Ebenso wäre der teilweise schadhafte Wandverputz zu erneuern.

2. Auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Breite von Verkehrswegen auf den Gängen im Bereich des Stiegenhauses und im Gang bei der Lohnsteuerabteilung wäre zu achten.

3. Die Tür zu jenem Kellerraum, in dem sich der Hauptabsperrhahn der Wasserleitung befindet, wäre instandzusetzen.

4. Die elektrische Anlage wäre in einigen Kellerräumen nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

5. Bei den Sicherungen beim Hauptschalter der Kellerbeleuchtung wären die fehlenden Glasschutzplättchen zu ergänzen (Berührungsschutz).

6. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein.

7. Die Fluchtwegkennzeichnung wäre in geeigneter Weise zu ergänzen.

Finanzamt für den 8.,
16. und 17. Bezirk
Josefstädterstraße 39, 1080 Wien

1. Die teilweise fehlenden Rauchverbotsanschlätze in den Aktenlagern wären zu ergänzen.

2. Die von der Abteilung Jahresausgleich in das Aktenlager im Keller führende Wendeltreppe wäre mit einem entsprechenden Handlauf auszustatten.

3. Die teilweise funktionsuntüchtigen Selbstschließeinrichtungen von feuerhemmenden Türen wären instandzusetzen.

4. In der Nähe von Notausgängen, die versperrt gehalten werden, wären die entsprechenden Schlüssel bereitzuhalten (z.B. Schlüsselkasten mit Glasscheibe und Einschlaghammer).

5. Die teilweise fehlende Fluchtwegkennzeichnung wäre zu ergänzen.

Finanzamt
Pfarrgasse 7-9., 2340 Mödling

Klostergasse

1. In den Zimmern 16 und 19 wären die Fenster abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

Pfarrgasse

2. Den Bediensteten sollte ein Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden.

3. Eine entsprechende Aufwärmöglichkeit für die mitgebrachten Speisen sollte den Bediensteten zur Verfügung gestellt werden.

4. Für eine entsprechende Anzahl von Sitzmöglichkeiten im Aufenthaltsraum sollte gesorgt werden.

5. Die Fluchtwege sollten normgemäß gekennzeichnet werden.

Schiffszollwachabteilung
Donaulände 1, 2410 Hainburg

1. Die im Freien liegende Stiege zum Anlegesteg der Schiffszollwachabteilung wäre entsprechend zu verlängern.

2. Die Anhaltestange beim Stiegenaufgang zum Zollamt wäre bis zum Stiegenanfang zu verlängern.

Finanzamt
Triesterstr. 16, 2620 Neunkirchen

Triesterstraße 16

1. Die Heizungsanlage wäre so zu dimensionieren, daß auch in den Büroräumen im Erdgeschoß und Halbstock auf der nordöstlichen Seite des Gebäudes ausreichende Raumtemperaturen zu erreichen wären.

Talgasse 4

2. Bei ständigem Aufenthalt einer Auskunftsperson im Warteraum vor den Büroräumlichkeiten könnte hier das Verbot des Rauchens deutlich sichtbar angeschlagen werden, um den Bediensteten vor den Einwirkungen des Tabakrauches zu schützen.

Finanzamt
Am Platzl 2, 3180 Lilienfeld

1. Die Fenster wären abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

2. Die Abortanlagen wären beheizbar einzurichten.

Zollwachabteilung
Zollhaus 14, 9181 Feistritz i.R.

1. Im Verteilerkasten wären die fehlenden Sichtgläser bei den Sicherheitsschraubköpfen wieder einzusetzen.
2. Die künstliche Beleuchtung im Kanzleiraum sollte eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke aufweisen.
3. Das Vorzimmer des Umkleideraumes und der Abstellraum wären mit einer künstlichen Raumbelichtung auszustatten.
4. Im Bereich der Dienststellenräume sowie in der Garage wären an leicht erreichbarer Stelle je ein geeigneter Handfeuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht bereitzuhalten.
5. Beim Stiegenpodest der Dachbodentreppe wäre fensterseitig eine Fußleiste anzuordnen.
6. Beim unteren Treppenarm im Erdgeschoß sowie bei der Kellertreppe wäre je ein Handlauf vorzusehen.
7. Bei der Kellertreppe wäre wegen der verminderten Durchgangshöhe beim Deckensturz die Unterkante auszupolstern und die Gefahrenstelle durch einen genormten Warnanstrich zu kennzeichnen.
8. In der Garage wäre das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Feuer und Licht sowie des Laufenlassens der Motoren bei geschlossener Tür deutlich sichtbar anzuschlagen.
9. In der Dienststelle wäre ein geeigneter Verbandkasten bereitzuhalten.
10. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Zollamt Loibltunnel
Loiblital 48, 9163 Unterbergen

1. Der Abfertigungsplatz wäre längs des Zollgebäudes mit einer beide Fahrspuren umfassenden Überdachung zu versehen.

2. Beim Durchreichefenster (Schiebefenster) im Abfertigungsraum wären wirksame Maßnahmen gegen die schädliche Zugluft zu treffen.

3. Im Abfertigungsraum wäre durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Raumtemperatur während der kalten Jahreszeit nicht unter 19° C absinkt.

4. Im Dienstzimmer des Zollamtsleiters sollte die Arbeitsplatzbeleuchtung eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke aufweisen.

5. Im Raum der Bedienerin wäre die elektrische Anlage nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

6. Die zum 1. Stock führende Stiege wäre an den freien Seiten mit einem mindestens 1 m hohen Geländer zu versehen.

7. Es wird empfohlen, die Wände des im 1. Stock gelegenen Abortes bis auf eine Höhe von 1,5 m mit einem leicht zu reinigenden Belag oder Anstrich zu versehen.

8. Die Tischlampe im Schlafräum wäre in die Schutzmaßnahmen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung einzubeziehen.

9. Der Umkleideraum wäre mit einigen Sitzgelegenheiten auszustatten.

10. Es wird empfohlen, die Tragkraft der Regale deutlich sichtbar anzuschlagen.

11. Bei der Außentreppe zum Keller wäre ein Handlauf anzubringen.

12. Die Sanitärräume im Keller wären nach Geschlechtern zu bezeichnen.

13. Im Heizraum wäre der Fehlerstromschutzschalter nach den geltenden Vorschriften instandzusetzen.

14. Im Verteilerkasten wären die fehlenden Sichtgläser bei den Sicherungsschraubköpfen wieder einzusetzen.

15. Bei den Beleuchtungskörpern im Heizraum wären die fehlenden Glasglocken wieder einzusetzen.

16. Der Heizraum wäre be- und entlüftbar einzurichten.

17. Der Heizöllagerraum wäre be- und entlüftbar einzurichten.

18. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

19. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

20. Da bei Verkehrsstauungen im Straßentunnel, dessen Ausmündung vom Zollgebäude 42 m entfernt ist, die im Freien dienstverrichtenden Bundesbediensteten einer erhöhten Einwirkung gesundheitsschädlicher Motorabgase ausgesetzt sind, wobei eine vorherrschende, aus dem Tunnel austretende, vom Süden kommende Luftströmung die Situation noch verschlimmert, wären geeignete Maßnahmen zum Schutz der Bundesbediensteten zu treffen.

Zollwacheabteilung Unterloibl
Unterloibl 49, 9163 Unterbergen i.R.

1. Die Tischlampen wären in die Schutzmaßnahmen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung einzubeziehen.
2. Im Verteilerkasten wären die fehlenden Sichtgläser bei den Sicherungsschraubköpfen wieder einzusetzen.
3. Es wird empfohlen, im Badezimmer die fehlenden Wandfliesen wieder einzusetzen.
4. Der Aufenthaltsraum wäre heizbar einzurichten.
5. Im Stiegenhaus wäre der schadhafte Lichtschalter zu erneuern.
6. In der Garage wäre das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Feuer und Licht sowie des Laufenlassens der Motoren bei geschlossener Tür deutlich sichtbar anzuschlagen.
7. An der Kellertreppe wäre ein Handlauf anzubringen.
8. Bei der Kellertreppe wäre wegen der durch den Deckensturz verminderten Durchgangshöhe (170 cm) die Unterkante dieses Sturzes auszupolstern und durch einen genormten Warnanstrich zu kennzeichnen.
9. Bei der Wandlampe im Keller wäre die fehlende Glasüberglocke wieder einzusetzen.
10. Die Tür des Öllageraumes wäre brandhemmend herzurichten.
11. In der Garage sollten nur bis zu 20 Liter Benzin gelagert werden.

12. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

13. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Zollamt Villach
Zweigstelle Frachtenbahnhof
Zeidler von Görzstraße, 9500 Villach

Es wird empfohlen, gemäß der Empfehlung der ÖVE EN 1 zumindest für die Steckdosenstromkreise anstelle der Nullung die

Zollwacheabteilung Feistritz/Bgl.
Feistritz ob Bleiburg 73, 9143 St. Michael

1. Die Tischlampe wäre in die Schutzmaßnahmen gegen das Aufheben einer zu hohen Berührungsspannung einzubeziehen.

2. Die Kellertreppe wäre mit einem Handlauf auszustatten.

3. In der Garage wäre das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Feuer und Licht sowie des Laufenlassens der Motoren bei geschlossener Tür deutlich sichtbar anzuschlagen.

4. In der Garage wäre der hierfür vorgesehene Handfeuerlöscher bereitzuhalten.

5. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

6. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Zollamt
Zweigstelle Frachtenbahnhof
9020 Klagenfurt

1. Die Arbeitsplatzbeleuchtung beim Schreibmaschinentisch im Schalterraum sollte eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke aufweisen.

2. Die an der Süd- und Nordseite gelegenen Fenster wären abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

3. In der Dienststelle wäre ein geeigneter Pistolenlade- und Entladeplatz einzurichten.

4. Der Dachbodeneinstieg im Stiegenhaus wäre brandhemmend auszubilden.

5. Es wird empfohlen, im Aufenthaltsraum ein Abwaschbecken vorzusehen.

6. Im Verteilerkasten wäre die Öffnung in der Abdeckplatte um den FI-Schutzschalter zu verschließen.

- 46 -

7. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

8. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Zollwacheabteilung
9142 Globasnitz 117

1. Die Arbeitsplatzbeleuchtung im Dienstzimmer des Dienststellenleiters sollte eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke aufweisen.

2. In der Garage wäre der Fußboden instandzusetzen.

3. In der Garage sollten nur bis zu 20 Liter Benzin gelagert werden.

4. Für die erste Löschhilfe sollte in der Garage ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitgestellt werden.

5. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

6. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Zollwacheabteilung
Hauptstraße , 9601 Arnoldstein

1. Für die erste Löschhilfe sollte ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitgestellt werden.

2. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

3. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Zollamt Seebergsattel
Vellach 113, 9135 Eisenkappel

1. Der Abfertigungsplatz wäre mit einer die Fahrspur umfassenden Überdachung auszustatten.

2. Die Beleuchtung der beiden Kanzleiräume sollte eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke aufweisen. An den Arbeitsplätzen sollte eine Beleuchtungsstärke von 500 Lux angestrebt werden.

3. Im 1. Stock wären die beiden Türen sowie die Deckenlucke zum Dachboden brandhemmend auszubilden.

4. Das Kipptor des Brennmateriallagers wäre mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf seine Betriebssicherheit hin zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

5. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

6. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Zollwacheabteilung
Vellacherstraße 110, 9135 Eisenkappel

1. Die Bediensteten wären in Arbeitsräumen, die den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen, unterzubringen.

2. Die Beleuchtung der Kanzleiräume sollte eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke aufweisen. An den Arbeitsplätzen sollte eine Beleuchtungsstärke von 500 Lux angestrebt werden.

3. Die Tischlampen wären in die Schutzmaßnahmen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung einzubeziehen.

4. Im Abstellraum wäre die elektrische Anlage nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

5. Den Bundesbediensteten wäre im Bereich der Dienststelle eine Abortanlage zur Verfügung zu stellen.

6. Die Dachbodeneinstiegslucken im Kanzleiraum sowie in der Garage wären brandhemmend auszubilden.

7. In der Garage wäre das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Feuer und Licht sowie des Laufenlassens der Motoren bei geschlossener Tür deutlich sichtbar anzuschlagen.

8. Für die erste Löschhilfe sollte ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitgestellt werden.

9. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Zollamt
Zweigstelle Bahnhof
9601 Arnoldstein

1. Die Wandscherenleuchte im Materialablagerraum wäre in die Schutzmaßnahmen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung einzubeziehen.

2. Die Wände in den Abortzellen wären bis auf eine Höhe von mindestens 1,5 m mit einem leicht zu reinigenden Belag oder Anstrich zu versehen.

3. Die Handfeuerlöscher wären längstens alle zwei Jahre von einer hierzu befugten Person auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei die Prüfvermerke an den Geräten anzubringen wären.

4. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

5. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Zollamt Plöckenpaß
9640 Kötschach Mauthen

1. Das zum Abstellraum führende Kipptor wäre mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf seine Betriebssicherheit hin zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

2. Es wird empfohlen, FI-Schutzschalter nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

3. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

4. Sollte ein Teil des vorhandenen Abstellraumes auch zum Einstellen von Kraftfahrzeugen benützt werden, wäre dieser Teil brandbeständig vom restlichen Abstellraum abzutrennen. Der KFZ-Einstellraum sollte be- und entlüftbar eingerichtet werden.

5. Im KFZ-Einstellraum wäre das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Feuer und Licht sowie des Laufenlassens der Motoren bei geschlossener Tür deutlich sichtbar anzuschlagen.

6. Für die erste Löschhilfe im KFZ-Einstellraum sollte ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitgestellt werden.

Finanzamt
Kampfstraße 4, 9020 Klagenfurt

1. Die Arbeitsräume sollten ausreichend und möglichst gleichmäßig belichtet sein.

2. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

3. Die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell wären gegen kipp sichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.

4. Im Erdgeschoß wäre die Abortzelle der Damensanitäranlage absperrrbar einzurichten.

5. Für den Selbstfahrer-Aufzug wäre ein weiterer Aufzugswärter zu bestellen zu.

Zollwacheabteilung
Hauptstraße 51, 9620 Hermagor

1. Die Kellertreppe wäre mit einem Handlauf zu versehen.

2. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

3. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Zollwacheabteilung
Faakerseestraße 6, 9584 Finkenstein

1. Im Abortraum wäre eine elektrische Beleuchtung vorzusehen.
2. Die Zugänge zum Dachboden und zum Heizöllageraum wären mit einer brandhemmenden Tür zu versehen.
3. Die Benzinkanister wären in eine Blechwanne zu stellen, deren Fassungsvermögen dem Gesamtinhalt der Kanister entsprechen müßte.
4. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.
5. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.
6. Es wird empfohlen, die Wände im Abortraum im Keller bis zu einer Höhe von mindestens 1,5 m mit einem leicht zu reinigenden Belag oder Anstrich zu versehen.

Zollwacheabteilung Tisis
Liechtensteinerstr. 139, 6800 Feldkirch

1. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Kleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kasten zur Verfügung zu stellen.

2. Die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippsichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.

Finanzamt
Bahnhofstraße 51, 6900 Bregenz

1. Die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippsichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.

2. Für die Bildschirme wären entsprechende Arbeitstische zur Verfügung zu stellen.

Zollamt
Reichsstraße 28, 6890 Lustenau

1. Die Fallbahnen der Gegengewichte der restlichen Kipptore wären zu verkleiden.

2. Die Heizraumtür und die Öllagerraumtür wären selbstzufallend einzurichten.

3. Die Tischlampe im Magazin wäre mit einem Schutzleiter zu versehen.

4. Die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippsichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.

Finanzamt
Zweigstelle
Kaiser Josef-Str., 6900 Bregenz

1. Die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippsichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.

2. In der Dienststelle wären zur ersten Löschhilfe entsprechende Feuerlöscher bereitzuhalten.

3. Die Dachbodenstiege sowie die Stiege zum Archiv wären mit entsprechenden Handläufen zu versehen.

4. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

Zollamt
6922 Wolfurt

1. Die Handfeuerlöscher wären längstens alle zwei Jahre von einer hierzu befugten Person auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei die Prüfvermerke an den Geräten anzubringen wären.

2. Die Fluchtwege wären normgemäß zu kennzeichnen.

3. Die Rampenkante wäre entsprechend zu kennzeichnen.

4. Die Stiege bei der Rampe (Süd) wäre mit einem entsprechenden Handlauf zu sichern.

Zollamt
Reichsstraße 151, 6800 Feldkirch

Die Blitzschutzanlage des Amtsgebäudes wäre überprüfen zu lassen.

Finanzamt
3580 Horn

Die Fenster wären abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

Finanzamt
Tagwerkerstr. 2, 4810 Gmunden

Die im Gutachten der Sicherheitstechnischen Prüfstelle der AUVA vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von Zugluft am Arbeitsplatz (Überkleben der Sprechöffnung mit dünner Klarsichtfolie, Ausstattung der Durchreichöffnung mit dicht schließender Klappe, Abdichtung des Tresoreinwurfschlitzes und Anbringung eines isolierenden Wandbelages im Sitzbereich des Schalterbeamten) sollten durchgeführt werden.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Finanzen wurde hiezu mitgeteilt, daß in den nachstehend angeführten Dienststellen im wesentlichen allen von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde oder in Kürze entsprochen werden wird.

Finanzlandesdirektion, 1030 Wien
Finanzprokurator, 1010 Wien
Finanzamt für Verbrauchssteuern und Monopole, 1050 Wien
Glücksspielmonopolverwaltung, 1040 Wien
Punzierungsamt, 1060 Wien
Postsparkasse, Zweigstelle Mariahilf, 1060 Wien
Finanzamt für den 9., 18. und 19. Bezirk, 1090 Wien
Finanzamt Wien-Umgebung, 1090 Wien
Finanzamt für den 8., 16. und 17. Bezirk, 1080 Wien
Finanzamt, 2340 Mödling
Schiffszollwachabteilung, 2410 Hainburg
Finanzamt, 2620 Neunkirchen
Finanzamt, 3180 Lilienfeld
Zollamt, 9163 Unterbergen
Zollwacheabteilung, 9163 Unterbergen
Zollamt, Zweigstelle Frachtenbahnhof, 9500 Villach
Zollwacheabteilung Feistritz, 9143 St. Michael
Zollwacheabteilung, 9601 Arnoldstein
Zollamt, Zweigstelle Bahnhof, 9601 Arnoldstein
Zollwacheabteilung, 9620 Hermagor
Zollwacheabteilung Tisis, 6800 Feldkirch
Finanzamt Zweigstelle, 6900 Bregenz
Zollamt, 6922 Wolfurt
Zollamt, 6800 Feldkirch
Finanzamt, 3580 Horn
Finanzamt, 4810 Gmunden

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Verwertungsstelle des Österreichischen
Branntweinmonopols, 1030 Wien

Zu Punkt 5: Eine Verlegung des Aufenthaltsraumes bzw. Garderoberraumes aus dem Heizhaus ist mangels verfügbarer Räume nicht möglich.

Zu den Punkten 8 und 10: Diese Maßnahmen sind nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand durchzuführen. Im Hinblick darauf, daß geplant ist, die Verwertungsstelle in absehbarer Zeit in ein anderes Bundesgebäude zu übersiedeln, wird i.S. des § 12 Abs.1 BSG von der Durchführung dieser Maßnahmen Abstand genommen.

Österreichisches Postsparkassenamt
Abteilung Sport-Toto, 1040 Wien

Alle notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der Empfehlungen wurden bereits in die Wege geleitet. Ein Schlußbericht liegt noch nicht vor.

Finanzamt für den 4., 5. und 10. Bezirk
1050 Wien

Das Arbeitsinspektorat hat eine Fülle von baulichen Auflagen erteilt, die nach Maßgabe der finanziellen Mittel von der Bundesbaudirektion Wien laufend verwirklicht werden.

Zollamt Wien Südbahnhof, 1100 Wien

Die Finanzlandesdirektion hat die Behebung aller baulichen Beanstandungen bei den zuständigen ÖBB-Dienststellen beantragt. Die übrigen Mängel wurden, soweit dies möglich ist, bereits beseitigt.

Zollamt, Zweigstelle Frachtenbahnhof, 9020 Klagenfurt

Zu Punkt 4: Dieser Forderung kann nicht Rechnung getragen werden, da laut den Österreichischen Bundesbahnen der Dachboden-einstieg den baupolizeilichen Vorschriften entspricht.

Zollamt Seebergsattel, 9135 Eisenkappel

Zu Punkt 2: Die Lichtverhältnisse in den Kanzleiräumen sind entgegen der do.Behauptung ausreichend. Laut Mitteilung der BGV - Baudienststelle genügen 250 Lux. Außerdem stehen dem Zollamt im Bedarfsfalle zur Verbesserung der Beleuchtungsverhältnisse Schreibtischlampen zur Verfügung.

Zollamt Loibltunnel, 9163 Unterbergen

Die Amtsplatzüberdachung befindet sich im Planungsstadium. Die Forderung des Arbeitsinspektorates, beim Durchreichefenster (Schiebefenster) im Abfertigungsraum wären wirksame Maßnahmen gegen die schädliche Zugluft zu treffen, ist unbegründet. Die Abfertigung der Fahrzeuge erfolgt stets im Freien. Das Schiebefenster erfüllt lediglich den Zweck, daß sich der Abfertigungsbeamte bei fallweiser Betätigung der elektrischen Schrankenanlage,

die während der Abfertigungstätigkeit ohnehin beinahe ständig geöffnet ist, nicht in das Gebäude zu begeben hat, sondern das Schalttableau von außen (durch das Schiebefenster, das nur zu diesem Zweck fallweise geöffnet wird) bedienen kann. Außerdem ist das Schiebefenster so situiert, daß die Öffnung nicht direkt in den Abfertigungsraum führt, sondern in den durch einen Glasverbau beim Abfertigungsraum getrennten Windfang.

Den übrigen vom Arbeitsinspektorat empfohlenen Maßnahmen wurde bereits entsprochen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

=====

Bundesministerium für Gesundheit
und Umweltschutz
Stubenring 1, 1010 Wien

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter den Punkten 1 und 2 im Schreiben vom 14. Dezember 1983 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

2. In den Arbeitsräumen der Druckerei wäre, insbesondere bei mehreren gleichzeitig in Betrieb befindlichen Druckereimaschinen, von den Bediensteten geeigneter Gehörschutz zu tragen.

3. Die im Mezzanin gelegenen Arbeitsräume mit hofseitig gelegenen Fenstern wären wegen der ungünstigen Belichtungsverhältnisse in Zukunft nach Möglichkeit nicht als Arbeitsräume zu verwenden.

4. In den Archiven (2., 3. und 4. Stock, Stiege 7) wäre das Rauchverbot strikt einzuhalten, das Rauchverbot wäre an den Eingangstüren zu den Archiven deutlich wahrnehmbar anzuschlagen.

Bundesanstalt für Lebensmittelunter-
suchung und Forschung
Kinderspitalgasse 15, 1090 Wien

1. Das hofseitige Stiegenhaus ist für die Lagerung von Gasflaschen ungeeignet. Für eine vorschriftsmäßige Lagerung der Gasflaschen wäre vorzusorgen.

2. Aus dem im Hof situierten Flaschenkasten für die Versorgung der im Raum 30 installierten Geräte wären die Wasserstoffflaschen zu entfernen und an einem anderen gesicherten Ort aufzustellen.

Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung
Robert Kochgasse 17, 2340 Mödling

1. Die Stiegen im Pferde-, Rinder- und Jungtierstall sollten geradarmig sein und das Verhältnis zwischen Stufenhöhe und Auftrittsbreite der Stufen sollte so gewählt werden, daß die Stiegen gefahrlos begehbar sind.

2. Für einschlägige Fleischerarbeiten sollte den Bediensteten eine Stechschuttschürze zur Verfügung gestellt werden.

Bundesanstalt für Veterinärmedizinische
Untersuchungen
Puchstraße 11, 8020 Graz

1. Die Arbeiten mit Formalin sollten nur unter einem entsprechenden Abzug (Digestorium), welcher die entstehenden Dämpfe ins Freie abführt, durchgeführt werden. Weiters wäre die bei diesen Arbeiten übliche Schutzkleidung (Augenschutz, Schürze, Handschuhe) zu tragen.

2. Der als Geruchsabschluß vorgesehene Siphon wäre einzubauen, um eine Geruchsbelästigung hintanzuhalten.

3. Weiters wird empfohlen, eine ärztliche Untersuchung hinsichtlich Einwirkung durch toxische Arbeitsstoffe durchführen zu lassen, um die Ursache der von den Arbeitnehmern beklagten Kopfschmerzen herauszufinden.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz wurde hiezu mitgeteilt, daß in den nachstehend angeführten Dienststellen im wesentlichen allen von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde oder in Kürze entsprochen werden wird.

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
1010 Wien
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und Forschung
1090 Wien

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung, 2340 Mödling

Zu Punkt 1: Die beanstandeten Stiegen werden von der Bundesgebäudeverwaltung nicht geändert, da diese baubehördlich genehmigt sind.

Bundesanstalt für Veterinärmedizinische Untersuchungen
8020 Graz

Zu Punkt 1: Die baulichen Gegebenheiten lassen das Anbringen eines Abzuges nicht zu; auch scheint die Installation eines Abzuges entbehrlich, da das Verbringen von Gewebeproben in Gläser mit Formalin seit Jahrzehnten bei einem annähernd gleichbleibenden Zeitaufwand von fünf Minuten wöchentlich durchgeführt wird, und daraus noch nie Beschwerden abzuleiten waren. Als Schutzkleidung werden Handschuhe und Schürzen verwendet, jedoch kein Augenschutz, da für die Augen keine Gefahr besteht.

BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

=====

Österreichisches Patentamt
Kohlmarkt 8-10, 1010 Wien

1. Die Fluchtwege, Ausgänge und Notausgänge wären normgemäß zu bezeichnen.
2. An allen Aufzugstüren oder unmittelbar neben diesen wäre folgender Anschlag anzubringen: "Im Brandfall Aufzug nicht benutzen".
3. Das automatische Falt-Schiebetor in der Garage wäre durch eine Abnahmeprüfung und durch jährlich wiederkehrende Prüfungen auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Überprüfungsbefunde wären in der Dienststelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
4. Im Zimmer 272 wäre dafür zu sorgen, daß auch während der Umbauarbeiten die Durchgänge freigehalten werden und die Arbeitsplätze nicht beengt sind.
5. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter den Punkten 1, 6 und 11 im Schreiben vom 22. November 1981 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie
Stubenring 1, 1010 Wien

1. Die Lagerungen auf Gängen und in Stiegenhäusern wären zu vermeiden.

2. In der Druckerei wäre für eine Verbesserung der Lüftung des Aufenthaltsraums zu sorgen. Der Erste-Hilfe-Kasten wäre mit Verbandzeug wieder aufzufüllen und deutlich zu bezeichnen.

3. Es wird empfohlen, Lärmmessungen bei Betrieb der Druckereimaschinen durch eine hierfür autorisierte Stelle durchführen zu lassen.

4. Das Rauchverbot in der Druckerei wäre strikt einzuhalten.

5. Die Walzen sämtlicher Druckmaschinen wären, zum Beispiel mit klappbaren Schutzvorrichtungen aus Plexiglas, abzudecken.

6. In der ehemaligen "Gemüseputzküche" (Tiefparterre) wären die Durchgangswege zwischen den Lagerungen freizuhalten. Die Lagerungen vor der Eingangstür wären zu entfernen. Das Rauchverbot wäre deutlich sichtbar anzuschlagen.

7. Die Büroräume im Mezzanin wären, wenn sich in Zukunft die Möglichkeit hierzu ergibt, wegen der ungünstigen natürlichen Belichtung der Räume als Archivräume zu verwenden.

8. Es wären mit einer möglichst großen Zahl von Bediensteten Einsatzübungen in der Handhabung von Handfeuerlöschern durchzuführen.

Bundesministerium für Handel, Gewerbe
und Industrie (Sektion V)
Schwarzenbergplatz 1, 1010 Wien

1. Es wird empfohlen das in den Innenhof führende Fenster der Telefonzentrale schalldämmend zu gestalten und die Telefonzentrale mit einem Klimagerät auszustatten.

2. Aus dem neben dem Fernwärmeverteilteraum im Keller befindlichen Archivraum wäre ein den Vorschriften entsprechender, ausreichend breiter Notausstieg ins Freie zu schaffen.

3. Im Keller wäre eine ausreichende Notbeleuchtung zu installieren, die sich bei Netzausfall selbsttätig einschaltet, zumindest die Richtungsänderungen der Fluchtwege (Ausgänge, Gänge, Stiegen) anzeigt und eine Mindestbrenndauer von einer halben Stunde aufweist.

4. Es wären ein Brandschutzbeauftragter und ein Stellvertreter mit entsprechender Ausbildung zu nominieren. Weiters wären mit einer möglichst großen Zahl von Bediensteten Einsatzübungen in der Handhabung von Feuerlöschern durchzuführen.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wurde hiezu mitgeteilt, daß in der nachstehend angeführten Dienststelle im wesentlichen allen vom Arbeitsinspektorat empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde oder in Kürze entsprochen werden wird.

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
Regierungsgebäude, 1010 Wien

In den beiden anderen Dienststellen konnte erst ein Teil der beanstandeten Mißstände behoben werden.

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

=====

Bundesministerium für Inneres
Amtsgebäude
Bräunerstraße 5, 1010 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Die Niederdruckgasanlage wäre durch eine befugte Person überprüfen zu lassen. Der Befund hierüber wäre zur Einsichtnahme in der Betriebsanlage bereitzuhalten.

3. Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und sonstigem Betrieb von Strahleneinrichtungen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

4. Bei Verwendung der Einzel-Ölöfen wäre dafür zu sorgen, daß sich im Umkreis von 1 m um jeden Ofen keine brennbaren Gegenstände befinden und daß unter jedem Ofen ein mindestens 60 cm vorstehendes Ofenblech liegt.

5. In jedem Geschoß wäre dafür zu sorgen, daß aus jedem Zimmer der unbehinderte Zugang zu beiden Stiegenhäusern jederzeit möglich ist.

6. Die Brandschutztüren zu den Stiegenhäusern wären so auszubilden, daß auch die Stehflügel selbstschließend sind (Schließfolgeregler).

7. Gänge bzw. Fluchtwege wären von Verstellungen aller Art freizuhalten.

8. Fensterputzarbeiten wären unter Verwendung von Sicherheitsgürteln vorzunehmen, wobei für eine Möglichkeit zum Einhängen dieser Gürtel zu sorgen wäre.

9. An der obersten Stelle jedes Stiegenhauses wäre eine 1 m² große Rauchabzugklappe, die vom Erdgeschoß und vom obersten Geschoß aus zu betätigen sein müßte, vorzusehen.

10. Die vom Stiegenhaus 2 in Büroräume führenden Türen sowie die in das Dachgeschoß führenden Türen wären brandhemmend auszuführen.

11. Die zwischen dem Abgasrohr des Gasheizkessels und dem Mauerdurchbruch festgekeilten Styroporstücke wären zu entfernen.

12. Schadhafte sowie auch mangelhaft reparierte Holzleitern wären zu entfernen.

13. Für den Portier und das Reinigungspersonal wäre eine Wasch- und Duschgelegenheit einzurichten; das WC wäre den sanitären und hygienischen Anforderungen entsprechend instandzusetzen.

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7, 1010 Wien

1. Der Elektrobefund wäre zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitzuhalten. Allfällige, in diesem Befund festgehaltene Mängel wären unverzüglich beheben zu lassen.

2. Die Unterteilung des gesamten Gebäudes in Brandabschnitte wäre fortzusetzen.

3. Sämtliche Stiegenhäuser wären in jedem Geschoß von den Gängen mit brandhemmenden Türen abzuschließen; an ihren obersten Stellen wären entsprechend große (1 m²) Rauchgasentlüftungen, die auch vom Erdgeschoß aus zu betätigen sein sollten, anzuordnen.

4. Fußbodenbeläge in den Gängen sollten hinsichtlich ihrer Brennbarkeit der Klassifikation B1 entsprechen.

5. Die bereits begonnene Freimachung der Gänge von Verstellungen aller Art wäre zu vollenden.

6. Die Räume zwischen Doppeltüren wären von Lagerungen aller Art freizumachen.

7. Bei allen Fenstern, bei denen während der Vornahme von Reinigungsarbeiten Absturzgefahr droht, wären Einhängemöglichkeiten für Sicherheitsgürtel vorzusehen.

8. Auf den Dachboden wären in den Brandmauern mindestens brandhemmende Türen einzubauen.

9. Der Stiegenlauf der Wendeltreppe neben dem Fotolabor wäre mit einer Anhaltestange zu sichern.

10. Im Staatspolizeitrakt wäre am hinteren Ende die bereits im Bauprogramm vorgesehene Notabstiegsmöglichkeit herzustellen.

11. Der Kriminalbeamtendienst wäre wegen Unzulänglichkeit der zu Verfügung stehenden Räume zu verlegen.

12. Die Tür zum Dieselöltank wäre brandhemmend auszuführen.

13. Bei der Dieselzapsäule im Hof wäre ein Handfeuerlöscher bereitzuhalten.

14. Die Wandventilatoren in der Druckerei und in den Garagen wären mit Schutzgittern zu sichern.

15. Die freiliegenden Profileisenträger wären brandbeständig zu ummanteln.

Bezirkskommissariat
Van der Nüllgasse 11, 1100 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Die Niederdruckgasanlage wäre durch eine befugte Person überprüfen zu lassen. Der Befund hierüber wäre zur Einsichtnahme in der Betriebsanlage bereitzuhalten.

3. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen. Insbesondere wären unvorschriftsmäßig verlegte bzw. gestückelte elektrische Leitungen zu ersetzen.

4. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel usw. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

5. Lockere Steckdosen wären entsprechend zu fixieren.

6. Beschädigte Jalousien wären instandzusetzen.

7. Schadhafte Stellen in Fußböden bzw. Fußbodenbelägen und auf Verkehrswegen wären zur Vermeidung von Stolperunfällen auszubessern. Insbesondere wäre im Wachzimmer der Bodenbelag zu erneuern.

8. Elektrokochplatten wären auf eine unbrennbare Unterlage zu stellen.

9. Die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippssichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.

10. Für Männer und Frauen sollten getrennte, deutlich bezeichnete und mit gesonderten Zugängen versehene Aborte vorhanden sein. Für rechtzeitige Reinigung wäre zu sorgen.

11. Luftleitungen wären jährlich nachweislich zu reinigen. Die Lüftungsanlage wäre regelmäßig zu überprüfen.

12. Kälteanlagen, deren Füllgewicht an Kältemittel 1,5 kg übersteigt, wären jährlich durch einen Fachmann überprüfen zu lassen. Diese Überprüfungen wären in Prüfbüchern für Kälteanlagen einzutragen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

13. Bei Reinigungsarbeiten an den Fenstern wären nur ordnungsgemäße Schutzgürtel zu verwenden; Einhängeringe für Schutzgürtel müßten ausreichend sicher befestigt sein.

14. Die Fassadenreinigungsbühne wäre mindestens einmal jährlich nachweislich zu überprüfen.

15. Bauliche Mängel in den Abortanlagen und in der Küche wären zu beheben.

16. Die Handfeuerlöcher wären längstens alle zwei Jahre von einer hierzu befugten Person auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei die Prüfvermerke an den Geräten anzubringen wären.

- 70 -

17. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

18. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein.

19. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

20. Im Aktenlager wäre auf das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Feuer und Licht sowie der Vornahme funkenziehender Arbeiten durch deutlich sichtbare und haltbare Anschläge hinzuweisen.

21. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

22. Über Alarmübungen wären Aufzeichnungen zu führen.

23. Das Rolltor wäre mindestens einmal jährlich nachweislich zu überprüfen. Darüberhinaus wäre eine Abnahmeprüfung durchzuführen.

24. Die beschädigte Leiter in der Garage wäre zu entfernen oder durch eine neue zu ersetzen.

25. Stiegenläufe mit mehr als vier Stufen wären mindestens an einer Seite mit einer Anhaltestange zu versehen (Kellerstiegen).

26. Über die regelmäßige Überprüfung des Notstromaggregates und der Notbeleuchtung wären Aufzeichnungen zu führen.

27. Über die Ersterprobung des Druckbehälters des Kompressors müßte ein Nachweis zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.

28. Im Lagerraum für Diesel müßten die brennbaren Beilagerungen entfernt werden. Darüberhinaus müßte der Raum feuerhemmend abgeschlossen werden können, ausreichend belüftet, flüssigkeitsdicht und wannenartig ausgebildet sein. Die elektrischen Einrichtungen sollten den geltenden Bestimmungen entsprechen.

29. Die Aufzugstüren müßten mit dem Hinweisschild "Im Brandfall nicht benützen" versehen sein.

30. Das Rauchverbot im Kellerlager müßte beachtet werden. Die Fluchtwege aus dem Keller müßten deutlich gekennzeichnet werden.

31. Die Papierlagerungen müßten in einem feuerhemmend abgeschlossenen Lagerraum vorgenommen werden.

32. Elektrische Betriebsräume wären den geltenden Bestimmungen gemäß einzurichten.

33. Die Blitzschutzanlage wäre in Zeitabständen von 3 Jahren auf ihren einwandfreien Zustand überprüfen zu lassen; die Befunde hierüber wären zur Einsichtnahme in der Dienststelle bereitzuhalten.

34. Im Akkuladerraum wären Tropftassen vorzusehen. Arbeiten im Laderraum müßten mit der notwendigen Schutzkleidung vorgenommen werden.

35. Die persönlichen Schutzausrüstungen wie Gesichtsschutzschirm, schwerentflammbare Kleidung u.dgl., wären den Bediensteten zur Verfügung zu stellen.

36. Brennbare Lagerungen wären aus dem Niederspannungsraum zu entfernen.

- 72 -

37. Im Schutzraum wäre die abgebrochene Kurbel für den Handbetrieb der Lüftungsanlage zu ersetzen.

38. Die Tür von der Werkstätte in die Garage wäre selbstschließend einzurichten.

39. Schriftliche Aufzeichnungen der Überprüfung der Heizanlage wären jederzeit einsehbar aufzulegen.

40. Notausgänge wären normgemäß zu kennzeichnen und während der Dienstzeit von innen jederzeit leicht öffenbar einzurichten.

41. Für die Rauchentlüftung der Stiegehäuser im Brandfall wäre Vorsorge zu treffen.

Bezirkspolizeikommissariat
Margareten
Wehrgasse 1, 1050 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Die Niederdruckgasanlage wäre durch eine befugte Person überprüfen zu lassen. Der Befund hierüber wäre zur Einsichtnahme in der Dienststelle bereitzuhalten.

3. Es wird empfohlen, einen Kaminbefund zu erstellen.

4. Undichte Abgasleitungen wären instandzusetzen.

5. Verkehrswege sowie die Zugänge zu Notausgängen und Notausstiegen wären jederzeit freizuhalten.

6. Auf Stiegen und Gängen sollten auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden.
7. Die Kellertür und die Dachbodentür sollten zumindest brandhemmend ausgestattet sein.
8. Es wird empfohlen, unterhalb und rund um Feuerstätten den Fußboden aus nicht brennbarem Material herzustellen.
9. Verschmutzte Wand- und Deckenanstriche wären zu erneuern.
10. Doppelleitern wären mit geeigneten Einrichtungen gegen Auseinandergleiten zu sichern.
11. Notausgänge wären zu kennzeichnen und während der Betriebszeit von innen jederzeit leicht offenbar einzurichten.
12. Die Toiletteanlagen wären ausreichend be- und entlüftbar einzurichten.
13. Die Undichtheiten im überdeckten Lichthof wären zu beheben.
14. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.
15. Schadhafte Stellen in Fußböden bzw. Fußbodenbelägen und auf Verkehrswegen wären zur Vermeidung von Stolperunfällen auszubessern.
16. Verkehrswege sollten eben und trittsicher ausgeführt sein.

- 74 -

17. Den Bediensteten wären Einrichtungen zum Wärmen mitgebrachter Speisen sowie für das Einnehmen der Mahlzeiten Tische und Sitzgelegenheiten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

18. Der Gaskocher wäre auf eine unbrennbare, wärmedämmende Unterlage zu stellen.

19. Die Handfeuerlöscher wären längstens alle zwei Jahre von einer hiezu befugten Person auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei die Prüfvermerke an den Geräten anzubringen wären.

20. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Kleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen.

21. Die Toiletteanlagen sollten flüssigkeitsdichte Wände und Fußböden besitzen. In unmittelbarer Nähe sollte ein Handwaschbecken vorhanden sein.

22. Jedem Bediensteten wäre ein Handtuch zur Verfügung zu stellen oder es wären Einweghandtücher zu verwenden.

23. Die Aborte wären in der kalten Jahreszeit zu beheizen. Zwischen Aufenthaltsraum und den WC-Zellen sollte ein Vorraum sein. Bei fehlender natürlicher Lüftung sollte eine mechanische Absaugung vorhanden sein.

24. Den Fensterputzern wären ordnungsgemäße Schutzgürtel zur Verfügung zu stellen. Ebenso wären Befestigungshaken erforderlich.

25. Im Arztzimmer wäre der Fußbodenbelag zu erneuern. Der Teppich unter dem Waschbecken wäre aus hygienischen Gründen zu entfernen.

26. Im Kohlenlagerraum wären übermäßige Kohlenstaubablagerungen zu entfernen.

27. Die Kellerstiege sollte wegen ihrer Steilheit und mangels ausreichender Auftrittsflächen nicht als Transportstiege benutzt werden.

28. Beschädigter oder abbröckelnder Verputz wäre zu erneuern.

29. Für den Keller wäre eine Notbeleuchtung vorzusehen.

Bundespolizeidirektion Wien
Kriminalbeamteninspektorat Döbling
Hohe Warte 32, 1190 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Für die Bediensteten wären die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

3. Zumindest den hauptsächlich im Innendienst tätigen Bediensteten wären Sitzgelegenheiten, die den ergonomischen Erkenntnissen entsprechen, zur Verfügung zu stellen.

4. Für das Zimmer 29 (Kriminalbeamten-Abteilung III) wäre, um für die beiden in diesem Raum montierten Heizthermen eine ausreichende Luftzufuhr sicherzustellen, eine mechanische Lüftung vorzusehen; durch geeignete Maßnahmen wäre das Auftreten von Zugluft zu verhindern.

- 76 -

5. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter den Punkten 1 und 2 im Schreiben vom 10.11.1980 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären (Elektroinstallation).

Bundespolizeidirektion Wien
Sicherheitswache Abteilungskommando
Hohe Warte 32, 1190 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Für die Bediensteten wären die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

3. Zumindest den hauptsächlich im Innendienst tätigen Bediensteten wären Sitzgelegenheiten, die den ergonomischen Erkenntnissen entsprechen, zur Verfügung zu stellen.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter den Punkten 1 und 2 im Schreiben vom 10.11.1980 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

Bundespolizeidirektion Wien
Sicherheitswache, Döbling
Hohe Warte 32, 1190 Wien

Präsidentenwache

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer

zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

3. Für die Bediensteten wären die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

4. Der Abort wäre direkt ins Freie entlüftbar einzurichten.

5. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter den Punkten 1 und 2 im Schreiben vom 10.11.1980 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

Bundespolizeidirektion Wien
Sicherheitswache-Abteilung, Döbling
Hohe Warte 32, 1190 Wien

Wachzimmer

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Für die Bediensteten wären die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

3. Der Plastik-Batteriekasten für die Funkanlage wäre wegen der Wasserstoffentwicklung während des Ladevorganges an der Oberseite mit Entlüftungsöffnungen zu versehen.

- 78 -

4. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter den Punkten 1 und 2 im Schreiben vom 10.11.1980 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

Bundespolizeidirektion Wien
Bezirkspolizeikommissariat Döbling
Hohe Warte 32, 1190 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Für die Bediensteten wären die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

3. Frei geführte Erdgasleitungen wären gemäß ÖNORM gelb zu kennzeichnen.

4. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verkleiden.

5. Die Pappe-Verkleidungen der Leuchtstoffröhren im Keller wären zu entfernen.

6. Zumindest den hauptsächlich im Innendienst tätigen Bediensteten wären Sitzgelegenheiten, die den ergonomischen Erkenntnissen entsprechen, zur Verfügung zu stellen.

7. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter den Punkten 1, 2 und 3 im Schreiben vom 10.11.1980 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

Bundespolizeidirektion Wien
Bezirkspolizeikommissariat Hernals
Röttergasse 24, 1170 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

3. Die unter den Punkten 9, 10, 11, 12, und 13 des Bescheides vom 4.11.1981, MA 36/1/81, vorgeschriebenen Aufträge wären noch zu erfüllen.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter den Punkten 1 und 2 im Schreiben vom 26.11.1980 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären (Elektroinstallation).

Bundespolizeidirektion Wien
Kriminalbeamteninspektorat, Abtlg.Hernal
Röttergasse 24, 1170 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

- 80 -

2. Die teilweise beschädigten oder nicht mehr ordnungsgemäß montierten Plastiktürschoner im Schnallenbereich wären zu entfernen oder so zu befestigen, daß keine Verletzungsmöglichkeiten bestehen.

3. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter den Punkten 1 und 2 im Schreiben vom 26.11.1980 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

Bundespolizeidirektion Wien
Sicherheitswacheabteilung Hernalers
Röttergasse 24, 1170 Wien

Wachzimmer

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Es wird empfohlen, den Bediensteten die Möglichkeit zu geben, nach Beendigung des Außendienstes gegebenenfalls ihre nasse Überkleidung sachgemäß zu trocknen (z.B. ein direkt ins Freie gelüfteter Raum mit einer genügend große Kleiderablage).

3. Der Plastik-Batteriekasten für die Funkanlage wäre wegen der Wasserstoffentwicklung während des Ladevorganges an der Oberseite mit Entlüftungsöffnungen zu versehen.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter den Punkten 1 und 2 im Schreiben vom 26.11.1980 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

Bundespolizeidirektion Wien
Sicherheitswache, Abteilungskommando Hernals
Rötzergasse 24, 1170 Wien

Fernmeldeabteilung

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Die Handfeuerlöscher wären längstens alle zwei Jahre von einer hierzu befugten Person auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei die Prüfvermerke an den Geräten anzubringen wären.

3. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter den Punkten 1 und 2 im Schreiben vom 26.11.1980 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

Bundesgendarmeriezentralschule
Grutschgasse 1-18, 2340 Mödling

Objekt 3

1. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das

- 82 -

Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

Objekt 1

2. In unmittelbarer Nähe der Abortanlagen sollte eine Wascheinlegenheit vorhanden sein.

3. Es sollte eine hygienische Handtrockenmöglichkeit bereitgestellt werden.

4. In der Waffenwerkstätte sollte eine mechanische Be- und Entlüftungsanlage installiert werden.

Gendarmeriepostenkommando
Neudorferstraße 4, 2340 Mödling

1. Für das motorisch betriebene Rolltor wäre eine Abnahmeprüfung erforderlich.

2. Die Abnahmeprüfung wäre von hiezu befugten Ziviltechnikern, Organen des Technischen Überwachungsvereines oder Amtssachverständigen durchführen zu lassen.

3. Nach der erfolgten Abnahmeprüfung wäre das Rolltor mindestens einmal jährlich von einer hiezu befugten Person auf seine Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

4. Um ein rasches Verlassen der Garage im Gefahrenfall zu gewährleisten, sollte ein Notausgang, der normgemäß bezeichnet ist, eingerichtet werden (derzeit kann es insbesondere durch eine unsachgemäße Lagerung von 5 Kanistern a 20-Liter Benzin in der Garage zu einer Gefährdung von Bediensteten kommen).

5. Der in den Gehbereich der Stiege hineinreichende Mauervorsprung wäre entsprechend abzuschrägen (Die freie Durchgangshöhe beträgt 1,75 m).

6. Mehr als 20 l an brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollten nur in Räumen gelagert werden, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

Gendarmeriepostenkommando
Wienerstraße 116/8, 2352 Gumpoldskirchen

Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

Gendarmerieposten
Kremserstraße 43, 3452 Atzenbrugg

1. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

2. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I wäre nur in Räumen zulässig, die den geltenden Bestimmungen über Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

3. Das Motorrad sollte nicht in der unmittelbaren Nähe der Benzinlagerung abgestellt werden.

4. Im Vorraum der WC-Anlage sollte eine hygienische Waschmöglichkeit vorhanden sein.

- 84 -

5. Den Bediensteten wäre eine Duschkmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

6. Das Garagenkipptor wäre mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf seine Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

7. Den Bediensteten sollte eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung zur Verfügung gestellt werden.

8. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

Stromgendarmerie
Donaulände, 2410 Hainburg/Donau

1. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

2. Als Lagergefäße für Benzin wären anstelle der Plastikbehälter metallene Behälter zu verwenden.

3. Die elektrische Anlage im Geräteschuppen wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

Gendarmeriepostenkommando
Landstraße 1, 2410 Hainburg/Donau

1. In den Diensträumen wären die vorhandenen Stolperstellen im schadhafte Fußboden auszubessern.

2. Den Bediensteten sollte eine jederzeit zugängliche Duschmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

3. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

Gendarmeriepostenkommando
Franz Rumplerstraße 10, 3400 Klosterneuburg

Das Garagenkipptor wäre mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf seine Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

Gendarmeriepostenkommando
Franz Guschlgasse 5, 3002 Purkersdorf

1. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

2. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

3. Das Garagenkipptor wäre mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf seine Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

- 86 -

Gendarmerieposten
Hauptplatz 16, 3701 Großweikersdorf

Im Bereich der Lade- und Entladestelle der Faustfeuerwaffen wäre eine Sandkiste oder eine entsprechende Gummimatte zur Verfügung zu stellen.

Gendarmerieposten
3470 Kirchberg am Wagram

1. In der Garage sollten nicht mehr als 20 Liter Benzin gelagert werden. Als Lagergefäße für Benzin wären metallene Behälter zu verwenden.

2. Im Bereich der Lade- und Entladestelle der Faustfeuerwaffen wäre eine Sandkiste oder eine entsprechende Gummimatte zur Verfügung zu stellen.

Gendarmeriepostenkommando
Josef Ferschnerstraße 38, 2514 Traiskirchen

1. Im Wohnquartier im Gebäude des alten Postens sollten versperrbare, lüftbare Kleiderkästen zur Verfügung gestellt werden.

2. Es sollten nur Petroleumlampen mit unzerbrechlichen Behältern verwendet werden.

Flüchtlingslager
Otto Glöckelstraße 24, 2514 Traiskirchen

1. Es wird empfohlen, Staplerfahrer einer entsprechenden Ausbildung unterziehen zu lassen.
2. Bei der Lagerung größerer Mengen an Verdünner wären die Bestimmungen der Verordnung über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten zu beachten.
3. Im Bereich der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sollten deutlich sichtbare Rauchverbotstafeln angebracht werden.
4. Im Werkstättenraum wäre ein undichtes Absperrventil am Dissousgasbrenner zu erneuern. Ferner wäre für den Schweißplatz eine mechanische Entlüftung zur Entfernung des Schweißrauches notwendig.
5. Im Boilerraum wären die Kupplungen für Pumpen zu verkleiden.
6. In der Schlosserei wären morsche Bretter des Fußbodenbelages zu erneuern.
7. Die Beleuchtung im Zentrallager sollte verstärkt werden.

Gendarmerieeinsatzkommando
Schönau/Triesting
2225 Günselsdorf

1. An den Glastüren im Bereich des Photolabors wären im unteren Viertel Schutzverblendungen zu Schutz gegen Glasbruch durch Fußgänger anzubringen.

2. In der "Technischen Kanzlei" wäre beim Ladegerät die Aufschrift "An- und Abklemmen nur bei abgeschaltetem Gerät" anzubringen.

3. In der Küche sollte die Friteuse unter den Dunstabzug gestellt oder über ihrem jetzigen Standplatz ein Dunstabzug errichtet werden.

4. Aus hygienischen Gründen sollte das Küchenpersonal in der Küche ein eigenes Handwaschbecken zur Verfügung haben.

5. Am Dachboden über der Garage sollte der bis zum Fußboden reichende Mauerdurchbruch (Einstieg) in geeigneter Weise (z.B. Querstange in 1 m Höhe) gesichert sein.

Bundespolizeidirektion
Neunkirchnerstr. 23, 2700 Wr. Neustadt

1. In den kriminalpolizeilichen Amtsräumen, die auch nachts benützt werden, wären zusätzliche Arbeitsplatzleuchten beizustellen.

2. Bei der Belegung des Raumes des Strafreferenten wäre auf die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Luftraum und Bodenfläche zu achten.

3. Für die an der Ostseite des Westflügels gelegenen Dienstzimmern wären geeignete Sonnenschutzeinrichtungen vorzusehen.

4. Im Polizeigefangenenhaus wird durch ein großes, dünnes Blechrohr eine Brandabschnittsöffnung zum Untergeschoß geschaffen; ein zumindest brandhemmender Abschluß wäre vorzusehen.

5. Der "Zielerdeckungsraum" im Schießkeller wäre mit einer Raumlüftung auszustatten. An der Innenseite der Tür zum Schießkeller sollten entsprechende Warnungen angeschrieben werden.

Gendarmerieposten
2852 Hochneukirchen 61

1. Die Abortanlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

2. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

Gendarmerieposten
2770 Gutenstein 88

1. Die beiden Stiegenaufgänge zum Postengebäude wären in einer Weise künstlich zu beleuchten, daß ein sicherer Verkehr möglich ist.

2. Die Teppiche innerhalb der Dienststelle wären derart zu verlegen, daß sie keine Stolpergefahr darstellen.

Gendarmerieposten
Kapuzinerplatz 7, 3270 Scheibbs

Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

- 90 -

Bezirksgendarmeriekommando
Kapuzinerplatz 7, 3270 Scheibbs

Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

Landesgendarmeriekommando für NÖ
Kriminalabteilung, Außenstelle St. Pölten
Bräuhausgasse 2, 3100 St. Pölten

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Den Bediensteten wäre eine der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechende Abortanlage, die nicht von Häftlingen mitbenützt wird, zur Verfügung zu stellen.

Gendarmerieposten
Bahnhofstraße 1, 3390 Melk

Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

Gendarmerie-Bezirkskommando
Bahnhofstraße 1, 3390 Melk

Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

Autobahngendarmerie
Amt Wachtberg 4, 3390 Melk

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Bei dem für das Jahr 1984 geplanten Neubau wäre auch der Stiegenabganges in den Keller zu sanieren.

Gendarmerie-Schulexpositur
3183 Freiland

Die defekten Stufen der Stiege in den 2.Stock wären instandzusetzen.

Gendarmerieposten
Autobahnposten
Außerfurth 18, 3033 Altlenzbach

Es wäre sicherzustellen, daß den Bediensteten hygienisch einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung steht.

Gendarmerieposten
3243 St.Leonhard/Forst

1. Die Büroleuchte im Zimmer des Postenkommandanten wäre zu erden oder durch eine schutzisolierte Leuchte zu ersetzen.

- 92 -

2. Die nicht mit Schutzleiterkontakten ausgestatteten Steckdosen wären durch Steckdosen, die den geltenden Bestimmungen entsprechen, zu ersetzen.

3. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

4. Bei der Stiege in den Keller wäre auf einer Seite ein Handlauf anzubringen.

Gendarmerieposten
Linzerstraße 6, 3382 Loosdorf

Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

Gendarmerieposten
Feichsenstr., 3251 Purgstall

1. Das Garagenkipptor wäre mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf seine Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

2. Schadhafte Stellen der Fußbodenbeläge wären zur Vermeidung von Stolperunfällen auszubessern.

3. Es wird empfohlen, den Bediensteten bei jedem Waschplatz die notwendigen Mittel zum Reinigen zur Verfügung zu stellen.

Gendarmerieposten
3200 Obergrafendorf

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Die vom Technischen Überwachungsverein beanstandeten Mängel, welche im Kipptorprüfbuch angeführt sind, wären zu beheben; sodann wäre das Kipptor mindestens einmal jährlich nachweislich zu überprüfen.

Gendarmerieposten
3204 Kirchberg

Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

Landesgendarmeriekommando für NÖ
Schulabteilung, Außenstelle St. Pölten
Kolpingstraße 1, 3100 St. Pölten

1. Notausstiege wären normgemäß zu kennzeichnen.

2. Die Übertritte zu den Fluchtleitern wären über die gesamte Fensterbreite zu verlängern, dicht ans Fenster anzuschließen und mit einem Geländer, das in den Rückenschutz eingebunden ist, auszustatten.

- 94 -

Gendarmerieposten
4142 Hofkirchen im Mühlkreis

1. Die Fußböden in Arbeitsräumen, wären in ausreichender Weise gegen aufsteigende Kälte zu isolieren.

2. Für eine ausreichende Beheizung der Arbeitsräume wäre zu sorgen.

3. Die Eingangstür wäre abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

4. Für die erste Löschhilfe sollte ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 12 kg bereitgestellt werden; dieser wäre in Abständen von 2 Jahren überprüfen zu lassen.

Gendarmerieposten
4261 Rainbach im Mühlkreis 34

1. Den Beamten wäre fließendes Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

2. Die Bediensteten wären in Arbeitsräumen, die den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen, unterzubringen.

3. Für eine ausreichende Beheizung der Arbeitsräume wäre zu sorgen.

Gendarmerieposten
Salzburgerstr.56, 5620 Schwarzach

1. Die gewendelte Holztreppe vom Erdgeschoß zu den Dienstzimmern im 1.Obergeschoß sollte als geradarmige, brandbeständige

Stiege hergestellt und in einem brandbeständigen Stiegenhaus untergebracht werden.

2. Die Wandbeläge in den Sanitäreinrichtungen im Erdgeschoß und im 1.Obergeschoß sollten mit leicht abwaschbaren Wandbelägen ausgestattet werden.

Landesgendarmeriekommando
Verkehrsabteilung
Fronburgweg 6, 5020 Salzburg

Werkstättenbereich

1. Die Brandschutztüren sollten selbstschließend sein. Das Offenhalten mit Holzkeilen oder durch ungespannte Schließfedern sollte unterbleiben.

2. Für die Rolltore wäre eine Abnahmeprüfung erforderlich. Die Abnahmeprüfung wäre von hierzu befugten Ziviltechnikern, Organen des Technischen Überwachungsvereines oder Amtssachverständigen durchführen zu lassen.

3. Nach den erfolgten Abnahmeprüfungen wären die Rolltore mindestens einmal jährlich von einer hierzu befugten Person auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

4. An den Spindelschleifböcken sollten die Muttern abgedeckt, die Auflagen nachgestellt und die Drehrichtung angeschlagen werden.

5. Im Batterieladerraum sollte das Ladegerät außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche aufgestellt werden.

- 96 -

6. Die beschädigten Steckdosen an der Säule zwischen den Hebebühnen sollten instandgesetzt werden.

Gendarmerieposten
Elmautalerstr. 2, 5500 Bischofshofen

1. Der Fußboden im Bereich der Flure und im Eingangsbereich sollte rutschfest hergestellt werden (z.B. durch Stocken oder Ätzen des bestehenden Steinbodens).

2. Am ersten Stiegenlauf vom Erdgeschoß in das 1.Obergeschoß sollte der Glasbereich zum Windfang mit einem mindestens 1 m hohen, standsicheren Geländer versehen werden.

3. Die Glasflächen im Eingangsbereich sollten in einer Glasart ausgeführt werden, welche bei Glasbruch nicht splittert.

4. Aus hygienischen Gründen wäre der beschädigte Fliesenbelag in der Abortanlage zu ergänzen.

Gendarmerieposten
5452 Pfarrwerfen 60

1. Im Dienstzimmer wäre der Wandanstrich zu erneuern.

2. Die sanitäre Anlage wäre vom Dienstzimmer mit einem ins Freie entlüftbaren Vorraum zu trennen.

Bundespolizeidirektion
Paulustorgasse 8, 8010 Graz

1. Für die beiden Brausezellen im Waschraum der Schulabteilung wäre, um Verbrühungen zu vermeiden, ein Mischer einzubauen.

2. In der Vermittlung wären die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell gegen kippsichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.

3. Den Bediensteten wären Seife und Handtücher zur Verfügung zu stellen.

4. Für Männer und Frauen sollten getrennte, deutlich bezeichnete und mit gesonderten Zugängen versehene Aborte vorhanden sein. Die Aborte sollten beleuchtbar sein.

5. In der Fernschreibstelle werden nachstehende Maßnahmen empfohlen:

- a) Der Arbeitsplatz vor dem Fenster wäre so zu gestalten, daß die Bediensteten nicht durch schädliche Zugluft gefährdet werden.
- b) Für die weiblichen Bediensteten wäre ein eigener Waschplatz zu schaffen.
- c) Die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippsichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.

6. Die Bediensteten des Verkehrsunfallkommandos wären in Arbeitsräumen, die hinsichtlich Raumgröße und Belüftung den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen, unterzubringen.

7. Im Verkehrsunfallkommando wären schadhafte Holzessel gegen ergonomisch richtige Sitzgelegenheiten auszutauschen.

- 98 -

8. Im zentralen Umkleideraum wären die Einrichtungsgegenstände so aufzustellen, daß eine Mindestbreite der Verkehrswege von 60 cm eingehalten wird.

9. Im Wachzimmer des Direktionsgebäudes wären nachstehende Maßnahmen erforderlich:

- a) Der schadhafte Fußbodenbelag beim Eingang wäre zu erneuern.
- b) Die schadhafte Stellen des Ganges zum WC wären auszubessern.

Sicherheitswacheabteilung 2
Schillerplatz 53, 8010 Graz

1. Es wären alle Arbeitsräume beheizbar einzurichten; ebenfalls wäre der Umkleideraum und das WC in der kalten Jahreszeit ausreichend zu beheizen.

2. Die Holzessel mit scharfer Vorderkante wären durch ergonomisch richtig gestaltete Sitzgelegenheiten zu erneuern.

Polizeidiensthundestation
Karlauerstraße 14, 8010 Graz

1. Der Dienstraum des Hundeführers wäre durch einen Vorraum so vom Hundezwinger zu trennen, daß der Zugang nicht über den Zwinger erfolgen muß.

2. Das WC wäre direkt ins Freie entlüftbar einzurichten.

3. Im Hundezwinger wäre die elektrische Beleuchtung gemäß den geltenden ÖVE-Bestimmungen installieren zu lassen.

Funkstreifenwachzimmer
Schmidtgasse 26, 8010 Graz

1. Beim Waschbecken im Aufenthaltsraum wäre fließendes Warmwasser zu installieren.

2. Den Bediensteten wären Handtücher und Seife zur Verfügung zu stellen.

3. Die Diensträume wären auszumalen.

Wachzimmer
Schillerplatz 53, 8010 Graz

1. Die Diensträume wären ausreichend beheizbar einzurichten.

2. Diensträume wären bei Bedarf auszumalen, Türen und Fenster wären zu streichen.

3. Den Bediensteten wären Handtücher und Seife zur Verfügung zu stellen.

4. Es wird empfohlen, die Abstellung von Dienstmopeds nicht im Gang vorzunehmen.

Wachzimmer
Karlauerstraße 14, 8010 Graz

1. Die Fenster und Türen wären abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

2. Die schadhafte Steckdose im Aufenthaltsraum wäre zu erneuern.

3. Die Diensträume wären auszumalen.

4. Den Bediensteten wären Handtücher und Seife zur Verfügung zu stellen.

5. Den Bediensteten wären ergonomisch richtig gestaltete Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

6. Gegen Mäuse- und Rattenbefall der Dienststelle wären geeignete Maßnahmen zu treffen.

Wachzimmer-Finanz
Adolf Kolpinggasse 1, 8010 Graz

1. In der kalten Jahreszeit wäre dafür zu sorgen, daß auch an Wochenenden die Diensträume ausreichend beheizt werden.

2. Die Holzessel mit scharfer Vorderkante wären durch ergonomisch richtig gestaltete Sitzgelegenheiten zu erneuern.

3. Den Bediensteten wären Handtücher und Seife zur Verfügung zu stellen.

4. Im Aufenthaltsraum wird die Installierung einer Abwäsche empfohlen.

Landesgendarmeriekommando für
Steiermark, Gendarmerieposten
8674 Rettenegg

Die Bediensteten wären in Arbeitsräumen, die insbesondere

hinsichtlich Beheizung den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen, unterzubringen.

Gendarmeriepostenkommando
9564 Patergassen 55

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.
2. Die schadhafte Nachttischlampe wäre zu entfernen.
3. Im Heizraum wäre unter dem Ölbrenner eine Tropfzasse anzubringen.
4. Unter dem Einstieg in den Heizöllagerraum wären zu beiden Seiten des Parapetes Steigeisen anzuordnen.
5. Im Heizöllagerraum wäre die im Bereich der Wanne schadhafte Auskleidung der Wände instandzusetzen.
6. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.
7. Der vorhandene Handfeuerlöscher wäre an leicht erreichbarer Stelle im Erdgeschoß des Stiegenhauses bereitzuhalten.
8. Die Handfeuerlöscher wären längstens alle zwei Jahre von einer hierzu befugten Person auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei die Prüfvermerke an den Geräten anzubringen wären.

9. Das Garagenkipptor wäre mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf seine Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

10. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Gendarmeriepostenkommando
Schlachthausgasse 6, 9375 Hüttenberg

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

3. Für die erste Löschhilfe sollte ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitgestellt werden.

4. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

5. Die Garagenkipptore wären mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

6. In der Garage wäre eine Tafel mit der Aufschrift "Laufenlassen der Motore bei geschlossenen Toren verboten" anzubringen.

7. Das zur Ersten Hilfe bereitgehaltene Material wäre auf seine Gebrauchsfähigkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen.

8. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Gendarmeriepostenkommando
9181 Feistritz i. Rosental 16

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

3. Die nicht mit Schutzleiterkontakten ausgestatteten Steckdosen wären durch Steckdosen, die den geltenden Bestimmungen entsprechen, zu ersetzen.

4. Die unzulässigen Mehrfachabzweigstecker wären zu entfernen.

5. Für die erste Löschhilfe sollte ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitgestellt werden.

6. Es wird empfohlen, das Notstromaggregat mit dem dazugehörigen Benzintank in einem brandhemmend beschaffenen Schutzschrank aufzubewahren.

7. Die Dachbodentür wäre gegen eine solche auszuwechseln, die der Qualifikation "brandhemmend" entspricht.

8. Beim Stiegenpodest der Dachbodentreppe wäre fensterseitig eine Geländerstange anzuordnen.

9. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

10. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Gendarmeriepostenkommado
9543 Arriach 2

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Die nicht mit Schutzleiterkontakten ausgestatteten Steckdosen wären durch Steckdosen, die den geltenden Bestimmungen entsprechen, zu ersetzen.

3. Die unzulässigen Mehrfachabzweigstecker wären zu entfernen.

4. Bei der Kellertreppe wäre ein Handlauf anzubringen.

5. Das Garagenkipptor wäre mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf seine Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

6. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

7. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Bundespolizeidirektion Villach
Wachzimmer Hauptbahnhof
Bahnhofplatz 1, 9500 Villach

1. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

2. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

Gendarmeriepostenkommando
Teibach-Althofen
Hauptplatz 4, 9330 Althofen

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

3. In der Garage wäre das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Feuer und Licht sowie des Laufenlassens der Motoren bei geschlossener Tür deutlich sichtbar anzuschlagen.

4. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

5. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Gendarmeriepostenkommando
Herrengasse 8, 9360 Friesach

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Die beiden Dachbodentüren wären gegen solche auszuwechseln, die der Qualifikation "brandhemmend" entsprechen.

3. Der Lagerraum, in dem die Benzinkanister aufbewahrt werden, wäre ausreichend aus dem Freien zu belüften. Die Benzinkanister wären in eine Blechwanne, deren Inhalt der Gesamtflüssigkeitsmenge entsprechen sollte, zu stellen.

4. Der Handfeuerlöscher wäre an leicht erreichbarer Stelle zu fixieren.

5. In der Garage wäre das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Feuer und Licht sowie des Laufenlassens der Motoren bei geschlossener Tür deutlich sichtbar anzuschlagen.

6. In jeder Garagenbox wäre je ein Handfeuerlöscher an leicht erreichbarer Stelle bereitzuhalten.

7. Die Garagenkipptore sowie die Handwinde für die Bedienung des Deckels des Sägespänevorratsraumes wären mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen, worüber Prüfvermerke zu führen wären.

8. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Gendarmeriepostenkommando
9142 Globasnitz 120

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Im Hauptverteilerkasten wären die fehlenden Sichtgläser bei den Sicherungsschraubköpfen wieder einzusetzen.

3. Die Tischlampe im Schlafraum wäre gegen eine andere zu ersetzen, die den geltenden Bestimmungen entsprechen.

4. Die Kellertreppe wäre mit einem Handlauf auszustatten.

5. Die Tür des Heizöl- und Benzinlagerraumes im Keller wäre gegen eine solche auszuwechseln, die der Qualifikation "brandhemmend" entspricht.

6. Die vier Ölbehälter und die beiden Benzinkanister wären in einer Blechwanne, deren Volumen dem gesamtgelagerten Flüssigkeitsinhalt entsprechen sollte, unterzubringen.

7. Neben dem Eingang zu diesem Lagerraum wäre ein für die Bekämpfung von Flüssigkeitsbränden geeigneter Handfeuerlöscher bereitzuhalten.

8. In der Garage wäre der Handfeuerlöscher an der Wand zu befestigen.

9. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Gendarmeriepostenkommando
9841 Winklern 81

1. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

2. Die fehlenden Sichtgläser wären bei den Sicherungsschraubköpfen wieder einzusetzen.

3. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

4. Die Verbindungstür zur Garage wäre gegen eine solche auszuwechseln, die der Qualifikation "brandhemmend" entspricht.

5. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

6. Die Dachbodeneinstiegluke wäre brandhemmend auszugestalten.

7. Die Kellertreppe wäre mit einem Handlauf auszustatten.

8. Es wird empfohlen, die Wände der Aborträume mit einem leicht zu reinigenden Belag oder Anstrich zu versehen.

9. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Gendarmeriepostenkommando
9232 Rosegg

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Die Arbeitsplatzbeleuchtung beim Schreibmaschinentisch sollte eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke aufweisen.

3. Im Verteilerkasten wären die fehlenden Sichtgläser bei den Sicherungsschraubköpfen wieder einzusetzen.

4. Der Handlauf der Kellertreppe wäre im unteren Teil bis zur letzten Stufe zu verlängern.

5. Der Notstromaggregatraum wäre mit einer unmittelbar ins Freie führenden Lüftung zu versehen.

6. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Gendarmeriepostenkommando
Bahnhofstraße, 9300 St. Veit/Glan

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

- 110 -

2. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

3. Im Arrestraum wäre die Wand im Bereich des Waschbeckens mit einem leicht waschbaren Belag oder Anstrich zu versehen.

4. Der vorhandene Verbandkasten sowie die Handfeuerlöcher wären an leicht erreichbarer Stelle in der Dienststelle bereitzuhalten.

5. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Gendarmeriepostenkommando
9822 Mallnitz 57

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Die Wände in der Abortzelle wären mit einem leicht zu reinigenden Belag oder Anstrich zu versehen.

3. Der Handfeuerlöcher wäre in der Dienststelle an leicht erreichbarer Stelle an der Wand zu fixieren.

4. Das für das Notstromaggregat vorrätig gehaltene Benzin wäre in einem Gefäß aus nicht brennbarem Material aufzubewahren.

5. Die Garagenkipptore wären mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

6. In der Garage wäre das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Feuer und Licht sowie des Laufenlassens der Motoren bei geschlossener Tür deutlich sichtbar anzuschlagen.

7. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

8. Der Handfeuerlöscher in der Garage wäre an der Wand zu befestigen.

9. Die nicht mit Schutzleiterkontakten ausgestatteten Steckdosen wären durch Steckdosen, die den geltenden Bestimmungen entsprechen, zu ersetzen.

10. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

11. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Landesgendarmeriekommando
Völkermarkterring 23, 9020 Klagenfurt

1. Den Bediensteten wären bei Schießübungen die entsprechenden Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.

2. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

Gendarmeriepostenkommando
9132 Gallizien 36

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Bei der Kellertreppe wäre auch der untere Treppenarm mit einem Handlauf auszustatten.

3. Im Verteilerkasten wäre die Öffnung in der Abdeckplatte zu verschließen.

4. Das Garagenkipptor wäre mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf seine Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

5. In der Garage sollte für die erste Löschhilfe ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitgestellt werden.

6. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

7. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Gendarmeriepostenkommando
Klopeinerstraße 11, 9131 Grafenstein

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Die Kellertreppe wäre mit einem Handlauf auszustatten.

3. Bei der Kellertreppe wäre am Deckensturz, der die Durchgangshöhe vermindert, die Kante abzurunden und mit einem Warnanstrich zu versehen.

4. In der Garage wäre der Deckel der Sickergrube gegen Eindringen von Gasen und Flüssigkeiten abzudichten.

5. In der Garage wäre das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Feuer und Licht sowie des Laufenlassens der Motoren bei geschlossener Tür deutlich sichtbar anzuschlagen.

6. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

7. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Gendarmeriepostenkommando
Hauptplatz 16, 9135 Eisenkappel

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Die nicht mit Schutzleiterkontakten ausgestatteten Steckdosen wären durch Steckdosen, die den geltenden Bestimmungen entsprechen, zu ersetzen.

3. Für die erste Löschhilfe sollte ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitgestellt werden.

4. Der Verbandkasten wäre an einer leicht erreichbaren Stelle an der Wand zu befestigen.

5. Das Garagenkipptor wäre mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf seine Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

6. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

7. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Bundespolizeidirektion
Schießanlage Grafenstein
St. Ruprechterstr. 3, 9020 Klagenfurt

1. Den Bediensteten wären bei Schießübungen geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.

2. Beim Schießen wäre der Abstand von Schützen zu Schützen so zu wählen, daß Personen nicht durch die automatisch ausgeworfenen Patronenhülsen gefährdet werden können.

Gendarmeriepostenkommando
Bleiberg-Nötsch 164, 9530 Bad Bleiberg

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Die zweipolig angeschlossenen Tischlampen wären durch solche, die den geltenden Bestimmungen entsprechen, zu ersetzen.

3. Das zur Ersten Hilfe bereitgehaltene Material wäre auf seine Gebrauchsfähigkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen.

4. Das Garagenkipptor wäre mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf seine Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

5. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

6. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Gendarmeriepostenkommando
Hof 14, 9844 Heiligenblut

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Die Arbeitsplatzbeleuchtung sollte eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke aufweisen.

3. Es wird empfohlen, zur besseren Belüftung der Abortzellen in den Türen Bodennähe Lüftungsschlitze anzubringen.

4. Der Stiegenaufgang und die Tür zum Dachboden wären brandhemmend auszugestalten.

5. Bei der zum 1.Stock führenden Treppe wäre an der die Durchgangshöhe vermindern Stelle die Unterkante abzurunden und mit einem Warnanstrich zu versehen.

6. Bei der Kellertreppe wäre der Handlauf bis nach oben zu verlängern.

7. Es wird empfohlen, den Handfeuerlöscher im 2.Stock an der Wand zu befestigen.

8. Das zur Ersten Hilfe bereitgehaltene Material wäre auf seine Gebrauchsfähigkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen.

9. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

10. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Gendarmeriepostenkommando
Arthur Lemischplatz 5, 9800 Spittal/Drau

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Die Arbeitsplatzbeleuchtung bei einer Reihe von Schreibmaschinentischen wären in geeigneter Weise zu verbessern.

3. Zweipolig angeschlossene Lampen wären durch solche, die den geltenden Bestimmungen entsprechen, zu ersetzen.

4. Im Hauptverteilerkasten wären die fehlenden Sichtgläser bei den Sicherungsschraubköpfen wieder einzusetzen.
5. Es wird empfohlen, in den Aborräumen die Wände mit einem leicht zu reinigenden Belag oder Anstrich zu versehen.
6. Die von den Haustoren zum Erdgeschoß führenden Treppenarme und die Kellerstiege wären mit je einem Handlauf auszustatten.
7. In den Arresträumen im Keller wären die Wände im Bereiche der Waschbecken und Abortmuscheln mit einem leicht zu reinigenden Belag oder Anstrich zu versehen.
8. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.
9. Das zur Ersten Hilfe bereitgehaltene Material wäre auf seine Gebrauchsfähigkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen.
10. Bei einer Reihe von Diensträumen wäre der Wandanstrich zu erneuern.
11. Die Dienststelle wäre mit einem entsprechenden Aufenthaltsraum auszustatten.

Gendarmeriepostenkommando
9620 Hermagor

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Zweipolig angeschlossene Tischlampen wären durch solche, die den geltenden Bestimmungen entsprechen, zu ersetzen.

3. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen. Hierbei sollten die vorhandenen FI-Schalter gegen solche mit maximal 0,1 A Auslösenennfehlerstrom ersetzt werden.

4. Im Verteilerkasten des Bezirksgendarmeriekommandos wären die fehlenden Sichtgläser bei den Sicherheitsschraubköpfen wieder einzusetzen.

5. Bei einigen Schreibmaschinentischen wäre die Arbeitsplatzbeleuchtung in geeigneter Weise zu verbessern.

6. Den Bediensteten wäre ein entsprechender Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen.

7. Die Kellertreppe wäre mit einem Handlauf auszustatten.

8. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

9. Es wird empfohlen, die Wände der Abortanlage mit einem leicht zu reinigenden Belag oder Anstrich zu versehen.

10. Das zur Ersten Hilfe bereitgehaltene Material wäre auf seine Gebrauchsfähigkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen.

Gendarmeriepostenkommando
9463 Reichenfels 40

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Im Sanitätsraum wäre der Abort vom Duschplatz räumlich abzutrennen.

3. Es wird empfohlen, im Arrestraum die Wand im Bereich des Waschbeckens mit einem leicht zu reinigenden Belag oder Anstrich zu versehen.

4. In der Garage wäre der Handfeuerlöscher an der Wand zu fixieren.

5. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

6. Das zur Ersten Hilfe bereitgehaltene Material wäre auf seine Gebrauchsfähigkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen.

Gendarmeriepostenkommando
9761 Greifenburg 241

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen. Hierbei wäre der vorhandene FI-Schalter gegen einen mit maximal 0,1 A Auslösenennfehlerstrom zu ersetzen.

3. Im Verteilerkasten wären in den beiden leeren Sicherungseinsätzen die fehlenden Schraubköpfe anzubringen.

4. Die nicht mit Schutzleiterkontakten ausgestatteten Steckdosen wären durch Steckdosen, die den geltenden Bestimmungen entsprechen, zu ersetzen.

5. Die Arbeitsplatzbeleuchtung sollte eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke aufweisen.

6. Es wird empfohlen in den Aborten die Wände mit einem leicht zu reinigenden Belag oder Anstrich zu versehen.

7. Es wird empfohlen, in den Türen der Aborte in Bodennähe Lüftungsschlitze anzubringen.

8. Im Dachgeschoß wären die Verbindungstüren aus den Schlafräumen zum Dachboden gegen brandhemmende Türen auszuwechseln.

9. Das Garagenkipptor wäre mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf seine Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

10. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

11. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Gendarmeriepostenkommando
9631 Rattendorf 15

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

3. Es wird empfohlen, im Keller die Wand im Bereich des Waschbeckens mit einem leicht zu reinigenden Belag oder Anstrich zu versehen.

4. Das Notstromaggregat auf dem Dachboden wäre mit einem brandhemmenden Gehäuse zu umschließen.

5. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

6. Das zur Ersten Hilfe bereitgehaltene Material wäre auf seine Gebrauchsfähigkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen.

Gendarmeriepostenkommando
Hauptplatz 2, 9754 Steinfeld

1. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

2. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen. Die vorhandenen FI-Schalter wären gegen solche mit einem Auslösenennfehlerstrom von maximal 0,1 A zu ersetzen.

3. Im Verteilerkasten wären die einzelnen Stromkreise der Dienststelle vorschriftsmäßig zu bezeichnen.

4. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

5. Das Garagenkipptor wäre mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf seine Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

6. Die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Gendarmerieposten Klein-Walsertal
Walserstr. 226, 6992 Hirscheegg

1. Den Bediensteten wäre fließendes Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

2. Die Öllagerraumtür wäre als Brandschutztür auszuführen.

3. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

Bezirksgendarmeriekommando
Sparkassenplatz 2, 6700 Bludenz

1. Für die Bediensteten wären den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende Stühle zur Verfügung zu stellen.

2. Beim Gendarmerieposten Bludenz wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

3. Das zur Ersten Hilfe bereitgehaltene Material wäre auf seine Gebrauchsfähigkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen.

4. Die Garagentore wären mit Einrichtungen auszurüsten, die verhindern, daß die Torblätter bei Riß oder Bruch eines Tragmittels herabfallen können.

Landesgendarmeriekommando
Schulabteilung
6805 Feldkirch-Giesingen

Gebäude I

1. Die Dachbodentür wäre als Brandschutztür auszuführen.

2. Die Stufen der Kellerstiege wären entsprechend auszubessern.

Objekt II

3. Bei der Garageneinfahrt wäre das Geländer vorschriftsmäßig instandzusetzen.

Objekt III

4. Die Tür zum Notstromaggregaterraum wäre als Brandschutztür auszuführen.

5. Über den Kochstellen in der Küche wäre eine entsprechende Absaugvorrichtung mit Dunsthaube anzubringen.

6. Das Prüfbuch für das mechanisch betriebene Schiebeter wäre in der Dienststelle zur Einsichtnahme aufzulegen.

Gendarmerieposten
Landstraße 14, 6971 Hard

Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.

Verkehrsposten
St.Martin-Straße 3, 6850 Dornbirn

Die Fallbahnen der Gegengewichte der Garagentore wären entsprechend zu verkleiden.

Gendarmerieposten
St.Martin-Straße 6, 6850 Dornbirn

1. Für die Bediensteten wären den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende Stühle zur Verfügung zu stellen.
2. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.
3. Es wäre ein geeigneter Lade- und Entladeplatz für Faustfeuerwaffen einzurichten.
4. Die Handfeuerlöcher wären längstens alle zwei Jahre von einer hierzu befugten Person auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei die Prüfvermerke an den Geräten anzubringen wären.

Gendarmerieposten
6833 Klaus

Die Fallbahnen der Gegengewichte der Garagentore wären zu verkleiden.

Gendarmerieposten
Hauptstraße 7, 7350 Oberpullendorf

1. In der kleinen Garage wäre das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Feuer und Licht sowie des Laufenlassens der Motoren bei geschlossener Tür deutlich sichtbar anzuschlagen.

2. Im Kanzleiraum und im Kopierraum sollte eine Belästigung der Bediensteten durch Sonneneinstrahlung durch den Einbau von Jalousien vermieden werden.

3. Die Hubtore wären mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

Gendarmerieposten
Kriminalabteilung
Bahnhofsstr.4, 7400 Oberwart

1. Die Fenster und Türen wären abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

2. Es wird empfohlen, das im Vorraum zum WC installierte Waschbecken durch ein größeres Becken zu ersetzen, da es als Waschgelegenheit für die Dienststelle dient.

3. Der Plastiküberzug auf den Handläufen wäre instandsetzen zu lassen.

4. Die schadhafte Abflüsse im WC des 3.Stockes wären zu erneuern.

5. Es wird empfohlen, in den Schlafräumen im 2.Stock eine der Anzahl der Betten entsprechende Anzahl von Kästen zur Verfügung zu stellen.

Gendarmeriepostenkommando
3912 Grafenschlag 47

1. Es wird empfohlen, für die Bediensteten dieser Dienststelle eine eigene WC-Anlage im Verband der Amtsräume einzurichten, die von Dienststellenfremden nicht benützt wird.

2. Die Beleuchtung im Kanzleiraum sollte eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke aufweisen.

Gendarmeriepostenkommando
3914 Waldhausen

1. Es wird empfohlen, die Sanitäranlagen (Waschraum, WC-Anlage) beheizbar einzurichten.

2. Die im Waschraum installierte Duschkabine wäre mit einem Spritzvorhang auszustatten.

Gendarmeriepostenkommando
Marienhof 3, 3800 Göpfritz/Wild

Es wird empfohlen die im 2.Stock gelegene WC-Anlage in den Verband der Amtsräume, die im 1.Stock gelegen sind, einzugliedern und nach den derzeit geltenden Vorschriften auszustatten.

Gendarmeriepostenkommando
3943 Schrems

1. Für die Bediensteten wäre ein Aufenthaltsraum zu schaffen.

2. Die Sanitäranlage wäre in den Verband der Amtsräume einzugliedern. Derzeit liegt die Sanitäranlage im Hof.

3. Es wird empfohlen, für die Bediensteten einen eigenen Waschraum mit Duschkabine zu schaffen.

Gendarmeriepostenkommando
3634 Arbesbach

1. Die vorhandene Waschgelegenheit wäre mit fließendem Warmwasser auszustatten.

2. Die Arbeitsplatzbeleuchtung sollte eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke aufweisen.

3. Die Abortanlage wäre nach den derzeit geltenden Vorschriften instandzusetzen und für die kalte Jahreszeit beheizbar einzurichten.

Gendarmeriepostenkommando
3804 Allentsteig

1. Die vorhandene Abortanlage wäre nach den derzeit geltenden Vorschriften instandzusetzen und für die kalte Jahreszeit beheizbar einzurichten.

2. Für die Bediensteten wäre ein Aufenthaltsraum zu schaffen.

3. Es wird empfohlen, zur Reinigung des Eßgeschirrs eine Abwäsche mit fließendem Kalt- und Warmwasser zu installieren.

Gendarmeriepostenkommando
3822 Karlstein a.d. Thaya

1. Die Fenster und Türen wären abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

2. Es wird empfohlen, zum Reinigen des Eßgeschirrs eine Abwäsche mit fließendem Kalt- und Warmwasser zu installieren.

Gendarmeriepostenkommando Krems-Land
Kasernstraße 3, 3500 Krems a.d. Donau

1. Für die Bediensteten wäre ein Aufenthaltsraum zu schaffen.

2. Für das Wärmen mitgebrachter Speisen sollte ein Speisewärmer zur Verfügung gestellt werden.

3. Es wird empfohlen, eine zusätzliche Waschgelegenheit mit Kalt- und Warmwasser vorzusehen.

Gendarmeriepostenkommando
2084 Weitersfeld

Die vorhandene Sanitäreanlage wäre nach den derzeit geltenden Vorschriften zu sanieren und im Hinblick auf die kalte Jahreszeit beheizbar einzurichten.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Inneres wurde hiezu mitgeteilt, daß in den nachstehend angeführten Dienststellen im wesentlichen allen von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde oder in Kürze entsprochen werden wird.

Bezirkskommissariat, 1100 Wien
Bundesgendarmeriezentrschule, 2340 Mödling
Gendarmeriepostenkommando, 2340 Mödling
Gendarmeriepostenkommando, 2352 Gumpoldskirchen
Gendarmeriepostenkommando, 2410 Hainburg/Donau
Gendarmeriepostenkommando, 3400 Klosterneuburg
Gendarmeriepostenkommando, 3002 Purkersdorf
Gendarmerieposten, 3701 Großweikersdorf
Gendarmerieposten, 3470 Kirchberg/Wagram
Bundespolizeidirektion, 2700 Wr. Neustadt
Gendarmerieposten, 3270 Scheibbs
Bezirksgendarmeriekommando, 3270 Scheibbs
Gendarmerieposten, 3390 Melk
Bezirksgendarmeriekommando, 3390 Melk
Autobahngendarmerie, 3390 Melk
Gendarmerieposten, 3382 Loosdorf
Gendarmerieposten, 3204 Kirchberg
Gendarmerieposten, 3033 Alt lengbach
Gendarmerieposten, 3243 St. Leonhard/Forst
Gendarmerieposten, 3200 Obergrafendorf

Gendarmeriepostenkommando, 9564 Patergassen
Bundespolizeidirektion, 9500 Villach
Gendarmeriepostenkommando, 9232 Rosegg
Bundespolizeidirektion, 9020 Klagenfurt
Gendarmeriepostenkommando, 9530 Bad Bleiberg
Gendarmerieposten Klein-Walsertal, 6992 Hirschegg
Bezirksgendarmeriekommando, 6700 Bludenz
Landesgendarmeriekommando, 6805 Feldkirch-Giesingen
Gendarmerieposten, 6971 Hard
Gendarmerieposten, 6850 Dornbirn
Gendarmerieposten, 6833 Klaus
Gendarmerieposten, 7350 Oberpullendorf
Gendarmeriepostenkommando, 3914 Waldhausen

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Bundesministerium für Inneres, 1010 Wien

Die Empfehlungen wurden vom Ressortleiter zur Kenntnis genommen. In einigen Fällen wurde auf die Zuständigkeit der Bundesbaudirektion Wien verwiesen, die im BSG vorgesehene Stellungnahme des Bundesministeriums für Bauten und Technik wurde der Arbeitsinspektion bisher nicht übermittelt.

Gendarmeriepostenkommando, 2514 Traiskirchen

Zu Punkt 1: Die vorhandenen Kleiderkästen sind versperrbar. Hinsichtlich der Anbringung von Lüftungsöffnungen ist in Zusammenarbeit mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat eine allgemeine Ausnahmeregelung in Ausarbeitung.

Gendarmerieposten, 4142 Hofkirchen im Mühlkreis

Aufgrund der gegenwärtig unzulänglichen Unterkunftsverhältnisse im Gebäude der Raiffeisenkasse Hofkirchen wurde eine neue Unterkunft gemietet. Die neue Unterkunft wird voraussichtlich im April 1985 bezugsfertiggestellt sein und im Mai 1985 bezogen werden. Die Durchführung der empfohlenen Wärmeschutzmaßnahmen in der derzeitigen Unterkunft ist daher mit Rücksicht auf den bevorstehenden Unterkunftswechsel unterblieben. Der Gendarmerieposten wurde mit einem entsprechenden Handfeuerlöscher beteiligt.

Gendarmerieposten, 5620 Schwarzach

Zu Punkt 1: Der Empfehlung auf Durchführung eines Stiegenumbaus kann nicht nachgekommen werden, weil nach Mitteilung des Bundesministeriums für Bauten und Technik die sachlich und örtlich zuständige Bundesgebäudeverwaltung I in Salzburg die Verwirklichung dieser Anregung aus Kostengründen für nicht vertretbar hält.

Gendarmerieposten, 5500 Bischofshofen

Zu Punkt 1: Hinsichtlich der ergangenen Empfehlung zur Herstellung eines rutschfesten Fußbodens hat die BGV I Salzburg als die für die Durchführung dieser Maßnahme zuständige Dienststelle mitgeteilt, daß eine durch Stocken oder Ätzung hervorgerufene Oberflächenveränderung am bestehenden Kunststeinfußboden im Bereich der Flure und im Eingangsbereich nicht zielführend sei und daher der gegenwärtige Zustand belassen werden sollte.

Bundespolizeidirektion, 8010 Graz
Paulustorgasse 8

Zu Punkt 3: Entsprechend der Bestimmung der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung werden Reinigungsmittel nur solchen Dienstnehmern beigegeben, die bei ihrer Arbeit einer besonders starken Verschmutzung ausgesetzt sind. Für alle Bediensteten der BPD Graz Handtücher und Seife bereitzustellen, ist aus budgetären Gründen nicht möglich.

Zu Punkt 4: Soweit die Möglichkeit gegeben war, wurden bereits auf Grund früherer Beanstandungen des Arbeitsinspektorates getrennt Cloanlagen geschaffen.

Zu Punkt 5: Der Empfehlung könnte nur durch Zuweisung entsprechender Räumlichkeiten entsprochen werden. Sollte dies derzeit nicht möglich sein, könnte auf diese Erfordernisse nur im Zuge der Adaptierung der neuen Fernschreibstelle Bedacht genommen werden.
Da bei der Behörde insgesamt 362 Drehsessel in Verwendung stehen, wäre ein Austausch von ca. 300 4-füßigen gegen 5-füßige Drehsessel aus budgetären Gründen erst im Laufe von Jahren möglich. Derzeit werden nur schadhafte und nicht mehr verwendbare Drehsessel ausgetauscht.

Zu Punkt 6: Dem Verkehrsunfallskommando können derzeit keine weiteren Räume zur Verfügung gestellt werden. Dies wird erst im Zuge des bevorstehenden Neubaus Karlauerstraße möglich sein.

Zu Punkt 8: Wegen der großen Anzahl der in Verwendung stehenden Kästen und Fehlens einer anderen Abstellmöglichkeit ist eine andere, mehr Zwischenraum bietende Aufstellung nicht möglich.

Sicherheitswacheabteilung 2, Schillerplatz 53

Zu Punkt 2: Da bei der Behörde insgesamt 362 Drehsessel in Verwendung stehen, wäre ein Austausch von ca. 300 4-füßigen gegen 5-füßige Drehsessel aus budgetären Gründen erst im Laufe von Jahren möglich. Derzeit werden nur schadhafte und nicht mehr verwendbare Drehsessel ausgetauscht.

Polizeidiensthundestation, Karlauerstraße 14

Zu den Punkten 1 und 2: Im Hinblick auf den 1985 beginnenden Neubau Karlau ist eine Veranlassung nicht mehr erforderlich.

Funkstreifenwachzimmer, Schmidtgasse 26

Zu Punkt 2: Entsprechend den Bestimmung der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung werden Reinigungsmittel nur solchen Dienstnehmern beigestellt, die bei ihrer Arbeit einer besonders starken Verschmutzung ausgesetzt sind. Für alle Bediensteten der BPD Graz Handtücher und Seife bereitzustellen, ist aus budgetären Gründen nicht möglich.

Wachzimmer, Schillerplatz 53

Zu Punkt 1: Die Umstellung von Einzelofenheizung auf Gaszentralheizung wurde in der Jahresanforderung 1984 beantragt.

Zu Punkt 2: Die letzten Malerarbeiten durch hauseigene Arbeiter erfolgten am 28.5.1982 und ist ein öfteres Ausmalen sowie Streichen der Fenster und Türen wegen der umfangreichen Malerarbeiten für alle Dienststellen nicht möglich.

Zu Punkt 3: Entsprechend der Bestimmung der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung werden Reinigungsmittel nur solchen Dienstnehmern beigestellt, die bei ihrer Arbeit einer besonders starken Verschmutzung ausgesetzt sind. Für alle Bediensteten der BPD Graz Handtücher und Seife bereitzustellen, ist aus budgetären Gründen nicht möglich.

Zu Punkt 4: Ob im Nahbereich des Wachzimmers eine Garage aufzutreiben ist, ist fraglich und wenn ja für 2 Mopeds verhältnismäßig kostspielig. Die Mopeds außerhalb des Gebäudes aufzustellen ist wegen der zu erwartenden Sachbeschädigung nicht möglich.

Wachzimmer, Karlauerstraße 14

Zu Punkt 4: Entsprechend der Bestimmung der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung werden Reinigungsmittel nur solchen Dienstnehmern beigestellt, die bei ihrer Arbeit einer besonders starken Verschmutzung ausgesetzt sind. Für alle Bediensteten der BPD Graz Handtücher und Seife bereitzustellen, ist aus budgetären Gründen nicht möglich.

Zu Punkt 5: Da bei der Behörde insgesamt 362 Drehsessel in Verwendung stehen, wäre ein Austausch von ca. 300 4-füßigen gegen 5-füßige Drehsessel aus budgetären Gründen erst im Laufe von Jahren möglich. Derzeit werden nur schadhafte und nicht mehr verwendbare Drehsessel ausgetauscht.

Wachzimmer-Finanz, Adolf Kolpinggasse 1

Zu Punkt 2: Da bei der Behörde insgesamt 362 Drehsessel in Verwendung stehen, wäre ein Austausch von ca. 300 4-füßigen gegen 5-füßige Drehsessel aus budgetären Gründen erst im Laufe von Jahren möglich. Derzeit werden nur schadhafte und nicht mehr verwendbare Drehsessel ausgetauscht.

Zu Punkt 3: Entsprechend der Bestimmung der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung werden Reinigungsmittel nur solchen Dienstnehmern beigelegt, die bei ihrer Arbeit einer besonders starken Verschmutzung ausgesetzt sind. Für alle Bediensteten der BPD Graz Handtücher und Seife bereitzustellen, ist aus budgetären Gründen nicht möglich.

Gendarmeriepostenkommando, 3912 Grafenschlag 47

Zu Punkt 1: Die Errichtung einer eigenen WC-Anlage für die beiden Beamten des Gendarmeriepostens Grafenschlag im Verband der Unterkunft erscheint aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar, weil die Dienststelle aufgrund der Eigenart des Gendarmeriedienstes im Monat nur zu etwa einem Viertel der Gesamtstundenanzahl tatsächlich besetzt ist, wovon wieder ein erheblicher Teil der Dienststunden außerhalb der üblichen Amtszeit der Gemeindeverwaltung geleistet wird, so daß den Beamten die weitere Mitbenützung der WC-Anlage durchaus zugemutet werden kann.

Gendarmeriepostenkommando, 3634 Arbesbach

Es wurde mitgeteilt, daß der Gendarmerieposten eine neue Unterkunft im gemeindeeigenen Amtsgebäude bezogen hat, weshalb die Behebung der aufgezeigten Mängel in der ehemaligen Unterkunft nicht mehr erforderlich war.

Gendarmeriepostenkommando Krems-Land,
3500 Krems/Donau

Zu Punkt 1: Das gegenwärtig verfügbare Raumangebot des Postens im Kreisgerichtsgebäude ist voll ausgelastet und läßt die Schaffung eines entsprechenden Aufenthaltsraumes nicht zu. Die Errichtung eines derartigen Raumes wird erst dann möglich sein, wenn die derzeit vom Vermessungsamt und vom Finanzamt belegten Räumlichkeiten frei werden. Dies wird allerdings erst in einigen Jahren nach Bezugsfertigstellung des für die oben angeführten Institutionen vorgesehenen Bundesamtsgebäudeneubaues realisierbar sein.

Zu Punkt 3: Da über die künftige Raumaufteilung - wie schon im Punkt 1 erwähnt - derzeit noch Unklarheit besteht, scheint die Installierung einer zusätzlichen Waschgelegenheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder zielführend noch wirtschaftlich vertretbar.

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

=====

Oberster Gerichtshof
Museumstraße 12, 1016 Wien

1. Es wird empfohlen, die Arbeitsplätze für die elektronische Datenverarbeitung in die nordseitig gelegenen Räume zu verlegen oder für die derzeit vorgesehenen Räume geeignete Maßnahmen zur Einhaltung einer erträglichen Raumtemperatur zu treffen.

2. Den Bediensteten wäre ein geeigneter Raum für den Aufenthalt während der Arbeitspausen zur Verfügung zu stellen.

3. Die Aktenlagerräume im Keller sind hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Ausgestaltung auch für fallweise und kurzzeitige Arbeiten nicht geeignet; für solche Arbeiten wären geeignete Arbeitsplätze einzurichten.

4. Für die regelmäßige Entstaubung der in den Lagerräumen aufbewahrten Akten wäre zu sorgen.

5. Die sichere Beschaffenheit der Aufhängungen von schweren Deckenlampen (Lustern) und großen Gemälden wäre zu überprüfen.

6. Bei jedem Fenster wäre eine Einhängemöglichkeit für Sicherheitsgürtel zum Fensterputzen vorzusehen.

7. Zur Aufbewahrung von Putzlappen u.dgl. wäre im Druckereiraum ein Behälter aus unbrennbarem Material mit ebensolchem Deckel zur Verfügung zu stellen.

8. Während der Vornahme von Reinigungsarbeiten mit dem Rotaprint-Reiniger an der Druckmaschine wäre für eine gute Raumlüftung zu sorgen und darauf zu achten, daß keine Zündquellen vorhanden sind.

Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering
Kaiser-Ebersdorferstraße 297, 1110 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen.

3. An elektrischen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden Glasschutzglocken bzw. die Übergläser anzubringen.

4. Abzweigstecker, auch solche mit Schutzkontakt, wären aus der Anstalt zu entfernen.

5. Kälteanlagen, deren Füllgewicht an Kältemittel 1,5 kg übersteigt, wären jährlich durch einen Fachmann überprüfen zu lassen. Diese Überprüfungen wären in Prüfbüchern für Kälteanlagen einzutragen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

6. Die Kältemaschinen und Kältemittel enthaltende Leitungen wären gegen mechanische Beschädigung zu schützen.

7. Der Nachweis der erfolgten ersten Erprobung des Kompressors durch einen befugten Sachverständigen wäre zu erbringen. Dieser Nachweis wäre zur Einsichtnahme in der Anstalt bereitzuhalten.

8. Die Blitzschutzanlage wäre in Zeitabständen von drei Jahren auf ihren einwandfreien Zustand hin überprüfen zu lassen; die Befunde hierüber wären zur Einsicht in der Anstalt bereitzuhalten.

9. Für Arbeiten an Batterieanlagen wäre die persönliche Schutzausrüstung, wie säurebeständige Handschuhe, Schürzen, Schutzbrillen oder Schutzschirme, zur Verfügung zu stellen.

10. Beim Notstromaggregat wäre die Verkleidung der Auspuffleitung wieder zu montieren.

11. Vom Aufenthaltsraum des Heizers sollte ein Fluchtweg direkt ins Freie führen.

12. Mauerdurchbrüche wären zu verschließen.

13. Die Lüftungsanlage der Bäckerei wäre regelmäßig zu reinigen und jährlich nachweislich überprüfen zu lassen.

14. Bei der Autogenschweißanlage wären die "Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen" anzuschlagen.

15. Die wandseitigen Verbindungsöffnungen (Fenster zum Kohlenlager und zum Wäschelager) zum Schuppen wären brandbeständig abzumauern. Die Lüftung für das Kohlelager wäre brandbeständig über das Dach des Holzschuppens zu führen.

16. Die Schneiderei müßte vom Stiegenhaus und von der Kapelle durch brandhemmende Türen getrennt sein.

17. Elektrische Kocher und Heizgeräte mit offenen Glühdrähten wären durch solche mit geschlossener Platte zu ersetzen.

18. Brennbare Abfälle wären in einem unbrennbaren Gefäß mit ebensolchem Deckel zu lagern. Die Nähmaschinen müßten mit einem Keilriemenschutz ausgerüstet sein.

19. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I dürften ohne besondere Vorkehrungen nur bis zu maximal 20 l vorrätig gehalten werden. Größere Mengen müßten in einem eigens hierfür eingerichteten Lagerraum aufbewahrt werden.

20. Türen in Fluchtstiegenhäuser (Zentralmagazin, etc.) müßten selbstschließend eingerichtet sein.

21. Die vierstrahligen Bürosessel wären gegen kippsichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.

22. WC-Anlagen wären bis zu einer Höhe von 1,8 m mit einem wasserundurchlässigen Belag zu versehen.

23. Die Zentrifugen wären jährlich einmal nachweislich überprüfen zu lassen.

24. Der Holzlagerraum, der über die Wendeltreppe mit dem Dach in Verbindung steht, wäre gegenüber dem Dachgeschoß zumindest brandhemmend abzuschließen. Der Ausgang zur Stiege wäre als Notausgang im Sinne der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung einzurichten.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien
Matiellistraße 2 - 4, 1040 Wien

1. Die Nachweise der Ausbildung der Ersthelfer wären in der Dienststelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

2. Drehsessel, in welche Gasfedern mit integriertem Bedienungshebel eingebaut sind, wären durch fachkundige Personen auf Betriebssicherheit zu überprüfen. Gegebenenfalls wären die Gasfedern durch Einbau einer geeigneten Muffe sichern zu lassen.

Bezirksgericht
Elisabethstr. 2, 2340 Mödling

1. Den Bediensteten sollten entsprechend ausgestattete Abortanlagen zur Verfügung gestellt werden, die den diesbezüglichen sanitären Anforderungen entsprechen.
2. Für Männer und Frauen sollten getrennte, deutlich bezeichnete und mit gesonderten Zugängen versehene Aborte vorhanden sein. Die Aborte sollten beleuchtbar sein.
3. In den Vorräumen der Abortanlagen sollte eine Waschgelegenheit mit einer hygienischen Handtrockenmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Stufen der Hauptstiege wären zu sanieren.
5. In mehreren Büroräumen (Grundbuchamt und Telefonvermittlung) wären Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms zu treffen.
6. In der Registratur sollte der Abstand zwischen den Regalen vergrößert werden.
7. Diverse Sonnenblenden sollten wieder funktionstüchtig gemacht werden.
8. Offen liegende Gasleitungen sollten gelb gekennzeichnet werden.
9. Die Fluchtwege sollten normgemäß gekennzeichnet werden.

Bezirksgericht
Hauptplatz 6, 3002 Purkersdorf

1. Die Stolperstelle beim Zugang zum Grundbuchamt sollte beseitigt werden.

2. Die Tischlampen wären gemäß den eingeschlägigen elektrotechnischen Bestimmungen auszustatten.

3. Der Vorraum der Abortanlage hinter der Registratur sollte direkt ins Freie entlüftet werden.

4. Die Ausgänge bzw. Fluchtwege sollten gut sichtbar gekennzeichnet werden.

Bezirksgericht
Koliskoplatz 8, 2020 Hollabrunn

1. Für Frauen und Männer sollten getrennte, deutlich bezeichnete und mit besonderen Zugängen versehene Aborte zur Verfügung stehen. In den Vorräumen sollte eine Waschgelegenheit vorhanden sein. Während der kalten Jahreszeit sollten die Aborte beheizt werden.

2. Die zum Teil unvorschriftsmäßige bzw. mangelhafte elektrische Installation wäre durch einen befugten Fachmann den geltenden ÖVE-Vorschriften entsprechend instandsetzen zu lassen. Ein Befund, ausgestellt von einem hierzu befugten Fachmann, wäre zur Einsicht aufzulegen.

3. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

4. Die Kellerstiege wäre mit einem Handlauf auszustatten.

5. Das Dach des Stiegenhauses zwischen Gerichtstrakt und ehemaligem Gefangenenhaus wäre abzudichten.

6. Die Türen der Stiegenhäuser sollten in Fluchtrichtung offenbar eingerichtet sein.

7. An die Kellertüre wäre die Aufschrift "Achtung Stufe" anzubringen.

8. Für das Reinigungspersonal sollte eine Dusche mit fließendem Kalt- und Warmwasser zur Verfügung stehen.

Bezirksgericht
Hauptplatz 12, 2870 Aspang

1. Die WC-Anlagen wären zu sanieren und mit einer direkt ins Freie führenden Abluftanlage auszustatten.

2. Die WC- und Waschanlagen der Bediensteten der Dienststelle wären von jenen für die Parteien zu trennen.

Bezirksgericht
2860 Kirchsschlag

1. Die WC-Anlagen wären zu sanieren und mit einer direkt ins Freie wirkenden Abluftanlage auszustatten.

2. Die WC- und Waschanlagen der Bediensteten der Dienststelle wären von jenen für die Parteien zu trennen.

3. Die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippsichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.

Strafvollzugsanstalt für Frauen
2625 Schwarzau/Steinfeld

1. Am Stiegenaufgang zur Werkstätte und beim Hauptstiegenaufgang wären Handläufe anzubringen.

2. In der Wäscherei wäre dafür zu sorgen, daß die Verkehrswege in der erforderlichen Breite freigehalten werden.

3. Die neue Magirusleiter wäre zu überholen und von einem fachlich geeigneten und befugten Fachmann zu überprüfen. Über diese Überprüfung wäre ein Befund auszustellen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

4. An den Arbeitsplätzen in der Werkstätte für Handarbeiten wäre die künstliche Beleuchtung so zu verbessern, daß die Beleuchtungsstärke am Schreibtisch mindestens 500 Lux und bei Näh- und Knüpfarbeiten mindestens 750 Lux beträgt.

Kreisgericht
Maria Theresienring 5, 2700 Wr. Neustadt

1. Die Tür zum Dachboden im obersten Stock wäre brandhemmend auszuführen.

2. An der Kellerstiege wäre ein Handlauf anzubringen.

3. An den Türen zur Registratur wäre das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Feuer und Licht anzuschlagen. Unmittelbar vor den Zugängen zu den Registraturräumen wären Handfeuerlöscher für die Brandklasse A (Naßlöscher) mit einem Mindestfüllgewicht von 10 kg anzubringen.

Bezirksgericht
Hauptplatz 40, 3352 St. Peter/Au

Bei den Maschinenschreibearbeitsplätzen wären Arbeitssitze zur Verfügung zu stellen, die den ergonomischen Anforderungen entsprechen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch kippsicher sind.

Bezirksgericht
4230 Pregarten

Die gesamte Dienststelle befindet sich derzeit in schlechtem Zustand. Es wäre dafür zu sorgen, daß die Bediensteten in Räumen untergebracht werden können, die hinsichtlich Größe, Belichtung und Beleuchtung, Heizungsmöglichkeit und Zustand der elektrischen Anlagen den Anforderungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen.

Bezirksgericht
4120 Neufelden 19

1. Beim Stiegenaufgang in den 1. Stock wäre ein Handlauf anzubringen.
2. In der Aktenablage wäre für geeignete Beleuchtungskörper, die den ÖVE-Vorschriften entsprechen, zu sorgen.
3. Es wäre dringend erforderlich, für die Bediensteten und für die Parteien eigene WC-Anlagen einzurichten.
4. Für eine ausreichende Beheizungsmöglichkeit der Amtsräume wäre zu sorgen.

Strafvollzugsanstalt
Am Platzl 1, 4451 Garsten

Die in der Buchbinderwerkstätte befindliche Papierschneidemaschine, Type Hofherr, wäre entsprechend den geltenden Bestimmungen instandzusetzen oder zu ersetzen.

Strafvollzugsanstalt Karlau
Herrgottwiesgasse 50, 8020 Graz

1. Die Querschnittkreissägen wären mit einer geeigneten Zuführungsvorrichtung (z.B. Rolltisch) auszustatten. Die Zuführungsvorrichtung müßte selbsttätig in die Ruhelage zurückkehren. In der Ruhelage müßte der Zahnkranz der Zuführungsvorrichtung verdeckt sein.

2. Das Gehäuse des Fehlerstromschutzschalters wäre instandzusetzen.

3. Die Einzugsstellen des Keilriementriebes des Kreissägantriebmotors wären gegen Zugriff zu sichern.

Bezirksgericht
10. Oktoberstr. 6, 9620 Hermagor

1. Beim elektrischen Kocher wäre die schadhafte Kabeleinbindung instandzusetzen.

2. Im 1. Stock, Kanzleiraum Nr.6, wäre die nur zweipolig angeschlossene Tischlampe durch Auswechslung des Kabels und des Steckers an den Schutzleiter anzuschließen.

3. Im Kanzleiraum Nr.2 sowie im Kanzleiraum des Dienststellenleiters wäre die Arbeitsplatzbeleuchtung zu verbessern.

4. Bei der Kellertreppe wäre ein Handlauf vorzusehen.

5. Die Dachbodentüre wäre gegen eine solche auszuwechseln, die zumindest der Qualifikation "brandhemmend" entspricht.

6. In der Registratur wäre der Handfeuerlöscher griffbereit an der Wand zu fixieren.

7. In der Dienststelle wäre ein geeigneter Verbandskasten bereitzuhalten.

8. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Landesgerichtliches Gefangenenhaus
Völserstraße 63, 6010 Innsbruck

1. In der Schlosserwerkstätte wäre bei jenem Arbeitstisch, an dem häufig Schweißarbeiten durchgeführt werden, eine wirksame Schweißrauchabsaugung zu installieren.

2. Bezüglich der Spritzwand im Spritzraum der Tischlerei wären folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) die fehlenden Prallblecheinsätze wären wieder anzubringen;
- b) der fehlende Filtereinsatz wäre wieder anzubringen;
- c) die Abluftleitung wäre auf Verschmutzung zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen;
- d) die in die Abluftleitung eingebaute Steuerungseinrichtung wäre auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen;
- e) im übrigen wäre zu prüfen, ob durch geeignete Maßnahmen die Absaugleistung verstärkt werden kann. Ein an Ort und Stelle durchgeführter Test mittels Rauchröhrchen hat ergeben, daß die Absaugwirkung der Spritzwand relativ schwach ist.

3. In der Tischlereiwerkstätte wäre die Späneabsaugung für die beiden Hobelmaschinen wieder instandzusetzen. Im übrigen wäre durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß häufige Verstopfungen der Späneabsaugrohre vermieden werden. Dazu müßten scharfkantige Übergänge in der Späneabsaugrohrleitung beseitigt werden. Es wird empfohlen, die Späneabsaugrohrleitung frei zugänglich zu machen.

4. Beim Spänesilo der Tischlerei wären folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) der derzeit im Spänesilo entstehende Überdruck wäre besser abzuführen;
- b) da sich der Rüttler zur Siloentleerung als unzweckmäßig erwiesen hat, wäre durch eine geeignete Vorrichtung dafür zu sorgen, daß der Silo ohne Mithilfe durch Personen entleert werden kann.

Bezirksgericht
Obermarkt 2, 6600 Reutte

1. Die Bediensteten wären in Arbeitsräumen, die den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen, unterzubringen.

2. Für Männer und Frauen sollten getrennte, deutlich bezeichnete und mit gesonderten Zugängen versehene Aborte vorhanden sein.

3. Die Waschgelegenheiten wären mit Warmwasser zu versorgen.

4. Bei den Waschgelegenheiten wären Händetrockner vorzusehen.

5. Es wäre ein geeigneter Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen.

Bezirksgericht
Dr. Anton Schneider-Str., 6900 Bregenz

1. Um schwere Lasten auf die Hebebühne in der Auktionshalle befördern zu können, wären geeignete Fördereinrichtungen bereitzustellen.

2. Das Tor in der Auktionshalle wäre leichtgängig zu machen.

3. Die Rampenkante in der Auktionshalle wäre entsprechend zu kennzeichnen.

4. Die Dachbodenstiege wäre entsprechend beleuchtbar einzurichten.

5. Das Geländer im Dachboden (Stiege) wäre zu erhöhen.

6. Die zu geringe Durchgangshöhe bei der Dachbodenstiege wäre entsprechend zu kennzeichnen.

Bezirksgericht
7350 Oberpullendorf

1. Die Elektroinstallation wäre entsprechend den ÖVE-Vorschriften auszuführen. Insbesondere wären die Steckdosen ohne Schutzkontakt von der Stromzuführung abzuklemmen oder durch Schutzkontaktsteckdosen zu ersetzen.

2. Die Stiegenläufe von der Straße bzw. vom Hof in das Gebäude wären mit Handläufen auszustatten.

3. Die beschädigten Fensterscheiben des Raumes für den Heizöltank wären instandzusetzen.

Bezirksgericht
3820 Raabs a.d. Thaya

1. Die Zugänge zu den Sanitäreanlagen wären in geeigneter Weise zu bezeichnen.

2. Die Sanitäreanlagen wären nach Geschlechtern getrennt zu bezeichnen.

3. Sämtliche Handwaschbecken in den Amtsräumen wären mit fließendem Warmwasser auszustatten.

4. Das schadhafte Türschloß zum Aktenlager 3 wäre zu erneuern.

Strafvollzugsanstalt
3504 Stein a.d. Donau

1. Die bereits im Vorjahr zur Durchführung empfohlenen Maßnahmen sollten im Interesse eines wirksamen Schutzes der in der Anstalt tätigen Bundesbediensteten ehestmöglich verwirklicht werden.

2. Die unzureichende Be- und Entlüftung des Besucherraumes sollte durch Einbau eines mechanischen Entlüftungsventilators in die bestehende Fensterfläche und durch Schaffung einer entsprechenden Zuluftöffnung auf der gegenüberliegenden Seite des Raumes entsprechend verbessert werden.

3. Da es bei der regelmäßig erforderlichen Entleerung des Schartenbunkers der Tischlerei für die in diesem Bereich tätigen Bediensteten zu gesundheitlich bedenklichen Zuständen kommt, wäre eine mechanische Austragevorrichtung vorzusehen oder die gesamte Tischlerei zu verlegen.

Bezirksgericht
3550 Langenlois

1. Die am Fußboden freiliegenden Telefon- und Elektrokabel in den Zimmern 2 und 5 wären gegen mechanische Beschädigung gesichert zu verlegen.

2. Die vorhandenen Waschgelegenheiten wären mit fließendem Warmwasser auszustatten.

3. Für die Erste Hilfe wäre Verbandsmaterial in ausreichender Menge und in einwandfreiem hygienischen Zustand bereitzustellen.

4. Für die Bediensteten wäre ein Aufenthaltsraum zu schaffen.

5. Die Beleuchtungsstärke der vorhandenen Beleuchtungskörper wäre so zu wählen, daß eine direkte Blendung oder Reflexblendung vermieden wird. Erforderlichenfalls müßten zusätzliche Arbeitsplatzleuchten bereitgestellt werden.

6. Für alle in den Kanzleiräumen beschäftigten Bediensteten sollten den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende Sitzgelegenheiten (Drehstühle) zur Verfügung gestellt werden.

7. Die Schreibmaschinentische in den Zimmern 2, 5, 6 und im Verhandlungssaal wären mit Arbeitsplatzleuchten auszustatten.

- 150 -

Strafvollzugsanstalt
4975 Suben

1. Die beiden überwachungspflichtigen Windkessel der Kompressoranlagen wären überprüfen zu lassen.
2. Die Fugen zwischen den Gliedern der Falttore wären zur Behebung einer derzeit bestehenden Gefahr des Einklemmens mit Überlappungen oder Zwischenstücken aus elastischem Material zu versehen.
3. Die defekten Steckdosen in der Küche wären gegen solche, die den ÖVE-Vorschriften für feuchte Räume entsprechen, auszutauschen.
4. Für die Auslösearbeiten von Fleisch sollte eine Stechschürze bereitgestellt werden.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Justiz wurde hiezu mitgeteilt, daß in den nachstehend angeführten Dienststellen im wesentlichen allen von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde oder in Kürze entsprochen werden wird.

Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering, 1110 Wien
Bezirksgericht für Handelssachen, 1040 Wien
Bezirksgericht, 2340 Mödling
Bezirksgericht, 3002 Purkersdorf
Bezirksgericht, 2020 Hollabrunn
Bezirksgericht, 2870 Anspang
Bezirksgericht, 2860 Kirchsschlag
Kreisgericht, 2700 Wr. Neustadt
Bezirksgericht, 3352 St. Peter in der Au

Bezirksgericht, 4120 Neufelden
Strafvollzugsanstalt, 4451 Garsten
Strafvollzugsanstalt, 8020 Graz
Bezirksgericht, 9620 Hermagor
Landesgerichtl. Gefangenenhaus, 6010 Innsbruck
Bezirksgericht, 6600 Reutte
Bezirksgericht, 6900 Bregenz
Bezirksgericht, 7350 Oberpullendorf
Bezirksgericht, 3820 Raabs/Thaya
Strafvollzugsanstalt, 4975 Suben

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen gab der Ressortleiter weiters folgende Stellungnahme ab:

Oberster Gerichtshof
1010 Wien

Zu Punkt 1: Die künftige Situierung der EDV-Abteilung kann erst nach Vorliegen des Raum- und Funktionsprogrammes im Zuge der Generalsanierung festgelegt werden. Die derzeit vorgesehene Unterbringung kann daher nur als Provisorium betrachtet werden, wofür alle durchzuführenden Maßnahmen - insbesondere die Montage von Fensterventilatoren - einen verlorenen Bauaufwand darstellen könnten.

Zu den Punkten 2, 3 und 6: Diese Forderungen können nur im Zuge der Generalsanierung des Justizpalastes berücksichtigt werden.

Den übrigen vom Arbeitsinspektorat empfohlenen Maßnahmen wurde bereits entsprochen.

Strafvollzugsanstalt
2625 Schwarzau am Steinfeld

Zu Punkt 2: Die Verkehrswege werden erst nach der in Aussicht genommenen Vergrößerung der Wäscherei in der erforderlichen Breite freigehalten werden können; bis dahin werden sie soweit wie möglich freigehalten.

Zu Punkt 3: Da die empfohlene Überholung der Magirusleiter nach den derzeitigen Erhebungsergebnissen sehr hohe Kosten erfordern würde, wird die Leiter bis auf weiteres nicht verwendet.

Den übrigen vom Arbeitsinspektorat empfohlenen Maßnahmen wurde bereits entsprochen.

- 152 -

Bezirksgericht
4330 Pregarten

Von der Gemeinde Pregarten ist die Errichtung eines Amtsgebäudes geplant, in dem auch das Bezirksgericht Pregarten untergebracht werden soll. Der für die zweite Jahreshälfte 1983 beabsichtigte Baubeginn mußte jedoch von der Marktgemeinde Pregarten wegen Finanzierungsschwierigkeiten verschoben werden. Eine Sanierung des bestehenden Objektes erscheint wegen der schweren baulichen Mängel kaum möglich und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht sinnvoll. Das Bundesministerium für Justiz wird bestrebt sein, die Unterbringungsfrage des Bezirksgerichtes Pregarten so rasch als möglich zu lösen. Die Marktgemeinde Pregarten wird um Prüfung ersucht, ob für die Übergangszeit die Beistellung einer entsprechenden Ausweichunterkunft möglich wäre.

Strafvollzugsanstalt Stein
3500 Krems

Zu Punkt 3: Die vorgeschlagene Verlegung der Tischlerei wird schon in naher Zukunft möglich sein, sodaß Sanierungen im Altbestand nicht mehr vertretbar erscheinen.

Den übrigen vom Arbeitsinspektorat empfohlenen Maßnahmen wurde bereits entsprochen.

Bezirksgericht
3550 Langenlois

Zu Punkt 2: Die empfohlene Ausstattung der Waschgelegenheiten mit fließendem Warmwasser fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik. Das Bundesministerium für Justiz ist daher diesbezüglich an das Bundesministerium für Bauten und Technik mit dem Ersuchen um Stellungnahme herangetreten. Die erbetene Stellungnahme ist bisher jedoch noch nicht eingelangt.

Zu Punkt 4: Dem Bezirksgericht Langenlois steht derzeit kein für die Adaptierung zum Sozialraum geeigneter Raum zur Verfügung.

Den übrigen vom Arbeitsinspektorat empfohlenen Maßnahmen wurde bereits entsprochen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

=====

Militärkommando-Wien-Ergänzungs-
abteilung
Praterstraße 38, 1020 Wien

1. Lagerregale wären standsicher aufzustellen und gegen Umfallen zu sichern.
2. Beim Stiegenaufgang zum Dachboden wäre zumindest an einer Seite ein Handlauf (Anhaltestange) anzubringen.
3. Der Handfeuerlöscher im Heizraum wäre nachweislich alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.
4. Die Beilagerungen in der Garage - insbesondere die brennbaren - wären zu entfernen.
5. Die Ölheizungsanlage wäre alljährlich durch einen hiezu befugten Fachmann zu überprüfen und alle hiebei festgestellten Mängel beheben zu lassen. Über die Überprüfungen wären Vormerke zu führen, die in der Dienststelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten sind.
6. Mindestens einmal jährlich wäre eine Brandalarmübung während der Dienstzeit abzuhalten; hierüber wären Aufzeichnungen unter Angabe von Datum und Uhrzeit zu führen.
7. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter den Punkten 2, 3, 5 und 30 im Schreiben vom 17. November 1981 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

- 154 -

Heeresbau- und Vermessungsamt
Intendantzwesen und Kasernenkommando Stift-Kaserne
Straußengasse 11, 1050 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen beheben zu lassen.

3. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

4. Elektrische Schalt- und Verteilertafeln wären gegen zufälliges Berühren betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile sowie gegen Verschmutzung und mechanische Beschädigung zu schützen.

5. An den Staubkappen der elektrischen Sicherungselemente wären die fehlenden Glasplättchen wieder anzubringen.

6. Elektrische Kochplatten wären auf unbrennbare Unterlagen zu stellen.

7. Beleuchtungskörper mit Metallgehäuse sollten mit Schutzleitern versehen werden.

8. Die Blitzschutzanlage wäre in Zeitabständen von 3 Jahren auf ihren einwandfreien Zustand überprüfen zu lassen; die Befunde hierüber wären zur Einsichtnahme in der Dienststelle bereitzuhalten.

9. Die Luftleitungen wären regelmäßig zumindest jedoch jährlich zu reinigen. Über die Reinigung wären Vormerke zu führen.

10. Die Überprüfung der Lüftungsanlage, des Aufzuges und der Garagenkipptore wäre nachweislich durchzuführen. Die Prüfbücher wären zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzubewahren.

11. Während der Dienstzeit sollte zumindest ein geprüfter Aufzugwärter in der Dienststelle anwesend sein.

12. An den Brandschutzklappen der Klimaanlage sollte die Stellung deutlich ersichtlich sein.

13. Räume, die keine natürliche Belichtung besitzen, wären mit einer Notbeleuchtung auszustatten, wenn sie als Fluchtwege benützt werden. Ebenso wären der Kellerbereich und das Stiegenhaus mit einer Notbeleuchtung zu versehen.

14. Arbeitsräume sollten zumindest die in der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung angeführten Dimensionen unter Berücksichtigung eines eventuellen Aufenthalts weiterer Personen aufweisen.

15. Zur Vermeidung der Sonneneinstrahlung wären die erforderlichen Maßnahmen (Außenjalousien, etc.) zu setzen, wobei eine ausreichende Belüftung der Räume möglich sein muß.

16. Die Einstellung der Klimaanlage sollte derart erfolgen, daß eine ausreichende Beheizung der Arbeitsräume in der kalten Jahreszeit und eine genügende Kühlung in der heißen Jahreszeit erreicht wird.

17. Die Betätigung der Brandrauchentlüftung des Stiegenhauses sollte vom Erdgeschoß und vom obersten Geschoß aus erfolgen können; sie sollte leichtgängig sein und nach Möglichkeit bei Brandrauch selbsttätig in Funktion gesetzt werden.

- 156 -

18. Sanitärräume, insbesondere WC-Räume wären mit flüssigkeitsdichten Wand- und Fußbodenbeläge auszustatten (Dispersion, etc.).

19. Brennbare Lagerungen (Putzklappen, Reifen, etc.) wären aus der Garage zu entfernen.

20. Es wäre eine Brandwarnanlage einzurichten, die auch bei Ausfall der elektrischen Anlage funktionsfähig bleibt.

Kasernenkommando Stift-Kaserne

21. Die Akkumulatoren der Telefonzentrale sollten in einer säurefesten Wanne aufgestellt werden.

22. Der Öllagerraum und die Schleuse sollten voneinander und von den Nebenräumen brandbeständig getrennt werden. Türen wären brandhemmend und selbst ins Schloß fallend einzurichten. Kabeldurchführungen wären abzuschotten. Lüftungsleitungen sollten getrennt und brandbeständig sein und bis ins Freie führen.

23. Die Lagerung der Papierschnittzelsäcke sollte in einem Lagerraum erfolgen, der als eigener Brandabschnitt ausgebildet ist. Die Tür müßte brandhemmend hergestellt sein.

24. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

25. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein.

26. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

27. Es wäre ein Brandschutzbeauftragter zu nominieren und (zumindest jährlich) wären Brandalarmübungen durchzuführen und darüber Aufzeichnungen zu führen.

Kommando des Garde-Bataillon
Am Fasangarten 2, 1130 Wien

Objekt 6

1. Der Lagerraum, in welchem leicht brennbare Flüssigkeiten (Nitroverdünnung) gelagert werden, wäre mit einer feuerhemmenden Tür und einem feuerhemmenden Fenster zu versehen.

2. Der Raum, in welchem das Batterieladegerät montiert ist, wäre mit einer nicht verschließbaren Lüftungsöffnung zu versehen.

3. Die gesamte elektrische Anlage wäre den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend herzustellen.

4. Die Putzgruben sollten, auch wenn Wagen über ihnen stehen, jederzeit leicht verlassen werden können. Sie wären in geeigneter Weise zu entlüften. Bei Nichtgebrauch wären diese trittsicher und tragfähig abzudecken.

5. Die Putzgruben wären beiderseits in der gesamten Länge mit mindestens 10 cm hohen Radabweisern zu versehen.

6. Jeder Stiegenarm mit mehr als vier Stufen wäre mindestens an einer Seite mit einer Anhaltestange zu versehen.

7. Die Schachtabdeckungen der Installationskanäle im Objekt 6 wären instandzusetzen.

- 158 -

8. Die Fußböden im Öllagerraum, im Altöllagerraum, im Aufenthaltsraum sowie in der Waffenmeisterei wären trittsicher instandzusetzen.

9. Die elektrische Beleuchtung beim Zugang zum Altöllager-
raum ist nicht ausreichend und wäre daher zu verbessern.

10. Putzgruben mit mehr als 1,40 m Tiefe wären mit mecha-
nischen Lüftungseinrichtungen zu versehen, die vor dem Betreten
der Putzgrube in Gang zu setzen sind. Die anfallenden Abgase
wären in Bodennähe der Putzgrube abzusaugen und über dicht-
schließende Leitungen ins Freie abzuführen.

11. Im Lagerraum, in welchem brennbare Flüssigkeiten gelagert
werden, wäre der Deckenverputz instandzusetzen.

12. Die elektrische Installation in der Waffenkammer und im
Werkzeuglager wäre instandzusetzen.

13. Der Deckel des Koksabfüllschachtes vor dem Objekt 2 wäre
trittsicher auszuführen.

14. Die Kühlanlagen wären nachweislich einmal jährlich durch
einen Fachkundigen überprüfen zu lassen.

15. Im Objekt 4 wäre die schadhafte Abortanlage instandzu-
setzen.

Objekt 3a

16. Der Stiegenabsatz im Erdgeschoß wäre mit einem Geländer
zu versehen.

17. Die Handfeuerlöcher wären längstens alle zwei Jahre von
einer hiezu befugten Person auf ihre Betriebssicherheit überprü-
fen zu lassen, wobei die Prüfvermerke an den Geräten anzubringen
wären.

18. Der Zugang zum Waffenlager im Keller wäre den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend trittsicher herzustellen, und mit einer Anhaltestange auszustatten.

Objekt 3d

19. Der Zugang zum Lagerraum der Wirtschaftsstelle im Keller wäre den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend trittsicher herzustellen, und mit einer Anhaltestange auszustatten.

Kasernenkommando der Maria Theresien-Kaserne
Am Fasangarten 2, 1130 Wien

Der Fußboden im Vorraum des Abortes der Fernschreibstelle wäre trittsicher herzustellen.

Heeresversorgungsschule
Lehr- und Versuchsküche
Am Fasangarten 2, 1130 Wien

1. Oberhalb der Küchenherde wäre eine Dunstabzugshaube zu installieren.

2. Die Kühlanlage wäre nachweislich einmal im Jahr überprüfen zu lassen.

3. Die Lagerungen wären von der Kellerstiege zu entfernen.

- 160 -

Heeres-Sanitätslager Wien
Am Fasangarten 2, 1130 Wien

Stabsgebäude, Block B

1. Die Hauptverkehrs-(Flucht)wege in den Kellerlagerräumen wären in einer Mindestbreite von 1,20 m von Verstellungen freizuhalten.

2. Die leicht brennbaren Lagerungen (Verpackungsmaterial) wären aus dem Lagerraum 232 zu entfernen.

3. Die leicht brennbaren Desinfektionsmittel wären aus den Lagerräumen 234 und 235 zu entfernen; andernfalls wären diese mit brandhemmenden Türen und ebensolchen Fenstern zu versehen.

4. Für den Hubwagen Fabrikat Vestergard, Tragkraft 500 kg wäre das Prüfbuch für die jährliche Überprüfung der Hubvorrichtung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

5. Es wäre in den Büroräumen Vorsorge zu treffen, daß auf jeden darin beschäftigten Bediensteten mindestens 2 m² unverstellte Bodenfläche und 12 m³ Luftraum entfallen.

6. Die Kellerlagerräume wären mit einem leicht zu reinigenden Wandanstrich zu versehen; der Fußboden wäre derart auszugestalten, daß er möglichst staubfrei gehalten werden kann.

7. Es wird empfohlen, weiteren Lagerräume zur Verfügung zu stellen, um eine Anlagerung von Materialien in den Gängen zu vermeiden.

Objekt 21, Block C

8. Die Rampe in den Keller, die eine Steigung von 30% aufweist, wäre sicher begehbar einzurichten (z.B. Stufen).

Schuhmacherwerkstätte in der
Biedermann-Huth-Raschke-Kaserne
Breitenseer Straße 88, 1140 Wien

Es wird empfohlen, die mit Klebearbeiten in der Schuhmacherwerkstätte beschäftigten Bediensteten alle 6 Monate einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen.

Prüf- und Versuchsstelle für Kraft-
fahr- und Maschinentechnik
Gablenzgasse 99, 1150 Wien

1. Zur Raumlüftung wäre die Halle mit Fenstern oder Lüftungsöffnungen auszustatten, die von einem festen Standplatz aus offenbar sind.

2. Zur Absaugung der anfallenden Auspuffabgase wäre eine mechanische Absauganlage einzubauen, welche die anfallenden Abgase an der Entstehungsstelle absaugt und gefahrlos unmittelbar ins Freie abführt.

3. Die Absauganlage für Auspuffgase wäre bei Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges einzuschalten, wobei die Auspuffanlage des Kraftfahrzeuges mit der Absauganlage mittels flexibler Schläuche verbunden werden sollte.

4. Der beim Ausblasen von Bremstrommeln entstehende Asbestfeinstaub wäre durch eine Absaugung (z.B. Industriestaubsauger) an der Entstehungsstelle zu erfassen und abzuscheiden.

5. Die Raumheizanlage wäre so zu erweitern (durch zusätzliche Lüftungsleitungen und gleichmäßig verteilte Ausblaseöffnungen), daß eine gleichmäßige Raumtemperatur gewährleistet wird.

- 162 -

6. In der Halle dürfen keine Spritzlackierarbeiten durchgeführt werden.

7. Es wird empfohlen, daß alle Bediensteten, die bei ihrer Tätigkeit (z.B. bei Motorenprüfung oder Testfahrten) einem andauernd starken Lärm, bei dem ein Schallpegelwert von 85 dB(A) oder bei nicht andauerndem Lärm ein wirkungsäquivalenter Pegelwert überschritten wird, ausgesetzt sind, audiometrischen Funktionsprüfungen unterzogen werden.

8. Es wird empfohlen, Trichloräthylen durch das wesentlich weniger toxische 1,1,1-Trichloräthan zu ersetzen.

WUG - Werkstättenabteilung
Breitenseer Straße 61, 1140 Wien

Objekt 11 Werkzeugbau

1. Der Fußboden im Gang und in der Härterei wäre trittsicher instandzusetzen.

Objekt 13, Spritzlackiererei, Schmiede, Lager

2. Der Fußboden wäre trittsicher instandsetzen zu lassen.

3. Den Bediensteten im Objekt 13 wären entsprechende Abortanlagen zur Verfügung zu stellen, die in der kalten Jahreszeit ohne Gefahr einer Erkältung benützt werden können.

Heeresversorgungsschule
Lehrgruppe "Technik"
Breitenseer Straße 61, 1140 Wien

Die Druckbehälterbescheinigung für den Windkessel ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Marc Aurel-Kaserne
2410 Hainburg a.d. Donau

Werkstätte

1. Die Belichtung der Räume sollte ein Zehntel der Fußbodenfläche betragen.

2. Der Fußboden sollte wärmeisolierend ausgebildet werden.

3. Die Wände und die Dachfläche sollten wärmeisolierend hergestellt sein.

4. Für die kalte Jahreszeit sollte eine entsprechende Heizmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

5. Es sollten zumindest zwei Waschplätze in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.

6. Zur Reinigung sollten warmes Wasser, Seife, Handbürste usw. beigestellt werden.

7. Es sollten entsprechende Abortanlagen zur Verfügung gestellt werden.

8. Aborte sollten mit den Arbeitsräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Küche

9. Über den Kochstellen bzw. über den Frittern sollte ein Dunstabzug mit Fettfilter angebracht werden.

- 164 -

Magdeburg-Kaserne
3400 Klosterneuburg

Stabsgebäude

1. Die Stufe beim Haupteingang sollte eine gleitsichere Oberfläche aufweisen.

2. Die Hauptstiege (5 Stufen) sollte an beiden Seiten mit einer Anhaltestange versehen werden.

3. Die Enden der Anhaltestangen sollten entweder in die Wände eingelassen oder nach abwärts geschlossen eingebogen werden.

4. In der UO-Messe sollte für die Bediensteten eine ausreichende Zahl von Sitzgelegenheiten geschaffen werden.

5. In den Büroräumen sollte die Arbeitsplatzbeleuchtung einen Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke aufweisen.

KFZ-Werkstätte

6. Der Batterieladeraum sollte eine ständig wirksame Querdurchlüftung aufweisen.

7. Die Säurebehälter sollten in eine säurebeständige und flüssigkeitsdichte Wanne gestellt werden.

8. Die vorhandene Ex-Installation sollte von einem befugten Fachmann auf ihren einwandfreien Zustand überprüft werden.

9. Zum Schutz der Bediensteten vor Verätzungen im Gesicht sollte ein entsprechender säurefester Gesichtsschutz zur Verfügung gestellt werden.

Bekleidungskammer

10. Im Bereich der ständigen Arbeitsplätze sollte ein fußwarmer Bodenbelag aufgebracht werden.

Waffenwerkstätte

11. In der Werkstätte sollte auch in der kalten Jahreszeit eine ausreichende Raumtemperatur gegeben sein.

Truppenküche

12. Der Stiegenaufgang beim Zugang sollte zumindest an einer Seite eine Anhaltestange aufweisen.

13. Den Bediensteten sollte in der Küche eine Handwaschmöglichkeit mit einer entsprechenden Handtrockenmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Heizraum (Krankenrevier)

14. Das Fenster zum Gang sollte zumindest brandbeständig verschlossen werden.

15. Die vorhandene Entlüftung, die direkt in den Gang mündet, sollte ins Freie geführt werden.

16. Die Zugangstür sollte selbstzufallend eingerichtet werden.

Allgemein

17. Die Lagerung von Heizöl sollte den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten entsprechen.

18. Für die Behelfsmagazine (Eisenbahnwaggons) sollten stand-sichere Laderampen zur Verfügung gestellt werden.

19. Die Zugänge zu den Behelfsmagazinen sollten bei Dämmerung bzw. Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden.

Heereswirtschaftsanstalt

20. Die Temperatur der Lagerräume im Keller (Objekt 12) sollte auch in der kalten Jahreszeit zumindest über dem Gefrierpunkt bleiben.

- 166 -

21. Der dienstbetriebene Gabelstapler sollte mit einem Katalysator ausgestattet werden. Die Wirksamkeit sollte in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden.

Heeresspital Wien
Brünner Straße 238, 1210 Wien

Keller-Tischlerei (Hand- und Maschinenwerkstätte)
und Wäschekammer:

Die Belüftung und die natürliche Belichtung wären zu verbessern.

Sanitätsschule
Brünner Straße 238, 1210 Wien

Der Überprüfungsnachweis für den Druckluftbehälter wäre zur Einsichtnahme in der Dienststelle bereitzuhalten.

Martinek-Kaserne
Vöslauerstraße 106, 2500 Baden

1. In der H-Kraftfahrerschule sollte die Grube der Servicestation im Bereich des vorbeiführenden Verkehrsweges mit Bohlen abgedeckt oder durch ein Geländer umwehrt werden.

2. Die Absaugeanlage für den unteren Teil der Servicestation sollte wieder instandgesetzt werden.

- 167 -

Babenberger-Kaserne
2752 Wöllersdorf

1. Da in der neuen Halle (Objekt 27) auch Reinigungsarbeiten durchgeführt werden, wäre eine für solche Zwecke geeignete Heizeinrichtung vorzusehen.

2. Die Öffnungsmechanismen der Fenster im Objekt 27 sollten vom Fußboden aus betätigt werden können.

Maximilian-Kaserne
Fischauergasse 66, 2700 Wr. Neustadt

1. In der Fernsprechstelle sollten die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell gegen kippsichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel ausgetauscht werden.

2. Im Öllagerraum sollten zum Transport der 200 l Ölfässer geeignete Hilfsmittel (z.B. Hebezeug) zur Verfügung gestellt werden.

3. Für die Hebebühne sollte das Prüfbuch im Werkstättenbereich zur Einsichtnahme aufliegen.

4. Die Lagerung des Reservebenzins für den Kompressor wäre in einem eisernen Kanister vorzunehmen.

HSNS Fallschirmspringerkompanie
2700 Wr. Neustadt

1. In der Werkstätte für die Waffenreinigung wäre die offene Reinigungswanne mit Kerosin mit einem Deckel zu versehen. Für die

- 168 -

erste Löschhilfe sollte in diesem Raum ein Handfeuerlöscher bereitgestellt werden. Zum Schutz der Hände beim Reinigen wären entsprechende Handschuhe zu verwenden. Für eine ausreichende Lüftung wäre Sorge zu tragen.

2. Die im Untergeschoß liegenden Werkstätten (Waffenkammer und Fernmeldemagazin) sollten in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizt werden können. (Anschluß an Zentralheizung, bzw. sonstige Heizgeräte).

3. Im Bereich der Kaserne sollte für die erste Hilfeleistung ein entsprechender Verbandskasten zur Verfügung stehen.

Bechtolsheim-Kaserne
2700 Wr. Neustadt

Das Prüfbuch für die Hebebühne sollte im Kasernenbereich zur Einsichtnahme aufliegen. Dasselbe wäre auch in der Werkstätte für Jagdpanzer am Flugfeld zu beachten.

Theresianische Militärakademie und Daun-Kaserne
Burgplatz 1, 2700 Wr. Neustadt

1. Die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippsichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.

2. Das Bekleidungs Magazin sollte in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizt werden können.

3. Im Waffenmagazin wären die mit leicht brennbaren Lösungsmitteln getränkten Putzlappen in dichtschießenden, nicht brennbaren Behältern zu sammeln und regelmäßig zu entfernen.

- 169 -

4. An der Abrichte in der Tischlerei sollte die Messerwelle auch hinter dem Anschlaglineal mit einer Schutzabdeckung gesichert werden können.

5. Im Abwaschraum sollte beim Küchenumbau ebenfalls ein leicht zu reinigender und rutschsicherer Fliesenbelag vorgesehen werden. Die Be- und Entlüftung wäre zu verbessern.

6. Die Beschaffenheit der beim Fensterputzen verwendeten Sicherheitsgürtel wäre mindestens einmal jährlich nachweislich zu überprüfen.

7. Bei der Zugabe der Hydrazinlösung (Levoxin) zur Wasseraufbereitung im Kesselhaus sollten die Richtlinien der Herstellerfirma genau beachtet werden. Die Zugabe über eine geschlossene Leitung wird empfohlen.

Kopal-Kaserne
3106 St. Pölten-Spratzern

1. In der Küche wäre der Entleerungshahn des Kochkessels gegen unbeabsichtigtes Betätigen (z.B. durch Auslaßen) zu sichern.

2. Es wird empfohlen, im Soldatenheim einen Verbandkasten mit den notwendigen Mitteln für die erste Hilfeleistung bereitzustellen.

3. Es wäre sicherzustellen, daß beim Betanken der unterirdischen Behälter eine wirksame Erdung des Tankfahrzeuges möglich ist.

- 170 -

Birago-Kaserne Melk, Pionierkaserne
Prinzelstraße 22, 3390 Melk

1. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

2. Es wird empfohlen, die in der Schuhmacherwerkstätte mit Lösungsmittelhaltigen Klebern arbeitenden Bediensteten ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

Ostarrichi-Kaserne
Schönbichl 36, 3300 Amstetten

1. Die elektromedizinischen Geräte im Krankenrevier wären einer Überprüfung unterziehen zu lassen.

2. Beim Sitzplatz in der Apotheke wäre ein wärmeisolierender Fußbodenbelag vorzusehen.

3. Es wird empfohlen, den Dampfstrahler (Kärcher HD 580) gegen ein leistungsfähigeres Gerät auszutauschen.

4. Die in den Zelten eingerichteten Arbeitsplätze wären in Arbeitsräume, die den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen, zu verlegen.

5. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

- 171 -

Hesser-Kaserne
Schießstattring 8, 3100 St. Pölten

1. In der Küche wären bei den Dunsthauben wirksame mechanische Absaugungen vorzusehen.
2. In der Tischlerei wäre das Rauchverbot zu beachten.
3. In der Schuhmacherwerkstätte sollten gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe nicht in Getränkeflaschen gelagert werden.
4. Es wird empfohlen, die in der Schuhmacherwerkstätte mit Lösungsmittelhaltigen Klebern arbeitenden Bediensteten ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.
5. In der Kraftfahrzeug-Werkstätte wäre bei einem fahrbaren Luftkompressor das Speichenrad beidseitig zu verkleiden.
6. Im Fotolabor wäre ein geeigneter Handfeuerlöscher anzubringen.

Allgemeines

7. Die Fluchtwege auf den Gängen sollten nicht durch Lagerungen, wie Drucksorten, Kästen und ähnliches, verstellt werden.

Kremstal-Kaserne
Landeswehrstam.Regiment 44
Garnisonstraße 26, 4560 Kirchdorf/Krems

1. Es wird empfohlen zur Reinigung der vorhandenen Fenster entsprechende Leitern bzw. Stehleitern beizustellen und entsprechende Sicherheitsgürtel und Anhängervorrichtungen für die Sicherheitsgürtel bei den jeweiligen Fenstern vorzusehen.

- 172 -

2. Der Raum 234 wäre als Ersatzkanzlei zu adaptieren.

3. In den Kanzleien wären zur Erreichung der Aufbauschränke entsprechende Aufstieghilfen beizustellen.

4. Der UVD-Raum, der gleichzeitig eine Schlafstelle für den UVD darstellt, wäre mit einer entsprechenden Verdunklungsvorrichtung auszustatten.

5. Der Fußboden im Objekt 12 (Tankwärterhaus) wäre mit einer Wärmematte oder Bodenisolierung zu versehen.

6. Die Kanzleien des Kochstellenleiters sowie des Soldatenheimleiters wären mit wärmeisolierenden Bodenbelägen auszustatten.

7. Für das Reinigungspersonal wären entsprechende Reinigungsmaschinen beizustellen.

Vogler-Kaserne
Fliegerregiment III
4063 Hörsching

1. Es wird empfohlen, die Sanitarräume in den Objekten 40 und 41 den hygienischen Bestimmungen entsprechend zu sanieren; desgleichen wäre im Objekt 41 eine Dusche vorzusehen.

2. Im Objekt 40 wäre eine Damen-Toilette einzurichten.

3. Im Objekt 41 wäre ein den Bestimmungen entsprechender Umkleideraum einzurichten.

4. Der im Objekt 41 situierte Klimaschrank wäre in einem eigens vorzusehenden Raum schallgedämpft aufzustellen.

- 173 -

5. Die an der Südseite der Objekte 40 und 41 befindlichen Büroräume wären mit geeigneten Jalousien auszustatten.

Hiller-Kaserne
Panzerstabsbatterie 4, KFZ-Werkstätte
4033 Linz-Ebelsberg

1. Beim Reinigen von Kraftfahrzeugbremstrommeln sollten Feinstaubfiltermasken für die Bediensteten zur Verfügung gestellt werden.

2. Bei Durchführung von Motorprobeläufen sollten die Auspuffgase über eine Absauganlage erfaßt und ins Freie geleitet werden.

Fliegerhorst Vogler
4063 Hörsching

1. Da die im Bekleidungslager aufbewahrten Kleiderballen häufig noch größere Mengen an Lösungsmittel enthalten, wäre im Lagerbereich eine mechanische Be- und Entlüftungsanlage zu installieren; die angesaugte Luftmenge wäre in der kalten Jahreszeit vorzuwärmen.

2. In Arbeitsräumen sollten die Lüftung, Heizung sowie die relative Luftfeuchtigkeit derart aufeinander abgestimmt sein, daß ein erträgliches Arbeitsklima herrscht.

3. Bei der Durchführung von Lagerungen sollte auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geachtet werden.

- 174 -

4. Für die erste Löschhilfe sollten Handfeuerlöscher bereitgestellt werden.

Fliegerregiment 3, Kaserne
Fliegerhorst Vogler
4063 Hörsching

In der Lagerhallen in der chemisch gereinigte Kleidungsstücke gelagert werden, sollte eine mechanische Be- und Entlüftungsanlage eingebaut werden; die angesaugte Luftmenge wäre in der kalten Jahreszeit entsprechend vorzuwärmen.

Fliegerhorst Fiala-Fernbrugg
8943 Aigen im Ennstal

Objekt Nr.2

1. Eine Abortanlage wäre vorzusehen.
2. In der Tischlerei wären die Deckenleuchten in staubgeschützter Ausführung anzubringen.
3. In der mechanischen Werkstätte wäre der Ventilator berührungssicher zu verkleiden.
4. Die Schutzvorrichtung zur Verdeckung des nichtbenützten Teiles der Messerwelle wäre an der Abrichthobelmaschine wieder anzubringen.
5. Die KFZ-Werkstätte sollte den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitsräume entsprechen.

Militärkommando Kärnten -
Truppenübungsplatz Turrach
Feldkirchnerstraße 280, 9020 Klagenfurt

1. Es wird empfohlen, für das im Freien aufgestellte lärmin-
tensive Stromaggregat eine entsprechende Lärminderung herbeizu-
führen.

2. In der Küche wäre das Rauchrohr des Kochkessels an eine
Poterie, die unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften an
der Decke zu verlegen wäre, anzuschließen.

3. Die Bediensteten wären in Unterkunftsräumen, die den ein-
schlägigen Vorschriften entsprechen, unterzubringen.

4. Die Deckenleuchte in der Offiziersbaracke wäre zugent-
lastet zu befestigen.

5. Die 4 Abortzellen wären mit je einer Tür zu verschließen.

6. Die Abortanlagen wären entsprechend der einschlägigen Be-
stimmungen einzurichten.

7. Den Bediensteten wäre ein entsprechender Aufenthaltsraum
zur Verfügung zu stellen.

8. In der Küchenbaracke sollte ein geeigneter Handfeuer-
löscher bereitgestellt werden.

9. Für eine entsprechende Notbeleuchtung der einzelnen Ob-
jekte wäre vorzusorgen.

10. Für die Bediensteten wäre im Waschraum ein Duschrück-
sicht vorzusehen.

- 176 -

11. Für die Lagerung der Benzinkanister wäre eine den einschlägigen Vorschriften entsprechende Verwahrungsmöglichkeit vorzusehen.

Landwehrlager Viktring
9073 Viktring

1. Die Dachbodentüren sollten brandhemmend ausgeführt sein.

2. Aus sicherheitstechnischen Gründen wäre auf Dachböden die Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände (Matratzen, Holzabfälle, Verpackungsmaterialien usw.) zu vermeiden.

3. Beim Stiegenpodest der Dachbodentreppe (Kanzleigebäude) wäre die schadhafte Stelle zur Vermeidung von Stolperunfällen auszubessern.

4. In den Dachböden sowie in allen Lagerräumen wäre die Tragkraft der Bodenkonstruktion in kg/m^2 deutlich sichtbar anzuschlagen.

5. Im kleinen Kanzleiraum (1. Stock) wäre die künstliche Beleuchtung den Erfordernissen entsprechend zu verbessern.

6. In einem Kanzleiraum wäre die Arbeitsplatzbeleuchtung an einem Schreibmaschinentisch den Erfordernissen entsprechend zu verbessern.

7. In den Verteilerkästen wären die fehlenden Sichtgläser bei den Sicherungsschraubköpfen wieder einzusetzen.

8. In den Türen der Abortzellen wären in Bodennähe Lüftungsschlitze anzuordnen.

- 177 -

9. Die Sanitärräume des Lagergebäudes wären be- und entlüftbar herzustellen.

10. Die Bediensteten wären in Arbeitsräumen, die den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen, unterzubringen.

11. Das Stiegenhaus wäre gegenüber den angrenzenden Räumen brandbeständig zu verschließen.

12. Für eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung bei den Arbeitstischen in den Lagerräumen wäre Vorsorge zu treffen.

13. Stehend gelagerte Stahlflaschen wären in geeigneter Weise gegen Umfallen zu sichern.

14. Für die erste Löschhilfe sollten geeignete Handfeuerlöscher bereitgestellt werden.

15. Zielfernrohre der Type ZF 74, die den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes unterliegen, wären in einem dafür geeigneten Raum zu lagern.

Laudon-Kaserne
Laudonstraße 30, 9020 Klagenfurt

Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, daß beim Brechen und Ritzen von Asbestplatten (Sattlerei) eine Gefährdung der Bediensteten durch asbesthaltigen Feinstaub verhindert wird.

- 178 -

Lutschounig-Kaserne
Italienerstraße 47, 9500 Villach

1. Die Dachbodentür im Objekt 17 wäre brandhemmend auszuführen.

2. Der Fehlerstromschutzschalter im Objekt 17 wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

3. Beim Stiegenabgang in den Keller der Objekte 16 und 17 wäre zumindest an einer Seite ein Handlauf anzubringen.

4. Die Druckprobenbescheinigung der Kaffeemaschine "Carimali" wäre zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

5. Die beiden innenliegenden WC-Sitzzellen im Offizierskasino wären mechanisch zu entlüften.

6. Die Handfeuerlöcher wären längstens alle zwei Jahre von einer hierzu befugten Person auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei die Prüfvermerke an den Geräten anzubringen wären.

7. An dem elektrischen Beleuchtungskörper im WC der Wache wäre das fehlende Schutzglas wieder zu montieren.

8. Der zerbrochene Lichtschalter neben den Zellen wäre zu ersetzen.

9. Das Büro des Geräteverwaltungstrupps, das Büro des Kanzleiunteroffiziers und der Kassenraum wären in der kalten Jahreszeit ausreichend zu beheizen.

10. Im gesamten Kasernenbereich wären die Stiegen, welche breiter als 1,2 m sind, mit Handläufen an beiden Seiten auszustatten.

- 179 -

11. Im Objekt 3 und 4 wären neben den Stiegen in den Keller und in den Dachboden Handläufe anzubringen.
12. Der aus der Wand gerissene Handlauf im Objekt 3 wäre wieder zu befestigen.
13. Das Büro des Nachschubunteroffiziers wäre in Arbeitsräume, die den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen, zu verlegen.
14. Im Bereich der Küche wären die Hauptverkehrswege ständig in einer Breite von zumindest 1,2 m von Lagerungen freizuhalten.
15. Im Keller der Küche wäre das fehlende Schutzglas des Beleuchtungskörpers wieder zu montieren.
16. Die Druckprobenbescheinigung der Kaffeemaschine "Alpina" in der Unteroffiziersmesse wäre zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
17. Der Stiegenabgang in den Keller wäre mit einem Handlauf zu versehen.
18. In der Kfz-Werkstätte wären die Montagegruben bei Nichtverwendung trittsicher abzudecken.
19. In der Nähe des Autogenschweißgerätes wäre ein Paar Asbesthandschuhe aufzulegen.
20. An ständigen Arbeitsplätzen in der Werkstätte wäre ein fußwarmer Bodenbelag anzubringen.
21. In der Tischlerei wären an der kombinierten Holzbearbeitungsmaschine die Schutzhaube bei der Kreissägeeinrichtung und die Abdeckung der Hobelmesserwelle wieder anzubringen.

- 180 -

22. Im Betriebsgebäude wäre durch geeignete Lüftungsmaßnahmen sicherzustellen, daß im Büro des dienstführenden Unteroffiziers in der kalten Jahreszeit eine gleichmäßige Raumtemperatur gewährleistet wird.

23. Im Keller des Betriebsgebäudes wäre das fehlende Schutzglas beim Beleuchtungskörper wieder zu montieren.

24. Die Schneider- und Schusterwerkstätten wären in Räumen unterzubringen, die den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen.

25. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollten höchstens bis zu einer Menge von 20 Liter in der Schusterwerkstätte aufbewahrt werden.

26. Im Betriebsgebäude wäre dem Wirtschaftsunteroffizier ein Büro mit ausreichender natürlicher Belichtung zur Verfügung zu stellen.

27. Es wird empfohlen, vor den bis zum Boden reichenden Fensterflächen im Stiegenhaus, geeignete Schutzgitter anzubringen.

28. Dem Kaderpersonal wäre eine ausreichende Anzahl von Duschen, verteilt auf die einzelnen Gebäude, zur Verfügung zu stellen.

29. In den Lagerräumen und Dachräumen wäre die zulässige Tragfähigkeit der Bodenkonstruktion in kg/m^2 deutlich sichtbar anzuschlagen.

Straub-Kaserne
Heereszeuganstalt
Alte Landstraße, 6060 Hall

1. Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, daß die Bediensteten bei der Reinigung der Bremstrommeln durch asbesthaltigen Feinstaub nicht gefährdet werden.

2. Bei der Bremstrommelausdrehbank wäre ebenfalls für eine entsprechende Staubabsaugung Sorge zu tragen.

3. Die bei der stationären Absauganlage der Bremsbelägeschleifmaschine austretende Luft wäre direkt ins Freie abzuleiten.

4. Für Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen oder an ausgebauten Teilen dürften keine brennbaren Flüssigkeiten, deren Flammpunkt unter 21°C liegt, verwendet werden.

5. Die zur Aufbewahrung von Petroleum, Spiritus, Nitroverdünnung u.dgl. dienenden Behältnisse wären entsprechend ihrem jeweiligen Inhalt gut leserlich und dauerhaft zu beschriften und mit den zugehörigen Gefahrensymbolen auszustatten.

Rhomberg-Kaserne
6911 Lochau

1. Die absturzgefährlichen Stellen im Kanalbereich wären gegen Absturz von Personen durch entsprechende Geländer zu sichern.

2. Die Stiege beim Aufgang zur 2. Kompanie wäre mit einem Handlauf zu sichern.

- 182 -

3. In der Unteroffiziersmesse wäre zur Aschenbecherentleerung ein geeigneter, nicht brennbarer Behälter mit selbstschließendem Deckel bereitzuhalten.
4. Im Sanitätsdepot wäre die vorhandene Leiter durch eine geeignete Leiter zu ersetzen.
5. Die Außenstiege bei der Sanitätsabteilung wäre mit einem Handlauf zu sichern.
6. Die Blitzschutzanlage des gesamten Kasernentraktes wäre überprüfen zu lassen.
7. Die Trägerunterzüge im Kartoffelkeller wären entsprechend zu polstern.
8. Die Einzelstufen im Kellerbereich sowie beim Zugang zur Waffenmeisterei wären entsprechend zu kennzeichnen.
9. Die Elektroinstallation im Keller des Soldatenheimes wären nach den dzt. geltenden ÖVE-Vorschriften instandzusetzen.
10. Die Stiege beim Aufgang zur 1. Kompanie wäre mit einem Handlauf zu sichern.
11. Die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippssichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.

Martins-Kaserne
Ing.Sylvesterstraße 6, 7000 Eisenstadt

1. In der Kraftfahrzeugwerkstätte sollten die beim Motorlauf entstehenden Auspuffgase über Schlauchleitungen mit angeschlossenen Absaugventilator ins Freie abgeführt werden.

2. Beim Schweißplatz in der Schlosserei sollte ein Schweiß-tisch mit mechanischer Untertisch-Absaugung installiert werden.

3. Da in der Fernmeldewerkstätte unter Spannung gearbeitet wird, wären Trenntransformatoren zu installieren.

Turba-Kaserne
7423 Pinkafeld

1. Die Aufstiegshilfe für den Rauchfang der Heizanlage sollte entsprechend den einschlägigen Vorschriften instandgesetzt werden.

2. In der Garage wäre das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Feuer und Licht sowie des Laufenlassens der Motoren bei geschlossener Tür deutlich sichtbar anzuschlagen.

Montecuccoli-Kaserne
Kasernstraße 17, 7540 Güssing

1. Durch organisatorische Maßnahmen wäre dafür zu sorgen, daß die Bediensteten in der Kanzlei des Kasernenkommandos in ihrer Tätigkeit nicht gestört werden (Verlegen der Postablage, Einbau eines Schalterfensters).

2. Die Rauchzüge im Heizhaus wären instandsetzen zu lassen.

- 184 -

Radetzky-Kaserne
Riedenburgstraße 38, 3580 Horn

1. Im Kommandogebäude sollte das Kopiergerät aus arbeitshygienischen Gründen (Lärm) in einen eigenen gut lüftbaren Raum verlegt werden.

2. Die Bediensteten der Kanzlei für den Geräteverwaltungstrupp, des Zimmers Nr. 42, der DFVO-Kanzlei und der Kompaniekanzlei (Zimmer Nr. 31) wären in Arbeitsräumen, die hinsichtlich ihrer Größe den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen, unterzubringen.

3. Für die Waffenmeisterei wäre ein Arbeitsraum vorzusehen, der ein Reparieren der am Fahrzeug montierten Waffen zuläßt, da andernfalls die Reparatur im Freien durchgeführt wird.

4. Das gleiche gilt auch für die FM-Werkstätte, für die ein entsprechend groß bemessener Wartungsraum erforderlich wäre.

5. Für das Ersatzteilmagazin sollte eine Leiter bereitgestellt werden, die einen sicheren Aufstieg zu den Stellagen ermöglicht.

6. Das Büro für das Ersatzteillager sollte in einen größeren Raum verlegt werden.

7. Die Werkstätte für Rad- und Kettenfahrzeuge wäre so unterzubringen, daß ein gefahrloses Arbeiten ermöglicht wird.

8. Der Nutzwasseranschluß im Bereich der sanitären Anlage stellt eine Stolperstelle dar und wäre zu beseitigen.

9. Der in der Bekleidungskammer bestehende Bauschaden sollte behoben werden.

- 185 -

10. Sollten die neu errichteten Wartungsboxen für Wartungsarbeiten auch während der kalten Jahreszeit benützt werden, wäre eine entsprechende Beheizung vorzusehen.

11. Durch organisatorische Maßnahmen sollte sichergestellt werden, daß der für die Reinigung der Kochgeschirre geschaffene Waschplatz ständig benützt werden kann.

Kuenringer Kaserne
Zwettlerstraße 197, 3970 Weitra

1. Soferne die Bekleidungskammer nicht ausreichend beheizt werden kann, wäre für den Bekleidungsoffizier eine eigene Kanzlei einzurichten.

2. In dem für das Kasernenkommando eingerichteten Magazin ist fallweise ein längerer Aufenthalt der Bediensteten erforderlich. Für die Erledigung der anfallenden Verwaltungsarbeit im Magazin sollte ein beheizbarer Raum zur Verfügung gestellt werden.

3. In den Kanzleien sollte die Arbeitsplatzbeleuchtung durch Anordnung zusätzlicher, den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechende Arbeitsplatzleuchten verbessert werden.

4. Für eine ausreichende künstliche Beleuchtung der Küche sollte vorgesorgt werden.

5. In der Küche sollte die Absaugleistung des Dunstabzuges verstärkt werden.

6. Die Waschgelegenheit für das Küchenpersonal sollte durch eine Dusche erweitert werden.

- 186 -

7. Der für die Unteroffiziere zur Verfügung gestellte Umkleideraum sollte durch Lagerungen nicht verstellt werden.

8. In der Werkstätte sollten für die Durchführung von Motorprobeläufen Abgasschläuche bereitgestellt werden, mittels welchen die Motorabgase direkt und gefahrlos ins Freie geführt werden können.

9. In der Kfz-Werkstätte und in der Montagehalle sollten Steckdosen montiert werden, damit lange flexible Kabelleitungen vermieden werden können.

10. Es wird empfohlen, das anfallende Altöl nicht im Werkstättenbereich zu lagern.

11. Es wird empfohlen, im neu errichteten Lehrsaal eine Begutachtung hinsichtlich der lärmtechnischen Verhältnisse durch einen Fachmann vornehmen zu lassen.

Truppenübungsplatz Allentsteig
3804 Allentsteig

Lager Kaufholz

1. Im Magazin des Schießplatzkommandos sollten in der Kanzlei an den Schreibplätzen Arbeitsplatzleuchten bereitgestellt werden.

2. Für die Instandhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten im Bereich des Schießplatzmagazins sollte gesorgt werden.

3. In den anschließenden Kanzleien der Pionierunteroffiziere und der Kraftfahrzeugunteroffiziere sollten entsprechende Arbeitsplatzleuchten installiert werden.

- 187 -

4. In der Tischlerei wären die Keilriementriebe der Bandsägeblattschleifmaschine wieder zu verkleiden.

5. In der Schlosserei des Schießplatzkommandos sollten die Rückschlagsicherungen der Autogenschweißanlagen in Abständen von 2 Jahren von einem Fachmann nachweislich auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.

6. Außerdem sollte in der Schlosserei eine wirksame mechanische Schweißrauchabsaugungsanlage mit einer verstellbaren Schweißraucherfassungsvorrichtung montiert werden. Die Absaugvorrichtung wäre so zu gestalten, daß der Schweißrauch möglichst an der Entstehungsstelle erfaßt werden kann.

Verwaltungsstelle

Der schadhafte Fußboden im Lagerraum der Schneiderei sollte instandgesetzt werden.

Lager Allentsteig, Werkstätte

1. Im Hinblick auf den schlechten Allgemeinzustand wäre die Dienststelle in Arbeitsräume zu verlegen, die den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen.

2. Die in der LKW-Werkstätte vorgefundene Handleuchte sollte mit einer auch die Fassung umschließenden Glasüberglocke ausgestattet werden.

3. Die Rückschlagsicherungen der Autogenschweißanlage sollte in Abständen von 2 Jahren nachweislich auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.

4. Das für die Beheizung des in Holzbauweise errichteten Magazins dienende fahrbare Heizgerät sollte wieder in einen funktionsfähigen Zustand gebracht werden.

5. Die im Magazin vorgefundene Leiter sollte instandgesetzt werden.

Schloß Allentsteig

An den beiden Schreibplätzen in der Fernschreibstelle sollten geeignete Arbeitsplatzleuchten installiert werden.

Lager Kaufholz, Pionierwerkstätte und Panzerwerft

1. Es wird empfohlen, den vor den Aufenthalts- und Kanzleiräumen der Pionierwerkstätte errichteten Panzerparkplatz zu verlegen, da die dort beschäftigten Bediensteten ständigen Belästigungen durch Lärm und Abgase ausgesetzt sind.

2. In der Waffenmeisterei sollte an ständigen Arbeitsplätzen ein wärmeisolierender Fußbodenbelag aufgebracht werden.

3. Für die Drehmaschine in der Schlosserei sollte ein den Sicherheitsvorschriften entsprechender Spänehooken angeschafft werden.

4. Um den bei Probeläufen von Panzermotoren entstehenden Lärm wirksam bekämpfen zu können, wären geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. lärmdämmende Kapsel).

5. In der FM-Werkstätte sollte die Lagerung von Panzerketten und anderen Ersatzteilen unterlassen werden.

6. Die in der Pionierwerkstätte durch Niederschlagswässer entstandenen Bauschäden sollten umgehend behoben werden.

Liechtenstein-Kaserne

In der Küche sollte für die Reinigung der Filter der über den Kochkesseln angeordneten Schwadenfänger ein geeignetes Dampfstrahlreinigungsggerät zur Verfügung gestellt werden.

Bahnhof Wurmbach

1. Da das Notstromaggregat des Bahnhofes Wurmbach nicht mehr betriebssicher ist, sollte für eine den geltenden Vorschriften entsprechende Stromversorgung vorgesorgt werden.

2. Für die am Bahnhof beschäftigten Bediensteten sollte eine hygienische Wasserversorgung eingerichtet werden. Der neu zu errichtende Brunnen sollte auch für die Wasserversorgung der sanitären Anlagen und der Waschgelegenheiten im Aufenthaltsgebäude der Bediensteten herangezogen werden.

Heeres-Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung Allentsteig
3804 Allentsteig

Schotterwerk Germanns

1. Das Brechermaul des Backenbrechers sollte durch Anbringen eines mindestens 1 m hohen standfesten Geländers mit Fußleiste und Kniesprosse gesichert werden.

2. Der Antrieb des Vibrationssiebes sollte vollständig verkleidet werden.

Gutshof Heidhof

3. Da die alte Petkus-Saatgutreinigungsanlage nicht mehr verwendet werden soll, wäre diese Maschine durch Abnehmen der Keilriementriebe und Abklemmen vom betrieblichen Stromversorgungsnetz verlässlich außer Betrieb zu setzen.

4. Die bei den beiden Hauptelevatoren der Siloanlage errichteten Standflächen für Wartungsarbeiten sollten mit mindestens 1 m hohen standfesten Geländern mit Kniesprossen und Fußleiste gesichert werden.

Meierhof-Allentsteig

5. In der Betriebstischlerei sollten an der Abrichthobelmaschine die Messerwellen verdeckt werden.

- 190 -

6. Die in der Tischlerei aufgestellte Tischkreissäge sollte mit einem verstellbaren Spaltkeil und einer verstellbaren Schutzhaube ausgerüstet werden.

7. Am Bandsägetisch der Bandsäge sollte der beschädigte Holzeinsatz gegen einen neuen ausgetauscht werden.

8. Für Wartungsarbeiten an den dienststelleneigenen Lastkraftwagen sollte eine gegen Witterungseinflüsse ausreichend geschützte Montagegrube errichtet werden.

Raab-Kaserne
3512 Mautern/Donau

1. Die Bediensteten wären in Arbeitsräumen, die hinsichtlich Raumgröße den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen, unterzubringen.

2. Da durch den Lagerbedarf der nachgeordneten Milizverbände ein Mangel an Lagerräumen besteht, wird die Schaffung neuer Magazine angeregt.

3. Für die Durchführung von Anstreich- und Spritzlackierarbeiten sollte im Werkstättenbereich ein eigener Spritzlackierraum eingerichtet werden.

4. Die Tischlerei, in der äußerst beengte Raumverhältnisse herrschen, wäre in ausreichend große Arbeitsräume zu verlegen.

5. Die elektrische Anlage in der Kfz-Werkstätte für das Landwehrstammregiment 33 wäre nach den geltenden Vorschriften in-standsetzen zu lassen.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Landesverteidigung wurde hiezu mitgeteilt, daß in den nachstehend angeführten Dienststellen im wesentlichen allen von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde oder in Kürze entsprochen werden wird.

Heeresbau- und Vermessungsamt, Intendantzwesen
und Kasernenkommando, 1050 Wien
Kasernenkommando der Maria Theresien-Kaserne
1130 Wien
Heeresversorgungsschule, Lehr- und Versuchsküche
1130 Wien
Schuhmacherwerkstätte i.d. Biedermann-Huth-Raschke-
Kaserne, 1140 Wien
Prüf- und Versuchsstelle für Kraftfahr- und
Maschinentechnik, 1150 Wien
Heeresversorgungsschule, Lehrgr.Techni, 1140 Wien
Sanitätsschule, 1210 Wien
Babenberger-Kaserne, 2752 Wöllersdorf
Maximilian-Kaserne, 2700 Wr. Neustadt
HSNS Fallschirmspringerkompanie, 2700 Wr. Neustadt
Bechtolsheim-Kaserne, 2700 Wr. Neustadt
Theresianische Militärakademie und Daun-Kaserne
2700 Wr. Neustadt
Kopal-Kaserne, 3106 St. Pölten-Spratzern
Ostarrichi-Kaserne, 3300 Amstetten
Hiller-Kaserne, 4033 Linz-Ebelsberg
Fliegerhorst Fiala-Fernbrugg, 8943 Aigen im Ennstal
Militärkommando Kärnten, Truppenübungsplatz,
9020 Klagenfurt
Landwehrlager Viktring, 9073 Viktring
Martins-Kaserne, 7000 Eisenstadt
Turba-Kaserne, 7423 Pinkafeld
Montecuccoli-Kaserne, 7540 Güssing
Kuenringer-Kaserne, 3970 Weitra
Truppenübungsplatz Allentsteig, 3804 Allentsteig,
Lager Kaufholz,
Verwaltungsstelle,
Lager Allentsteig, Werkstätte,
Schloß Allentsteig,
Liechtenstein-Kaserne,
Bahnhof Wurmbach.

- 192 -

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Militärkommando-Wien-Ergänzungsabteilung, 1020 Wien

Es wurde mitgeteilt, daß die Dienststelle in neugeschaffene Büroräume in der Albrechts-Kaserne verlegt wurde.

Kommando des Garde-Bataillon, 1130 Wien

Zu den Punkten 1 bis 12: Laut Schreiben der Bundesbaudirektion wird infolge der geplanten Generaladaptierung einer Erledigung dieser Punkte nicht nähergetreten, da die für die Durchführung erforderlichen Geldmittel einen verlorenen Aufwand darstellen würden. Das Bundesministerium für Bauten und Technik wird jedoch ersucht, lebens- und gesundheitsgefährdende Mängel zu beheben.

Den übrigen Empfehlungen des Arbeitsinspektorates wurde bereits entsprochen.

Heeres-Sanitätslager Wien, 1130 Wien

Zu Punkt 5: Eine Zuweisung von zusätzlichen Büroräumen ist derzeit nicht möglich. Der Raumbedarf wird vorgemerkt.

Den übrigen Empfehlungen des Arbeitsinspektorates wurde bereits entsprochen.

WUG - Werkstättenabteilung, 1140 Wien

Zu Punkt 3: Das Objekt 13 hat keine eigenen WC-Anlagen. Die Bediensteten des Objektes 13 benützen die Abortanlagen im Objekt 11. Eine Erkältungsgefahr besteht insoweit, da die Bediensteten auch in der kalten Jahreszeit den Kasernenhof überqueren müssen. Die bestehenden Abortanlagen im Objekt 11 sind überaltet, jedoch zumutbar. In der kalten Jahreszeit werden dieselben mittels Einzelofen beheizt. Eine zusätzliche oder ersatzweise Beheizung mittels Elektrogeräten ist wegen des großen Rauminhaltens (WC-Raum ca 97 m³, Waschraum ca. 27 m³) wirtschaftlich nicht vertretbar.

Den übrigen Empfehlungen des Arbeitsinspektorates wurde bereits entsprochen.

Marc Aurel-Kaserne, 2140 Hainburg

Zu den Punkten 1 bis 8: Da ein Werkstättenbau bisher nicht verwirklicht werden konnte, wurde die zuständige Dienststelle um eine organisatorische Lösung des Problems ersucht.

- 193 -

Magdeburg-Kaserne, 3400 Klosterneuburg

Zu Punkt 4: Die UO-Messe kann erst bei der Errichtung eines zentralen Wirtschaftsgebäudes erweitert werden.

Zu Punkt 21: Es wird darauf hingewiesen, daß der Motor des Gabelstaplers den strengen US-Abgasbestimmungen entspricht, laut Auskunft der Lieferfirma durch den Katalysator keine wesentliche Verbesserung zu erwarten ist und diese Stapler überwiegend im Freien eingesetzt werden.

Den übrigen Empfehlungen des Arbeitsinspektorates wurde bereits entsprochen.

Heeresspital Wien, 1210 Wien

Der Verbesserung der Belüftung und Belichtung von Tischlerei und Wäschekammer kann auf Grund der nicht erkennbaren gesundheitlichen Gefährdung und der hohen aufzuwendenden Kosten keine Priorität eingeräumt werden.

Martinek-Kaserne, 2500 Baden

Zu Punkt 1: Die Sicherung der Montagegruben erfolgte mit je vier entfernbaren Stehern, welche mit Ketten untereinander verbunden werden.

Zu Punkt 2: Die Absauganlage wurde bei einer Kontrolle durch Organe der Bundesbaudirektion als in Ordnung befunden. Für die Arbeit an Fahrzeugen mit laufendem Motor stehen Abgasschläuche zur Verfügung.

Birago-Kaserne, 3390 Melk

Zu Punkt 2: Auf Grund einer Messung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wurden unter ungünstigsten Bedingungen (kleine Räume, keine Absaugung) Schadstoffwerte unter 10% des MAK-Wertes festgestellt. Da in baulich entsprechenden Schuhmacherwerkstätten mit Absauganlagen praktisch keine Schadstoffbelastung gegeben ist, werden in diesen keine ärztlichen Untersuchungen durchgeführt.

Hesser-Kaserne, 3100 St. Pölten

Zu Punkt 4: Auf Grund einer Untersuchung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ist in Kleberäumen mit ordentlichen Absauganlagen praktisch keine Belastung zu erwarten. Deshalb wird im konkreten Fall keine Untersuchung durchgeführt.

Den übrigen Empfehlungen des Arbeitsinspektorates wurde bereits entsprochen.

Kremstal-Kaserne, 4560 Kirchdorf/Krems

Zu Punkt 2: Die Bundesgebäudeverwaltung lehnt eine Umwidmung des Raumes 234 zum Kanzleiraum wegen der hohen Kosten ab.

- 194 -

Zu Punkt 5: Das Objekt 12, Tankwärterhaus, erbringt laut Angabe der Bundesgebäudeverwaltung auf Grund der Verwendung von 8 cm starken Polystyrol-Hartschaumplatten die für den staatlichen Hochbau vorgeschriebenen Werte.

Zu Punkt 6: Die Fußböden der Kanzleien des Kochstellenleiters sowie des Soldatenheimleiters erreichen laut Angabe der BGV die erforderlichen Dämmwerte.

Den übrigen Empfehlungen des Arbeitsinspektorates wurde bereits entsprochen.

Vogler-Kaserne, 4063 Hörsching

Zu Punkt 1: Eine Generalsanierung der Sanitärräume in den Objekten 40 und 41 war bislang wegen fehlender Mittel nicht möglich. Kleinere Instandsetzungen werden laufend durchgeführt. Der Einbau einer Brausekabine in das Objekt 41 war bisher aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Zu Punkt 3: Ein Umkleideraum für das Objekt 41 konnte noch nicht bereitgestellt werden.

Zu Punkt 4: Der im Objekt 41 untergebrachte Klimaschrank konnte wegen fehlender Mittel bisher noch nicht in einem eigenen Raum schallgedämmt aufgestellt werden.

Den übrigen Empfehlungen des Arbeitsinspektorates wurde bereits entsprochen.

Fliegerhorst Vogler Bekleidungs-lager, 4063 Hörsching

Die Bundesgebäudeverwaltung wird den Einbau Lüftungstechnischer Anlagen in das Rahmenbauprogramm 1986 aufnehmen.

Fliegerregiment 3, Kaserne Fliegerhorst Vogler Bekleidungs-magazin, 4063 Hörsching

Die Verbesserung der Be- und Entlüftung sowie der Beheizung der Lagerhallen wird in das Rahmenbauprogramm 1986 der BGV aufgenommen.

Laudon-Kaserne, 9020 Klagenfurt

Seitens der ÖSBS wurde eine Untersuchung der Asbeststaubbelastung von Bediensteten in der Heereszeuganstalt Klagenfurt durchgeführt. Gemäß Gutachten der ÖSBS liegen die gemessenen Belastungen unter der derzeit gültigen TRK von 1 Faser/cm³ Luft. Darüberhinaus wurde den Empfehlungen der ÖSBS und des Arbeitsinspektorates durch organisatorische Maßnahmen Rechnung getragen.

- 195 -

Lutschounig-Kaserne, 9500 Villach

Zu Punkt 10: Die Bundesgebäudeverwaltung II Klagenfurt kann sich der Auffassung des Arbeitsinspektorates, wonach im gesamten Kasernenbereich Stiegenläufe mit mehr als 1,20 m Breite auf beiden Seiten mit Handläufen auszustatten sind, nicht anschließen. Gemäß § 4 Abs.3 der Allgemeinen Bundesbedienstetenschutzverordnung sind für jene Teile von Kasernen und sonstigen militärischen Baulichkeiten und Anlagen, die für die Unterbringung, den Aufenthalt oder die Dienstleistung von Präsenzdienstleistenden bestimmt sind, die Bestimmungen der ABSV nicht anzuwenden. Außerdem schreibt der § 23, Abs.6 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, die nach dem 1. Jänner 1984 auch für den Bundesbedienstetenschutz Gültigkeit hat, nur für jene Stiegen beiderseitige Anhaltestangen vor, die den Zugang zu Räumen dienen, die für die Ansammlung einer größeren Personenzahl bestimmt sind.

Zu Punkt 13: Den Bediensteten wurden Kanzleien im Parterre und im 1. Stock des Objektes angeboten. Sie haben jedoch den Verbleib in der Kellerkanzlei vorgezogen.

Den übrigen Empfehlungen des Arbeitsinspektorates wurde bereits entsprochen.

Straub-Kaserne, Heereszeuganstalt, 6060 Hall i.T.

Zu Punkt 1: Zur Frage der Asbestfeinstaubbelastung bei der Instandsetzung von LKW-Bremstrommeln wurde von der AUVA auf Ersuchen des BMLV eine Messung durchgeführt. Dabei wurden geringe Feinstaubmengen und ein Asbestgehalt unter der Nachweisgrenze festgestellt. Wegen der Feinstaubbelastung wird nunmehr zur Reinigung ein Industriestaubsauger mit einem entsprechenden Filtersack verwendet.

Zu Punkt 2: Eine neue Bremstrommelausdrehtmaschine wurde in die Beschaffungsplanung aufgenommen. Die Bediensteten wurden angewiesen, bei Verwendung der alten Maschine Staubfiltermasken zu verwenden.

Den übrigen Beanstandungen des Arbeitsinspektorates wurde bereits entsprochen.

Rhomberg-Kaserne, 6911 Lochau

Zu Punkt 11: Die Feststellung, daß Bediensteten mit überwiegend sitzender Tätigkeit körpergerechte Stühle zur Verfügung zu stellen sind, wird dahingehend beachtet, als daß bei künftigen Zuweisungen vorgesehen ist, nur noch Stühle, die der ÖNORM A 1671 entsprechen, anzufordern. Ein sofortiger Ersatz ist aus budgetären Gründen nicht möglich.

Den übrigen Empfehlungen des Arbeitsinspektorates wurde bereits entsprochen.

- 196 -

Radetzky-Kaserne, 3580 Horn

Zu Punkt 2: Eine Verringerung der Belagsdichte ist derzeit wegen Raummangels nicht möglich.

Zu den Punkten 3, 4, 6 und 7: Die in diesen Punkten aufgezeigte Raumnot resultiert aus dem Fehlen einer Werkstätte. Der Dringlichkeit der Neuerrichtung einer Werkstätte wird hohe Priorität eingeräumt. Der Baubeginn für dieses Projekt wurde seitens des Bundesministeriums für Bauten und Technik für 1987 vorgesehen.

Truppenübungsplatz Allentsteig, 3804 Allentsteig
Lager Kaufholz, Pionierwerkstätte und Panzerwerft

Zu Punkt 4: Die für die Beschaffung der Kapsel zuständige Abteilung lehnt die Beschaffung einer Lärmdämmkapsel auf Grund der hohen Kosten (geschätzt 1,5 bis 2 Millionen Schilling) sowie der Baugröße ab. Da diese Einwände berechtigt erscheinen und jedenfalls zu berücksichtigen sind, muß mit den im Schreiben des Arbeitsinspektionsarztes vom 09 03 82, Zahl 163074-A17/82, empfohlene Maßnahme das Auslangen gefunden werden, obwohl dies auch nach ho. Ansicht keine optimale Lösung darstellt. Den Bediensteten in der Panzerreparaturwerkstätte wurden Kapselgehörschützer zur Verfügung gestellt und die Verwendung der Gehörschützer bei Motorprobeläufen wurde befohlen. Die Bediensteten in der Panzerreparaturwerkstätte wurden den Untersuchungen nach der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten zugeführt.

Den übrigen Empfehlungen des Arbeitsinspektorates wurde bereits entsprochen.

Heeres-Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig
Schotterwerk Germanns, 3804 Allentsteig

Zu Punkt 1: Die Absicherung des Brechermaules des Backenbrechers durch ein Geländer bedingt nach Ansicht der HLF eine unvermeidbare Leistungseinschränkung. Es wird daher gebeten, anlässlich der nächsten Überprüfung eine Alternativlösung (z.B. entsprechende Sicherheitsgurte) im Einvernehmen mit HLF zu erarbeiten).

Zu Punkt 8: In der HLF sind nur zwei Lastkraftwagen im Einsatz. Da der geschätzte Bedarf für Wartungsarbeiten etwa 15 Minuten wöchentlich je LKW beträgt, erscheint eine derart hohe Investition nicht gerechtfertigt.

Raab-Kaserne 3512 Mautern

Zu den Punkten 1 und 2: Die zuständige Dienststelle wurde über den Baubedarf informiert.

Zu Punkt 3: Eine Spritzlackierwerkstätte konnte noch nicht errichtet werden.

Zu den Punkten 4 und 5: Für eine Vergrößerung der Tischlerwerkstätte und eine Verbesserung der elektrischen Anlage (Beleuchtung) der KFZ-Werkstätte stehen derzeit keine Mittel zur Verfügung.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

=====

Bundesanstalt für Bodenwirtschaft
Denisgasse 31-33, 1200 Wien

1. Die bereits im Bericht des Vorjahres unter den Punkten 3, 5, 6, 9, 12 und 13 empfohlenen Maßnahmen wären noch durchzuführen.

2. Die Verbindungstür des Heizraumes im Keller zum Werkzeuglager wäre brandhemmend auszuführen.

3. Der Aufzug Nr.1157 wäre instandzusetzen oder zu erneuern.

4. In der Dunkelkammer (Fotolabor) wäre über den Entwicklungsbädern eine wirksame Absaugung vorzusehen. Die Erdung des Metalltisches wäre den Vorschriften gemäß durchzuführen.

5. Lagerungen brennbarer Gegenstände (Kellergang) wären - auch kurzzeitig - nicht zulässig.

6. Es wäre zu vermeiden, Propangasflaschen neben Heizkörpern zu lagern.

7. Die vom Werkstattbereich und vom "Kleberaum" (Keller) in den Gang führenden Türen wären brandhemmend auszuführen.

8. Im Ansetzlabor wäre eine wirksame mechanische Lüftung vorzusehen.

9. Die in der Siebdruckerei verwendete Kohlelichtbogenlampe wäre, vor allem wegen des Auftretens von sehr grellem Licht sowie von Kohlenstaub, aber auch wegen der veralteten elektrotechnischen Ausrüstung, durch ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Gerät zu ersetzen.

10. Die Installation einer Absaugung am Arbeitsplatz, an dem mit Lösungsmitteln gearbeitet wird, wäre vorzusehen; hiebei wäre Zugluft und eine nachteilige Beeinflussung der Raumlüftung zu vermeiden.

11. Im Atomabsorptionslabor, in welchem Acetylendruckgasflaschen aufgestellt sind, wäre durch entsprechende Lüftungstechnische Maßnahmen - z.B. Absaugung in Deckennähe im Aufstellungsbereich der Gasflaschen - dafür zu sorgen, daß sich im Raum (und insbesondere im unmittelbaren Bereich der Gasflaschen) kein explosives Acetylen-Luftgemisch bilden kann. Eine räumliche Trennung zwischen Laborbereich und Aufstellungsbereich der Acetylen-gasflaschen sowie der in Verwendung stehenden Propangasflaschen wäre anzustreben.

12. Es wären - in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr der Stadt Wien - geeignete Brandalarmeinrichtungen zu installieren. Desgleichen wären mindestens einmal jährlich eine Alarmübung während der Arbeitszeit abzuhalten, eine Brandschutzordnung auszuarbeiten sowie mindestens einmal jährlich Einsatzübungen mit Handfeuerlöschern durchzuführen.

13. Im Atomabsorptionslabor wären zumindest 2 Handfeuerlöcher (CO₂-Löcher mit mindestens 6 kg Füllgewicht) vorzusehen.

Bundesanstalt für Pflanzenbau
und Samenprüfung
Alliiertenstraße 1, 1020 Wien

1. Im Eßraum (Dachgeschoß) müßte vor allem während der Sommermonate für eine bessere Raumlüftung (z.B. durch zwei offenbare Fensterflügel an der Schrägdecke) gesorgt werden.

2. Zur Vermeidung unnötiger körperlicher Belastungen von weiblichen Arbeitnehmern wird empfohlen, einen ausreichenden Abfallstrang (z.B. in Art eines Müllschluckers vom 3.Stock-Siebraum aus) einzurichten, da der Materialaufzug für den Abtransport von Müll, Erde u.dgl. erfahrungsgemäß nicht ausreicht und auch aus hygienischen Gründen hierfür nicht verwendet werden sollte.

3. Der vor allem durch die Sonnenstrahlung in der warmen Jahreszeit bedingte Aufheizung von Arbeitsbereichen im 3.Stock sollte mit wirksamen Maßnahmen begegnet werden, z.B. durch Außenjalousien oder wärmeisolierende Spezialfenstergläser.

4. Im Kellergeschoß besitzt der Raum Nr.9 (kleiner Mühlenraum) keine entsprechende Lüftung und kein natürliches Licht. Solange wegen des akuten Raummangels keine Verlegung des Arbeitsplatzes in einen geeigneten Raum möglich ist, müßte zumindest eine ausreichende Lüftung installiert werden.

Bundesanstalt für Pflanzenschutz
Trunnerstraße 5, 1020 Wien

Beizraum

1. Die bestehende mechanische Raumlüftung wäre so zu modifizieren, daß eine lokale Absaugung am Arbeitsplatz, an dem mit Pestiziden offen manipuliert wird, geschaffen wird.

2. Es wird empfohlen, die Spritztechniker, die toxische Pesticide, wie Phosphorsäureester oder organische Quecksilberpräparate verstäuben, Untersuchungen im Sinne der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten zuzuführen.

3. In den Chemielabors wäre für die entsprechende Zufuhr frischer Luft und für die Abfuhr verbrauchter Luft unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien

1. Lagerungen, insbesondere brennbare Lagerungen, auf Gängen wären zu vermeiden.

2. Es wären mit einer möglichst großen Zahl von Bediensteten Einsatzübungen in der Handhabung von Feuerlöschern durchzuführen.

Forstliche Bundesversuchsanstalt
Schönbrunn, Oberer Tirolergarten
Hadersdorfer Hauptstraße 7, 1140 Wien

Tischlerei

1. Der Fußboden im Abortvorraum wäre trittsicher instandzusetzen.

2. Der zum Schneiden nicht benutzte Teil des Kreissägeblattes der Formatkreissäge oberhalb des Spaltkeiles wäre durch eine Schutzvorrichtung zu sichern.

3. Für den Druckluftbehälter wäre die Druckbehälterbescheinigung zur Einsichtnahme für behördliche Organe in der Betriebsanlage bereitzuhalten.

- 202 -

Forstverwaltung Preßbaum der ÖBF
Hauptstraße 46, 3021 Preßbaum

1. Die elektrische Anlage im Holzlager und im Eckzimmer wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.
2. Die Kipptore wären mindestens einmal jährlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
3. Die Feuerlöscher wären mindestens alle 2 Jahre auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
4. Die Decke des Holzlagers wäre zu sanieren.

Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft
Petzgasse 36, 2540 Bad Vöslau/Gainfarn

1. Im Schulgebäude sollte die Beleuchtung der zentralen Gangbereiche gemäß der geltenden Vorschriften instandgesetzt werden.
2. Es wird empfohlen, in den hierfür in Betracht kommenden Lehrsälen durch Anschläge auf das Verbot des Rauchens, der Ausführung von Schweißarbeiten und des Laufenlassens von Verbrennungsmotoren, hinzuweisen.
3. Die Raumpflegerinnen sollten eine eigene Umkleidemöglichkeit (außerhalb von Unterkunftsräumen) erhalten.

Forstliche Bundesfachschiule
Schloßweg 2, 3340 Waidhofen/Ybbs

1. Die teilweise beschädigten Stufen der Personalstiege wären auszubessern.

2. Im Hauptstiegenhaus wäre eine vom Stromnetz unabhängige Notbeleuchtung zu montieren.

Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt
"Francisco-Josephinum
Weinzierl, 3250 Wieselburg

1. Die Elektrozüge im Schlachthaus wären einer Abnahmeprüfung und dann jährlich wiederkehrenden Prüfung nachweislich unterziehen zu lassen.

2. Es wird empfohlen, Drehstühle und Drehsessel, die mit einer Gasfeder mit integriertem Bedienungshebel ausgerüstet sind, von ausgebildetem Fachpersonal überprüfen und gegebenenfalls sichern zu lassen.

Bundesversuchswirtschaft
Rottenhauserstr. 32, 3250 Wieselburg

1. Im Bereich des Scherenhubtisches wäre der Heizlüfter so zu montieren, daß ein gefahrloses Hantieren mit den Säcken möglich ist.

2. Beim Scherenhubtisch wäre der Notausschalter richtig zu installieren.

3. Der Einschienenkran wäre jährlich wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen.

- 204 -

Versuchsanstalt für Pflanzenbau
Galgenau 32, 4240 Freistadt

Vom Windkessel des Kompressors wäre eine Druckprobenbescheinigung im Sinne der Dampfkesselverordnung zur jederzeitigen Einsicht durch Behördenorgane bereitzuhalten.

Landwirtschaftlich-Chemische Bundesanstalt
Wieningerstr. 8, 4020 Linz

Es wird empfohlen, eine zentrale Gasversorgung einzurichten.

Höhere Bundeslehranstalt für
alpenländische Landwirtschaft
8952 Raumberg

1. Es wird empfohlen, im Internatsbereich für die gesamten Fluchtwege eine Notbeleuchtung vorzusehen. Die Fluchtwege und Notausgänge im Bereich des Internates wären in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Die Fluchttüren müßten über entsprechende Verriegelungen verfügen.

2. Der Lastenaufzug dürfte erst nach einer Mängelbehebung und einer neuerlichen Überprüfung in Betrieb genommen werden.

3. Die Mängelbehebung betreffend den Heukran wäre vollständig durchzuführen.

4. Die Atemschutzmaske im Bereich der Chlorgasanlage wäre an gut sichtbarer und leicht erreichbarer Stelle zu deponieren.

5. Der Atemschutzfilter wäre unter Berücksichtigung des Ablaufdatums zu erneuern.

6. Die Anschlußschläuche für die Flüssiggasbrenner im Klassenzimmer wären mit Schlauchklemmen zu fixieren.

7. Der Aufbewahrungskasten für den Flüssiggasversandbehälter wäre mit Be- und Entlüftungsöffnungen zu versehen.

Bundesanstalt für Pflanzenbau
Versuchsaußenstelle Hörzendorf
9300 St. Veit/Glan

1. Es wird empfohlen, die Dachböden gegenüber den darunterliegenden Etagen einschließlich der Zugänge zumindest brandhemmend abzutrennen.

2. Die Druckprobenbescheinigung für den Druckbehälter wäre zu beschaffen und in der Dienststelle aufzulegen.

3. Das beiliegende Merkblatt über Elektroschweißen wäre in dauerhafter Weise in der Werkstätte an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

4. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

5. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wurde hiezu mitgeteilt, daß in den nachstehend angeführten Dienststellen im wesentlichen allen von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde oder in Kürze entsprochen werden wird.

Bundesanstalt für Bodenwirtschaft, 1200 Wien
Bundesanstalt für Pflanzenschutz, 1020 Wien
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
1010 Wien
Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft, 2540 Bad Vöslau
Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt
3250 Wieselburg
Bundesversuchswirtschaft, 3250 Wieselburg
Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft, 8952 Raumberg
Bundesanstalt für Pflanzenbau, Versuchsausßenstelle
Hörzendorf, 9300 St. Veit/Glan

Zu den restlichen Beanstandungen langten entweder keine Stellungnahmen ein oder es konnte erst ein Teil der beanstandeten Mißstände behoben werden.

BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE VERWALTUNG

=====

Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1, 1010 Wien

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter den Punkten 1 und 2 im Schreiben vom 14. Dezember 1983 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

2. In den Arbeitsräumen der Druckerei wäre, insbesondere bei mehreren gleichzeitig in Betrieb befindlichen Druckereimaschinen, von den Bediensteten geeigneter Gehörschutz zu tragen.

3. Die im Mezzanin gelegenen Arbeitsräume mit hofseitig gelegenen Fenstern wären wegen der ungünstigen Belichtungsverhältnisse in Zukunft nach Möglichkeit nicht als Arbeitsräume zu verwenden.

4. In den Archiven (2., 3. und 4. Stock, Stiege 7) wäre das Rauchverbot strikt einzuhalten, das Rauchverbot wäre an den Eingangstüren zu den Archiven deutlich wahrnehmbar anzuschlagen.

Arbeitsamt
Pasettistraße 74, 1200 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Bei Umgang mit radioaktiven Stoffen und sonstigem Betrieb von Strahleneinrichtungen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwiesen. www.parlament.gv.at

3. Das Druckprobenzertifikat für den Kompressor-Windkessel (Garage) wäre zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

4. Die Steuerung der Personenaufzüge wäre aus Sicherheitsgründen so abzuändern, daß hausfremde Personen (Parteien) nicht in das Keller- bzw. Garagengeschoß fahren können.

5. Es wäre ein Sanitätsraum mit geeigneter Einrichtung (u.a. Tragbahre, Erste Hilfe-Material) einzurichten.

6. Im Installations(Steig)-Schacht wäre in jedem Geschoß das offene Fußbodenfeld zu verdecken.

7. In den Archivräumen wären die Fahrbahnen der Schieberegale so zu verlängern, daß an den Endstellen noch eine Durchgangsbreite von 0,60 m erhalten bleibt.

8. Der Ausgang auf das Flachdach wäre versperrt zu halten; das Verbot des Betretens des Flachdaches durch Unbefugte wäre beim Ausgang ersichtlich zu machen.

9. Im 7. Stock wären die versperrt gehaltenen Türen in das Stiegenhaus Traisengasse 7 als Notausgänge einzurichten.

10. In einer Glasabschlußfläche der Portierloge wäre eine Durchreichemöglichkeit für Formulare und dgl. sowie eine Durchsprechmöglichkeit vorzusehen.

11. In der Telefonvermittlung wären Maßnahmen zur Schalldämmung vorzusehen.

12. An der Tür zur Telefonzentrale wäre das Eintrittsverbot für Unberufene anzubringen.

13. Die Türe von der Garage in die Schleuse und weiters die Türe von dieser Schleuse in den Kellergang zu den Aufzügen sollten im Notfall in Fluchtrichtung sofort und leicht geöffnet werden können.

Arbeitsinspektorat für den 1. bis
6. Aufsichtsbezirk und Bauarbeiten
Fichtegasse 11, 1010 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.
2. Die Aufzugsanlage wäre überholen zu lassen. Die Notrufanlage wäre instandsetzen zu lassen. Im Triebwerksraum wären eine Handlampe und im Schlüsselkasten vor der Triebwerksraumtüre ein Türschlüssel bereitzustellen.
3. Die Stockwerksbezeichnungen wären anzubringen.
4. Vor dem Dachbodeneingang wäre ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitzustellen.
5. Die Handfeuerlöscher wären längstens alle zwei Jahre von einer hierzu befugten Person auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei die Prüfvermerke an den Geräten anzubringen wären.
6. Es wird empfohlen, die bereits in einem Stockwerk vorgenommene Kennzeichnung der Stiegenkanten mit weißem Klebeband im ganzen Stiegenhaus vorzunehmen.
7. Die Gitterroste in den Stockwerken des Lüftungssteigschachtes wären zu reinigen. Im Hochparterre wäre der Gitterrost über die gesamte Schachtbreite aufzulegen und eine Beleuchtungsmöglichkeit vorzusehen.
8. Der provisorisch aufgestellte Heizkörper im Zimmer 315 (Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk - 3. Stock) wäre ordnungsgemäß aufzustellen.

9. Es wäre sicherzustellen, daß stets zwei auf die Straße führende Ausgangstüren mit dem jedem Bediensteten zur Verfügung stehenden Schlüssel aufgesperrt werden könnten.

10. Die von der Einfahrt in das Stiegenhaus führende Türe wäre selbstschließend einzurichten.

11. Im Dushraum im 1. Keller wäre eine Beheizungsmöglichkeit vorzusehen.

12. Der Aufenthaltsraum für Arbeitnehmer von Fremdfirmen wäre mit den entsprechenden Einrichtungen zu versehen.

13. Es wäre sicherzustellen, daß dem Reinigungspersonal nach Ende des Dienstbetriebes ausreichend heißes Wasser zur Verfügung steht.

Landesarbeitsamt
Weihburggasse 30, 1010 Wien

1. Der Lagerraum für Altpapier wäre als eigener Brandabschnitt einzurichten.

2. In sämtlichen Hauswerkstätten wäre das Rauchverbot deutlich sichtbar anzuschlagen.

3. Der Mauerdurchbruch im Heizraum Hegelgasse 4 wäre brandbeständig abzumauern.

4. Frei verlegte Gasleitungen wären mit gelber Farbe zu kennzeichnen.

5. Elektrische Kochgeräte wären auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage zu stellen.

6. Die Portierloge wäre direkt aus dem Freien zu belüften.

7. Die Lüftungsgitter im Batterieraum sollten regelmäßig gereinigt werden.

8. Der Batterieraum wäre entsprechend zu bezeichnen.

9. In sämtlichen Archivräumen und in der Bibliothek wäre die zulässige Bodenbelastung durch Anschlag (kg/m^2) ersichtlich zu machen.

10. Im Keller des Hauses Weihburggasse 30 wären im Bereich der Waschküche, des Heizraumes und im Fluchtweg Notbeleuchtungen einzurichten.

11. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

12. Die Stiegenhäuser (Weihburggasse 30 und Hegelgasse 4) wären als eigene Brandabschnitte auszubilden.

Arbeitsamt
Reiterergasse 4, 2340 Mödling

Das Garagenkipptor wäre mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf seine Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

Arbeitsamt
Friedrich Schillerstraße 5, 2460 Bruck/Leitha

1. Die Heizraumbüre und das Heizraumfenster sollten brandhemmend ausgeführt werden.

- 212 -

2. Die Maueröffnung vom Heizraum zum Gang (Warte- bzw. Arbeitsraum) wäre zumindest brandhemmend und rauchdicht zu verschließen.

3. Der Kohlenlagerraum im Keller, welcher eine vergleichene Raumhöhe von 1,70 m aufweist, wäre in einen entsprechenden Raum mit einer Höhe von mindestens 2,00 m zu verlegen.

Arbeitsamt
Antonsgasse 16 und Palffygassee 28, 2500 Baden

1. Es wird empfohlen, in der Treppe einen 2. Handlauf anzubringen.

2. In den Archivräumen wäre das Rauchverbot anzuschlagen.

3. Der große Vorraum zum WC und Bad wäre nicht als Teeküche oder als Lagerraum für Nahrungsmitteln, Geschirr, Kaffeetassen u.a. zu verwenden.

Arbeitsamt
Prinz Eugen-Straße 1, 7400 Oberwart

1. Die Fenster wären zu sanieren.

2. Die Arbeitsräume wären ausreichend beheizbar einzurichten oder besser zu isolieren.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für soziale Verwaltung wurde hiezu mitgeteilt, daß in den nachstehend angeführten Dienststellen im wesentlichen allen von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde oder in Kürze entsprochen werden wird.

Arbeitsamt, 2340 Mödling
Arbeitsamt, 2500 Baden
Arbeitsamt, 7400 Oberart

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Bundesministerium für soziale Verwaltung
1010 Wien

Zu den Punkten 1 und 3: Die Beseitigung dieser Mängel ist erst nach Freiwerden geeigneter Räume realisierbar.
Den übrigen Empfehlungen wurde bereits entsprochen.

Arbeitsamt, 1200 Wien
Arbeitsinspektorate für den 1. bis 6. Auf-
sichtsbezirk und Bauarbeiten, 1010 Wien
Landesarbeitsamt, 1010 Wien

Die Behebung der in die Zuständigkeit der Bundesbaudirektion Wien fallenden Maßnahmen werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel veranlaßt werden.

Den übrigen Empfehlungen wurde bereits entsprochen oder wird in Kürze entsprochen werden.

Arbeitsamt, 2460 Bruck/Leitha

Da in absehbarer Zeit mit dem Neubau eines Amtsgebäudes begonnen wird, erscheint es nicht vertretbar Maßnahmen zu treffen, die unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

=====

Höhere Technische Bundeslehr-
und Versuchsanstalt
Schellinggasse 13, 1010 Wien

Schellinggasse 13

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Der Notausgang im Dachgeschoß wäre während der Betriebszeit von innen jederzeit leicht öffenbar einzurichten.

3. Die Lagerungen auf der Stiege zum Dachboden wären zu entfernen.

4. Die Gasschlauchanschlüsse wären gegen Abgleiten entsprechend zu sichern.

5. Es wären unbrennbare Unterlagen zum Ablegen der Lötkolben vorzusehen.

6. Es wird empfohlen, einen Notausgang zum Stiegenhaus des Österreichischen Bundesverlages zu schaffen.

7. Es wird empfohlen, den mit Spritzlackierarbeiten beschäftigten Dienstnehmern den entsprechenden ärztlichen Untersuchungen unterziehen zu lassen.

8. Die Papierabdeckung über der Raumbelichtung im Printraum wäre zu entfernen.

9. Im Printraum wäre eine geeignete Augenspülvorrichtung vorzusehen.

10. Die Lagerung von Stangen wäre so vorzunehmen, daß dadurch keine Unfallgefahr entsteht. Die Hauptverkehrswege wären von Lagerungen freizuhalten.

11. Notausgänge wären zu kennzeichnen und während der Betriebszeit von innen jederzeit leicht öffenbar einzurichten.

12. Der im Kellergang aufgestellte Umformer darf sich bei Wartungsarbeiten weder automatisch einschalten noch von der Werkstätte aus eingeschaltet werden können.

13. Der Ausgang von der Härterei zum Stiegenhaus wäre als Notausgang einzurichten.

14. Ölfässer im Schmiermittellager wären gegen Abrollen zu sichern.

15. Die schadhafte Verglasung der Gangtür wäre instandzusetzen.

Schellinggasse 12 ("Fichtehof")

16. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

Höhere Technische Bundeslehr-
und Versuchsanstalt
Leberstraße 4 c, 1030 Wien

1. Sämtliche Hebezeuge wären mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

2. Die Kälteanlage im Baustofflabor, deren Füllgewicht an Kältemittel 1,5 kg übersteigt, wäre jährlich durch einen Fachmann überprüfen zu lassen. Diese Überprüfung wäre in Prüfbüchern für Kälteanlagen einzutragen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

3. Der Fluchtweg sowie der Notausgang aus dem Heizhaus wären zu bezeichnen.

Bundes-Oberstufenrealgymnasium
Hegelgasse 14, 1010 Wien

1. Im Lehrervorbereitungsraum wäre eine Warmwasserbereitungsmöglichkeit vorzusehen.

2. Im Aufenthaltsraum für den Schulwart wäre ein Handwaschbecken vorzusehen.

3. Das WC für den Schularzt wäre direkt ins Freie lüftbar einzurichten.

4. Der Fluchtweg aus dem Heizraum sollte leicht benützbar und ausreichend beleuchtbar eingerichtet sein.

5. Für den Windkessel wäre die Bescheinigung über die erfolgte Druckprobe bereitzuhalten.

6. Die Anhaltestangen beim Kellerabgang wären an ihren Enden so abzuändern, daß Unfallgefahren hintangehalten werden.

Technologisches Gewerbemuseum
Wexstraße 17, 1200 Wien

Hochhaus

1. Im Buffet wären die freiliegenden elektrischen Leitungen abzudecken.

2. Für die erste Löschhilfe sollte im Niederspannungsraum ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitgestellt werden.

3. Es wird empfohlen, die Gektür im Garagentor als Notausgang einzurichten und zu bezeichnen.

4. In der Garage wären keine brennbaren Lagerungen vorzunehmen. Die Standorte der Handfeuerlöscher in der Garage wären zu kennzeichnen.

5. Im Elektroverteilterraum wären keine Beilagerungen vorzunehmen.

6. Die Brandabschnittsschiebetore in der Garage wären mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

7. Die Heizkörper in den nordseitig gelegenen Räumen im Hochhaus wären derart zu verstärken, sodaß auch in der kalten Jahreszeit die erforderliche Raumtemperatur jederzeit erreicht wird.

Labortrakt und Werkstätentrakt

8. Das Speichenrad des Gaskolbenmotors im Motorprüfstand wäre abzudecken.

9. Für die erste Löschhilfe in den Niederspannungsräumen sollte je ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitgestellt werden.

10. Die Gasmesseraufstellungsräume wären ständig zu belüften.

Versuchsanstaltentrakt

11. In der Versuchsanstalt für Kunststofftechnik wäre nur die jeweils unbedingt erforderliche Menge an Isocyanatfässern zu lagern. Methylenchlorid wäre nach Möglichkeit durch weniger toxische Halogenkohlenwasserstoffe zu ersetzen.

12. Das Chemikalienlager der Versuchsanstalt für Kunststofftechnik wäre ständig zu belüften. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I wäre nur in Räumen zulässig, die den geltenden Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

13. Der Mindestabstand parkender Autos vom Flüssiggas- und Druckgasflaschenlager im Hof wäre durch eine entsprechende Bodenmarkierung zu kennzeichnen. Die Handfeuerlöscher des Lagers wären deutlich sichtbar zu montieren.

Allgemeines

14. Fluchtwege wären gemäß ÖNORM zu bezeichnen.

15. In Lagerräumen wären keine unzulässigen Beilagerungen vorzunehmen.

16. Noch nicht behobene Mängel der Schrankenanlage, der Rolltore, des Schiebetores, des Rollgitters der Fassadenbefahranlage, einiger Hebezeuge sowie einiger Aufzüge wären beheben zu lassen. Die Behebung der Mängel wäre in die Prüfbücher einzutragen.

17. Der Stapler und der Säulendrehkran in der Versuchsanstalt für Kunststofftechnik wären überprüfen zu lassen. Die Haspellaufkrane wären unverzüglich einer Abnahmeprüfung durch hiezu befugte Personen zu unterziehen.

18. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein.

19. Es wird empfohlen, mit einer möglichst großen Zahl von Bediensteten Einsatzübungen mit Feuerlöschgeräten, unter Anleitung von fachkundigen Personen, durchzuführen. Diese Übungen wären in jenen Abteilungen, in denen besondere Brandgefahr besteht, mindestens einmal jährlich durchzuführen, in den anderen Abteilungen mindestens alle 2 Jahre.

Bundesgymnasium
Kundmanngasse 22, 1030 Wien

1. Das Stiegenhaus wäre als eigener Brandabschnitt auszugestalten.

2. Aus beiden Klassen im Kellerbereich wäre eine Fluchtmöglichkeit zu schaffen.

3. Einige Türen wären instandsetzen zu lassen.

4. Die Mauerdurchbrüche über der feuerhemmenden Türe der Unformerstation wären zuzumauern.

5. Der Heizraum im Keller wäre entsprechend zu be- und entlüften.

6. Folgende Türen wären als feuerhemmende Türen gemäß ÖNORM auszugestalten: Die Verbindungstüren zwischen dem Bundesgymnasium und dem Oberstufengymnasium im Keller und im Erdgeschoß, die vom Hauptstiegenhaus in den Kellerabgang führende Türe, die hölzerne Türe vom Kellergang in das Holzlager, die Türen von Chemie- bzw. Physikvorbereitungssaal und aus dem Physiksaal in das Stiegenhaus und die Verbindungstüre zwischen dem alten Haus und dem Neubau.

Bundesoberstufenrealgymnasium
Kundmanngasse 20, 1030 Wien

1. Die elektrische Anlage im Keller wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

2. Der Vorraum zum Handarbeitsraum wäre entsprechend zu sanieren.

3. An einigen Klassentüren wären die Türstöcke zu sanieren.

4. Die Handfeuerlöcher wären längstens alle zwei Jahre von einer hiezu befugten Person auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei die Prüfvermerke an den Geräten anzubringen wären.

5. Die Hauptstiege wäre beiderseits mit einem Handlauf zu versehen.

6. Die schienengeführten Leitern wären mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

7. Die auf den Gängen im Kellerbereich lagernden Schulmöbel wären zu entfernen.

8. Das Stiegenhaus wäre als eigener Brandabschnitt auszugestalten.

9. Die vom Hauptstiegenhaus in den Kellerabgang führende Tür wäre als feuerhemmende Tür auszugestalten.

10. Die Türen des kleinen Lastaufzuges wären in allen Geschossen feuerhemmend auszugestalten.

Bundeskonvikt
Josef Gall-Gasse 2, 1020 Wien

1. Es wird darauf hingewiesen, daß einige im vorjährigen Bericht aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

2. Das in der Krankenanstalt vorhandene Bad wäre nach den derzeitigen hygienischen Anforderungen einzurichten.

3. In der Krankenanstalt wären die Wände und Deckenanstriche zu erneuern.

4. Die in der Anrichte neben dem Speiseraum befindlichen Regale wären gegen Kippen und Umfallen zu sichern.

Bundesgymnasium
Amerlingstraße 6, 1060 Wien

1. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

2. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

3. Die explosionsgeschützte Leuchte im Chemie-Abzug wäre instandzusetzen.

4. Gasflaschen wären gegen Umfallen zu sichern.

5. Bei Versuchen mit Hochspannung und sonstigen gefahrbringenden Spannungsquellen wären die geltenden Vorschriften einzuhalten.

6. In der Nähe des Brennofens wäre ein hitzebeständiger Handschuh bereitzuhalten.

7. Beim Brennen entstehende gesundheitsschädliche Dämpfe wären gefahrlos ins Freie abzuleiten.

8. Die Nähmaschinen wären mit Nähfüßchen auszustatten, die Fingerabweiser besitzen.

9. Persönliche Schutzausrüstungen wären zur Verfügung zu stellen.

10. Elektrische Betriebsräume

a) Der Zutritt Unbefugter wäre in geeigneter Weise zu verhindern.

b) An der Zugangstüre wären die entsprechenden Aufschriften und Warnzeichen anzubringen.

c) Ein dem jeweiligen Stand entsprechender elektrischer Schaltplan wäre sichtbar und haltbar auszuhängen.

d) Ein für Elektrobrände geeigneter Handfeuerlöscher wäre leicht erreichbar bereitzuhalten.

- e) Ein Paar auf die erforderliche Spannung geprüfte Gummihandschuhe sowie die allenfalls erforderlichen Hilfsgeräte zur Bergung Verunfallter und Bedienungsbehelfe zur Betätigung von Schaltern sowie zum Auswechseln von Sicherungen wären stets in einwandfreiem Zustand bereitzuhalten.
- f) Vor und hinter den Schaltzellen wäre der Fußboden mit einem elektrisch nicht leitenden Belag abzudecken.
- g) Der Zugang zu den hinten ungesicherten Schaltzellen wäre zusätzlich zu sichern.
- h) Beilagerungen aller Art wären zu entfernen.

11. Die Blitzschutzanlage wäre in regelmäßigen Zeitabständen auf ihren einwandfreien Zustand überprüfen zu lassen; die Befunde hierüber wären zur Einsichtnahme in der Betriebsanlage bereitzuhalten.

12. Die Akkumulatoren für die Notbeleuchtungsanlage wären in einem ins Freie belüfteten Raum aufzustellen.

13. Die Notleuchten wären mit den entsprechenden Kennzeichnungen zu versehen.

14. Die Gegengewichtsbahnen der Turngeräte wären zu verkleiden.

15. Nicht verwendete elektrische Anlagen und Leitungen wären zu entfernen.

16. Die Lüftungsanlage wäre regelmäßig zu überprüfen und zu reinigen, worüber Vormerke zu führen wären.

17. Der Hauptschalter für die Lüftungsanlage müßte leicht erreichbar und deutlich als solcher gekennzeichnet sein.

18. Die aus dem Turnsaal II führende Fluchtstiege in den Hof wäre beiderseits mit einer Anhaltestange zu versehen.

19. Im Schularztzimmer wäre eine Waschgelegenheit mit fließendem Warmwasser einzurichten.

20. Der im Stiegenhaus befindliche Kabelschacht wäre bei Durchbrüchen von Brandabschnitten brandbeständig abzuschotten.

21. Über Brandalarmübungen wären entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

22. Notausgänge wären zu kennzeichnen und während der Betriebszeit von innen jederzeit leicht offenbar einzurichten.

23. Zur Erlangung der notwendigen Kenntnisse wäre den Brandschutzbeauftragten die Möglichkeit zu geben, an einschlägigen Ausbildungskursen teilzunehmen.

24. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein.

25. Es wird empfohlen, bauliche Instandhaltungsmaßnahmen zeitgerecht durchzuführen.

Bundesrealgymnasium
Reinprechtsdorferstraße 24, 1050 Wien

1. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

2. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu

hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

3. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

4. Die nicht mit Schutzleiterkontakten ausgestatteten Steckdosen wären durch Steckdosen, die den geltenden Bestimmungen entsprechen, zu ersetzen.

5. Die Blitzschutzanlage wäre in regelmäßigen Zeitabständen auf ihren einwandfreien Zustand überprüfen zu lassen; die Befunde hierüber wären zur Einsichtnahme in der Dienststelle bereitzuhalten.

6. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel im Dachboden wären nach den geltenden Vorschriften einzurichten und zu betreiben.

7. Die Niederdruckgasanlage wäre durch eine befugte Person überprüfen zu lassen. Der Befund hierüber wäre zur Einsichtnahme in der Betriebsanlage bereitzuhalten.

8. Elektrische Kocher und Heizgeräte mit offenen Glühdrähten wären unzulässig.

9. Für die erste Löschhilfe sollten am Gang Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 10 kg bereitgestellt werden.

10. Schadhafte Stellen in Fußböden und auf Verkehrswegen wären zur Vermeidung von Stolperunfällen auszubessern.

11. Den Bediensteten wären Einrichtungen zum Wärmen mitgebrachter Speisen und für das Einnehmen der Mahlzeiten Tische und Sitzgelegenheiten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

- 226 -

12. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein.

13. Der Gaskesselraum wäre mit einer Querdurchlüftung zu versehen und dürfte nur über eine Schleuse mit allgemein zugänglichen Räumen in Verbindung stehen. Außerhalb des Kesselraumes sollte ein bezeichneter Fluchtschalter vorhanden sein.

14. Der Koksesselraum wäre belüftbar einzurichten. Auf das Rauchverbot wäre durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen. Der Ausgang sollte mit einer brandhemmenden Tür versehen sein.

15. Der Gaszählerraum sollte als eigener Raum ausgebildet sein, ins Freie entlüftet werden und frei von Lagerungen gehalten werden.

16. Der Brennofen wäre in einem ausreichend belüfteten Raum aufzustellen, der über gesicherte Fluchtwege verlassen werden kann. Die Aufstellung müßte so erfolgen, daß bei offener Brennofentür noch ein freier Durchgang von 60 cm bestehen bleibt. Beim Brennofen wäre ein hitzebeständiger Handschuh bereitzuhalten und für ausreichende Entlüftung zu sorgen.

17. Beschädigte Leitern wären auszuscheiden.

18. Die Verbindungstüren vom Stiegenhaus zum Keller und die Türe zwischen Kellergang und Kesselbereich wären in brandhemmender Ausführung zu gestalten.

19. Die Stiege zum Seitenausgang ins Freie wäre mit einem Handlauf zu versehen.

20. Die Turngeräte wären aus dem Stiegenhaus zu entfernen.

21. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I wäre nur in Räumen zulässig, die den geltenden Bestimmungen über Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

22. Chemische Abfälle wären zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

23. Gebrauchte Putzklappen wären in einem unbrennbaren Sammelbehälter zu lagern und in ein Entsorgungskonzept mit einzubeziehen.

24. Die Ladung der Akkumulatoren sollte nicht unbeaufsichtigt erfolgen; für eine ausreichende Lüftung wäre vorzusorgen.

25. Die Fenster des Turnsaales wären vom Boden aus öffnenbar einzurichten.

26. Für die erste Löschhilfe sollte im Geräteraum ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitgestellt werden.

27. Es wird empfohlen, die Lüftung des Turnsaales zu verbessern.

28. Die Notbeleuchtung des Festsaales wäre instandzusetzen und nachweislich regelmäßig zu überprüfen.

29. Die Spaltbreite bei der Schutzleiste der Papierschere dürfte maximal 8 mm betragen.

30. Bei den Nähmaschinen wären die Nähfüßchen mit Fingerabweisern auszustatten.

- 228 -

31. Die Schaltplätze in den Labors für Physik und Chemie wären nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

32. Bei Umgang mit radioaktiven Stoffen und sonstigem Betrieb von Strahleneinrichtungen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

33. Handgefäße, die ätzende oder gifthaltige Flüssigkeiten enthalten, dürften nicht höher als 1,5 m über dem Fußboden abgestellt werden.

34. Lagerbehälter für ätzende oder giftige Flüssigkeiten sollten nicht aufeinandergestellt werden.

35. Nicht benötigte Chemikalien wären zu sammeln und zu entsorgen.

36. Bei der Vorführung von Lasern und bei Experimenten mit Lasern wären die einschlägigen Richtlinien zu beachten.

37. Für Männer und Frauen sollten getrennte, deutlich bezeichnete und mit gesonderten Zugängen versehene Aborte vorhanden sein.

38. Gasanschlüsse sollten den ÖVGW-Richtlinien entsprechen.

Bundesrealgymnasium
Waltergasse 7, 1040 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.
3. Die nicht mit Schutzleiterkontakten ausgestatteten Steckdosen wären durch Steckdosen, die den geltenden Bestimmungen entsprechen, zu ersetzen.
4. Die Blitzschutzanlage wäre in regelmäßigen Zeitabständen auf ihren einwandfreien Zustand überprüfen zu lassen; die Befunde hierüber wären zur Einsichtnahme in der Dienststelle bereitzuhalten.
5. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel im Dachboden wären nach Vorschriften für feuchte und nasse Räume einzurichten und zu betreiben.
6. Die Niederdruckgasanlage wäre durch eine befugte Person überprüfen zu lassen. Der Befund hierüber wäre zur Einsichtnahme in der Betriebsanlage bereitzuhalten.
7. Elektrische Kocher und Heizgeräte mit offenen Glühdrähten wären unzulässig.
8. Für die erste Löschhilfe sollte am Gang jeweils ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 10 kg bereitgestellt werden.
9. Schadhafte Stellen in Fußböden bzw. Fußbodenbelägen und auf Verkehrswegen wären zur Vermeidung von Stolperunfällen unverzüglich auszubessern.
10. Den Bediensteten wären Einrichtungen zum Wärmen mitgebrachter Speisen und für das Einnehmen der Mahlzeiten Tische und Sitzgelegenheiten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

11. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

12. Der Gaskesselraum wäre mit einer Querentlüftung zu versehen und dürfte nur über eine Schleuse mit allgemein zugänglichen Räumen in Verbindung stehen. Außerhalb des Kesselraumes sollte ein bezeichneter Fluchtschalter vorhanden sein. Brennbare Lagerungen wären zu entfernen.

13. Der Kokskesselraum wäre belüftbar einzurichten. Auf das Rauchverbot wäre durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen.

14. Der Gaszählerraum sollte als eigener Raum ausgebildet sein, ins Freie entlüftet werden und frei von Lagerungen gehalten werden.

15. In der Milchammer wäre die Beleuchtung zu erneuern.

16. Der Dachboden wäre vom Gang feuerbeständig zu trennen. Die Tür wäre feuerhemmend auszubilden.

17. Die Verbindungstüren vom Stiegenhaus zum Keller wären in brandhemmender Ausführung zu gestalten.

18. Die Kellerstiege wäre mit einem Handlauf zu versehen.

19. Die alten Gasflaschen in der Chemie wären auszuscheiden.

20. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I wäre nur in Räumen zulässig, die den geltenden Bestimmungen über Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

21. Chemische Abfälle wären zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
22. Gebrauchte Putzklappen wären in einem unbrennbaren Sammelbehälter zu lagern und in ein Entsorgungskonzept mit einzubeziehen.
23. Aus dem Turngeräteraum wäre ein Notausstieg vorzusehen. Ebenso wäre eine ausreichende Zahl von Handfeuerlöschern vorzusehen.
24. Im Geräteraum wäre an sichtbarer und leicht erreichbarer Stelle ein Handfeuerlöscher zu montieren.
25. Die Fenster des Turnsaales wären vom Boden aus öffnenbar einzurichten.
26. Es wird empfohlen, die Lüftung des Turnsaales zu verbessern.
27. Im Turnlehrerzimmer wäre eine Duschanlage vorzusehen. Die zweipolige Lampe wäre zu erden.
28. Die Spaltbreite bei der Schutzleiste der Papierschere dürfte maximal 8 mm betragen.
29. Bei den Nähmaschinen wären die Nähfüßchen mit Fingerabweisern auszustatten.
30. Die Schaltplätze in den Labors für Physik und Chemie wären nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.
31. Bei Umgang mit radioaktiven Stoffen und sonstigem Betrieb von Strahleneinrichtungen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

32. Handgefäße, die ätzende oder gifthaltige Flüssigkeiten enthalten, dürften nicht höher als 1,5 m über dem Fußboden abgestellt werden.

33. Lagerbehälter für ätzende oder giftige Flüssigkeiten dürften nicht aufeinander gestellt werden.

34. Nicht benötigte Chemikalien wären zu sammeln und gemeinsam zu entsorgen.

35. Bei der Vorführung von Lasern und bei Experimenten mit Lasern wären die einschlägigen Richtlinien zu beachten.

36. Gasanschlüsse sollten den ÖVGW-Richtlinien entsprechen.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Ettenreichgasse 41-43, 1100 Wien

1. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

2. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

3. An elektrischen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden Übergläser zu montieren.

4. Auch nichtbenützte Sicherungselemente wären zwecks Vermeidung einer allfälligen gefahrbringenden Berührung mit Schraubkappen zu versehen.

5. Elektrische Schalt- und Verteilertafeln wären gegen zufälliges Berühren betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile sowie gegen Verschmutzung und mechanische Beschädigung zu schützen.

6. Persönliche Schutzausrüstungen wären zur Verfügung zu stellen.

7. Elektrische Betriebsräume

- a) Der Zutritt Unbefugter wäre in geeigneter Weise zu verhindern.
- b) An der Zugangstür wären die entsprechenden Aufschriften und Warnzeichen anzubringen.
- c) Ein dem jeweiligen Stand entsprechender elektrischer Schaltplan wäre sichtbar und haltbar auszuhängen.
- d) Ein für Elektrobrände geeigneter Handfeuerlöscher wäre leicht erreichbar bereitzuhalten.

8. Die Blitzschutzanlage wäre in regelmäßigen Zeitabständen auf ihren einwandfreien Zustand überprüfen zu lassen; die Befunde hierüber wären zur Einsichtnahme in der Schule bereitzuhalten.

9. Die Niederdruckgasanlage wäre durch eine befugte Person überprüfen zu lassen. Der Befund hierüber wäre zur Einsichtnahme in der Betriebsanlage bereitzuhalten.

10. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

11. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein.

12. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

- 234 -

13. Gasflaschen wären gegen Umfallen gesichert zu lagern.

14. Für Männer und Frauen sollten getrennte, deutlich bezeichnete und mit gesonderten Zugängen versehene Aborte vorhanden sein.

15. Den Bediensteten wäre getrennt nach Geschlecht Gelegenheit zum Umkleiden zu geben.

16. Im Konferenzraum wäre das Rauchen zu untersagen.

17. Bauliche Schäden wären zu beheben.

18. In der Dunkelkammer wäre eine Feuchtrauminstallation erforderlich. Das beschädigte Kabel wäre zu reparieren und die Lüftung wäre zu verbessern.

19. Die Stufen der Hauptstiegen wären zu reparieren.

20. Ventilatoren müßten beiderseits zugriffssicher verkleidet sein.

21. Unbenützte Teile der Bandsäge wären zu verkleiden.

22. Lagerungen in Lüftungsmaschinenräumen wären zu entfernen.

23. Die Lüftungsanlage wäre regelmäßig zu reinigen und mindestens einmal jährlich nachweislich zu überprüfen. Über die Reinigung wären Aufzeichnungen zu führen.

24. Schadhafte Stellen in Fußböden bzw. Fußbodenbelägen und auf Verkehrswegen wären zur Vermeidung von Stolperunfällen auszubessern.

25. Die offenen Aufträge des Bescheides vom 14. Februar 1984 wären noch zu erfüllen.

26. Verbrauchte Chemikalien wären zu sammeln und zu entsorgen. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I ohne besondere Vorkehrungen wäre mit 20 l zu begrenzen.

27. Notbeleuchtungseinrichtungen wären regelmäßig nachweislich zu überprüfen.

28. Die Lüftungsanlage müßte von einer leicht erreichbaren Stelle aus abschaltbar sein.

29. Laborschalteinrichtungen, insbesondere in der Physik und in der Chemie wären nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

30. Bei Umgang mit radioaktiven Stoffen und sonstigem Betrieb von Strahleneinrichtungen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

31. Bei Versuchen, bei denen Hochspannung erzeugt wird, wären entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Insbesondere wäre auch auf die Entstehung parasitärer von Röntgenstrahlen zu achten.

Pädagogische Akademie
Ettenreichgasse 45, 1100 Wien

1. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

2. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

3. Lockere Wandsteckdosen wären entsprechend zu fixieren.

- 236 -

4. Die nicht mit Schutzleiterkontakten ausgestatteten Steckdosen wären durch Steckdosen, die den geltenden Bestimmungen entsprechen, zu ersetzen.

5. Auch nichtbenützte Sicherungselemente wären zwecks Vermeidung einer allfälligen gefahrbringenden Berührung mit Schraubkappen zu versehen.

6. Lampen mit Metallgehäuse wären mit einem Schutzleiter zu versehen.

7. Persönliche Schutzausrüstungen wären zur Verfügung zu stellen.

8. Elektrische Betriebsräume

- a) Der Zutritt Unbefugter wäre in geeigneter Weise zu verhindern.
- b) An der Zugangstüre wären die entsprechenden Aufschriften und Warnzeichen anzubringen.
- c) Ein dem jeweiligen Stand entsprechender elektrischer Schaltplan wäre sichtbar und haltbar auszuhängen.
- d) Ein für Elektrobrände geeigneter Handfeuerlöscher wäre leicht erreichbar bereitzuhalten.
- e) Ein Paar auf die erforderliche Spannung geprüfte Gummihandschuhe sowie die allenfalls erforderlichen Hilfsgeräte zur Bergung Verunfallter und Bedienungsbehelfe zur Betätigung von Schaltern sowie zum Auswechseln von Sicherungen wären stets in einwandfreiem Zustand bereitzuhalten.
- f) Vor und hinter den Schaltzellen wäre der Fußboden mit einem elektrischen nicht leitenden Belag abzudecken.
- g) Der Zugang zu den hinten ungesicherten Schaltzellen wäre zusätzlich zu sichern.
- h) Beilagerungen aller Art wären zu entfernen.

9. Schaltanlagen an Experimentierständen wären normgemäß herzustellen.

10. Die Blitzschutzanlage wäre in regelmäßigen Zeitabständen auf ihren einwandfreien Zustand überprüfen zu lassen; die Befunde hierüber wären zur Einsichtnahme in der Betriebsanlage bereitzuhalten.

11. Der Schlüsselschalter von Experimentierständen wäre nach Beendigung der Experimente abzuziehen und in sichere Verwahrung zu nehmen.

12. Bei Umgang mit radioaktiven Stoffen und sonstigem Betrieb von Strahleneinrichtungen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

13. Gasflaschen wären gegen Umfallen gesichert zu lagern.

14. In der "Physik" wäre ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitzuhalten.

15. Verbrauchte Chemikalien wären zu sammeln und einheitlich zu entsorgen.

16. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I wäre nur in Räumen zulässig, die den geltenden Bestimmungen über Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

17. Chemikalien wären in besonders geformten und gekennzeichneten Flaschen aufzubewahren.

18. Trichloräthylen wäre aus der Werkstätte zu entfernen und durch unschädliche Stoffe zu ersetzen.

19. In brandgefährdeten Räumen wäre das Rauchverbot besonders zu kennzeichnen.

20. Beim Punktschweißgerät wären die Schweißrichtlinien anzuschlagen. Gasschläuche wären zeitgerecht zu erneuern.

21. Die Spaltbreite des Niederhalters der Blechschere darf maximal 8 mm betragen.

22. Bei Arbeiten mit Polyesterharzen, Methylenchlorid u.ä. Stoffen wären die entsprechenden Schutzmittel beizustellen und zu verwenden.

23. Gebrauchte Putzlappen wären in einem unbrennbaren Sammelbehälter zu lagern und in ein Entsorgungskonzept mit einzubeziehen.

24. Die Schwelle zum Turnsaal wäre zu erneuern.

25. Die Turngeräte wären mindestens einmal jährlich nachweislich zu überprüfen. Die Gegengewichtsbahnen wären zu verkleiden.

26. Der Bibliotheksaufzug wäre mindestens einmal jährlich nachweislich zu überprüfen.

27. Die Selbstschließer der Türen des Bücherspeichers wären zu reparieren.

28. Notausgänge wären zu kennzeichnen und während der Betriebszeit von innen jederzeit leicht offenbar einzurichten.

29. Das Notsignal des Aufzugs müßte eine sichere Alarmierung des Aufzugsführers bzw. anderer Personen gewährleisten.

30. Die Notstromanlage des Turnsaales wäre instandzusetzen und nachweislich zu überprüfen.

31. Der Müllabwurfschacht müßte so beschaffen sein, daß eine Brandübertragung von einem Brandabschnitt zum nächsten nicht möglich ist.

32. Im Triebwerksraum des Lastenaufzuges dürften keine Reifen gelagert werden. Eine Handlampe wäre darin bereitzuhalten.

33. Der als Lager für den Gärtner verwendete Luftleitungsraum wäre von brennbaren Lagerungen freizuhalten.

34. Der Kompressor für die Luftklappensteuerung wäre mit einem Manometer auszustatten. Eine Druckprobe für den Kompressor wäre nachzuweisen.

35. Der Pumpensumpf wäre trittsicher abzudecken.

36. Die Notausstiege aus den Kellergängen wären zu beschriften und mit Hinweisen zu versehen.

37. Die Brandabschnittstür zur Übungsschule wäre geschlossen zu halten.

38. Leitungsdurchführungen wären feuerbeständig abzuschotten.

39. Über Brandalarmübungen wären Aufzeichnungen zu führen.

40. Für Männer und Frauen sollten getrennte, deutlich bezeichnete und mit gesonderten Zugängen versehene Aborte vorhanden sein.

41. Den Bediensteten wäre getrennt nach Geschlecht Gelegenheit zum Umkleiden zu geben.

42. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Kleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen.

43. Den Bediensteten wären Einrichtungen zum Wärmen mitgebrachter Speisen sowie für das Einnehmen der Mahlzeiten Tische und Sitzgelegenheiten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

44. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

45. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein.

46. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

47. Die Lüftungszentrale wäre von den Hörsälen durch Brandschutzklappen zu trennen.

48. Abgehängte Decken wären regelmäßig zu reinigen. In der Küche der Mensa wäre eine leicht zu reinigende Decke vorzusehen.

49. Das Rauchen wäre in Räumen, die für den Aufenthalt einer größeren Menge von Personen bestimmt sind zu untersagen.

50. Die Enden der Anhaltestangen entlang der Stiegenläufe wären entweder in die Wand einzulassen oder nach abwärts geschlossen einzubiegen.

51. Beschädigte Stufen wären ehestens zu sanieren.

52. Schadhafte Stellen in Fußböden bzw. Fußbodenbelägen und auf Verkehrswegen wären zur Vermeidung von Stolperunfällen unverzüglich auszubessern.

Übungsschule

53. Für den Turnlehrer wäre eine eigene Dusche einzurichten.

54. Defekte hydraulische Oberlichtöffnungen wären zu reparieren. Fensteröffnungen müßten von Stand aus offenbar eingerichtet sein.

55. Niedrige Durchgänge wären deutlich zu markieren.

Kindergärtnerinnenbildungsanstalt

56. Im Theatersaal wäre eine ausreichende Lüftung vorzusehen. Ebenso wäre eine Notbeleuchtung zu installieren.

57. Bauliche Schäden wären zu beheben.

58. Die beschädigte Leiter im Kesselraum wäre zu entfernen oder zu ersetzen. Der Notausgang wäre entsprechend einzurichten.

59. Im Müllraum wäre eine Lüftung direkt ins Freie vorzusehen.

60. Für Männer und Frauen sollten getrennte, deutlich bezeichnete und mit gesonderten Zugängen versehene Aborte vorhanden sein.

Übungshauptschule 10, Hebbelplatz 1

61. Schadhafte Stellen in Fußböden bzw. Fußbodenbelägen und Verkehrswegen wären zur Vermeidung von Stolperunfällen auszubessern.

62. Die sich lösende Wandverkleidung wäre instandzusetzen.

63. In den Werkstätten im 4. Stock wäre der Zugang zum Erste-Hilfe-Kasten freizuhalten.

64. Die Schlagschere dürfte nur einen Durchgriff zum Messer von maximal 8 mm Höhe besitzen.

65. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I wäre nur in Räumen zulässig, die den geltenden Bestimmungen über Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

66. Gaskartuschen dürften nur in für Arbeiten unbedingt nötigem Umfang gelagert werden.

67. Außerhalb der Phosphornische müßte der Inhalt durch eine Kennzeichnung angegeben sein. Ein normgemäßes Gefahrenzeichen wäre anzubringen.

Schulrechenzentrum
Spengergasse 20, 1050 Wien

1. In diversen Lagerräumen wäre das Rauchen durch Anschlag zu verbieten.

2. Im Fußboden liegende elektrische Leitungen wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

3. Die Brandabschnittstüre wäre mit einem Selbstschließer auszustatten. Der Stehflügel müßte leicht öffenbar eingerichtet sein; Kantenschubriegel wären unzulässig.

4. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein.

5. Es wird empfohlen, Drehstühle und Drehsessel, die mit einer Gasfeder mit integriertem Bedienungshebel ausgerüstet sind, von ausgebildeten Fachpersonal überprüfen und gegebenenfalls sichern zu lassen.

Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt
für Textilindustrie
Spengergasse 20, 1050 Wien

Allgemein

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Die Prüfnachweise aller Überprüfungspflichtigen Einrichtungen und Betriebsmittel wären in der Dienststelle bereitzuhalten.

3. Die noch ausstehenden Überprüfungen überwachungspflichtiger Betriebseinrichtungen wären zu veranlassen.

4. Die im Prüfbuch der Hebezeuge festgehaltenen Mängel wären nachweislich zu beheben.

5. Die Handfeuerlöcher wären längstens alle zwei Jahre von einer hiezu befugten Person auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei die Prüfvermerke an den Geräten anzubringen wären.

6. Mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte wäre eine ausreichende Zahl von Bediensteten nachweislich vertraut zu machen. In periodischen Zeitabständen wären Einsatzübungen und Brandalarmübungen durchzuführen, worüber Nachweise zu führen wären, die in der Dienststelle zur Einsicht bereitzuhalten wären.

7. Stiegenhäuser, zu diesen führende Gänge, sonstige Fluchtwege sowie unbelichtete Gebäudeteile wären mit einer Notbeleuchtungsanlage zu versehen, welche sich bei Ausfall der zentralen Beleuchtung selbsttätig einschaltet.

- 244 -

8. Der bestehende Aufenthaltsraum wäre auch weiterhin zur Verfügung zu stellen.

Gebäude A

9. Stiegen mit mehr als 4 Stufen und einer Breite von mehr als 1,2 m wären auf beiden Seiten mit einem Handlauf auszustatten.

10. Die Lüftungsöffnung des Kompressorraumes wäre von jeglicher Lagerung freizuhalten.

11. Die Lagerungen im Gasheizungsraum wären zu entfernen.

Gebäude B

12. Auf Stiegen und Gängen sollten auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden.

13. Die Türen zum Notstiegenhaus wären als Notausgänge deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Erdgeschoß - Wäscherei

14. Dekatiermaschine: Die Riementreibe, Kettentreibe und umlaufenden Wellen wären gegen gefahrbringende Berührung zu verkleiden.

15. (Chemische Reinigungsanlagen):

- a) Es wären mindestens einmal jährlich eine nachweisliche Dichtheitsprüfung durch einen Fachkundigen zu veranlassen.
- b) Es wird empfohlen, Bedienstete, die unter der Einwirkung von Perchloräthylen tätig sind, einer ärztlichen Eignungsuntersuchung bei einem hierzu ermächtigten Arzt zuzuführen. Eine wiederkehrende Kontrolluntersuchung wäre alle 6 Monate zu wiederholen.

16. Bei einer Mangel und bei einem Wäschetrockner wären die Keilriemen gegen gefahrbringende Berührung zu verkleiden.

17. Zentrifugen mit einer Motorleistung von mehr als 500 Watt und einem Beschickungsgewicht von mehr als 6 kg Trockentextilien wären einer Abnahmeprüfung und mindestens einmal jährlich einer wiederkehrenden Überprüfung unterziehen zu lassen.

18. Der Nachweis der erfolgten ersten Erprobung des Windkessels wäre in der Anstalt bereitzuhalten.

Erdgeschoß - Tuchweberei

19. An der Türe zum Notstiegenhaus wäre ein Anschlag "Achtung Stufe" anzubringen.

20. Die erhöhten Standplätze wären mit einem Geländer und einer Fußleiste zu sichern.

21. Begehbare Rampen dürften keine größere Neigung als 1 : 10 aufweisen.

22. Keilriementriebe wären im Arbeits- und Verkehrsbereich gegen gefahrbringende Berührung zu verkleiden.

23. Die Zahnräder bei der Schaftmaschine des Webstuhles wären zugriffssicher abzudecken.

24. Der in Kopfhöhe befindliche Kettentrieb der Tuftingmaschine und der Riementrieb der Kreuzspulmaschine wären zu verkleiden.

25. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen wären stolpersicher zu verlegen.

26. Der Nachweis der erfolgten ersten Erprobung des Windkessels wäre in der Anstalt bereitzuhalten.

27. Die fehlenden Handfeuerlöcher wären wieder anzubringen.

1. Stock - Weberei

28. Der Ventilator wäre gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

29. Die Schützenfänger wären in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

30. Umlaufende Speichenräder wären voll auszukleiden.

31. Bei Flechtmaschinen wäre die Spulenbahn durch ein aufklappbares oder verschiebbares Verdeck zu sichern. Beim Aufklappen oder Öffnen des Verdeckes müßte die Maschine selbsttätig stillgesetzt werden und bei offenem Verdeck dürfte die Maschine nicht in Betrieb gesetzt werden können.

32. Der Riementrieb der Schnellflechtmaschine wäre gegen gefahrbringende Berührung zu verkleiden.

33. Chenillemaschine: Der offene Schütz wäre abzudecken. Die Riementriebe, Kettentriebe und umlaufenden Wellen wären gegen gefahrbringende Berührung zu verkleiden.

34. Weife: Der Zugang zur Rückseite wäre in einer genügend weiten Entfernung zu den Scherstellen mittels Geländer abzuschranken.

2. Stock - Spinnerei

35. Sämtliche Riemen-, Keilriemen- und Kettentriebe wären berührungssicher zu verkleiden.

36. Der Triebstock von Spinnmaschinen müßte ein Verdeck haben, wobei bei offenem Verdeck die Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann und beim Öffnen des Verdeckes die Maschine selbsttätig stillgesetzt wird.

3. Stock - Wirkerei

37. Die schadhafte Doppelleiter wäre zu entfernen.

38. Am Manometer des Dampfkessels wäre eine rote Höchstdruckmarke anzubringen.

39. Die Keilriementriebe wären im Arbeits- und Verkehrsreich gegen gefahrbringende Berührung zu verkleiden.

40. Flachstrickautomaten:

- a) Die hervorstehenden Nägel wären zu entfernen.
- b) Die Kettentriebe an der Rückseite wären abzudecken.

Dachgeschoß

41. Auf dem Flachdach (Notausgang) wäre der Verkehrsweg gegen Absturz zu sichern.

42. Baumwollreißwolf:

- a) Die Abdeckung der Trommel wäre wieder zu montieren.
- b) Die Abdeckungen dürften nur unter Verwendung besonderer Hilfsmittel, die von der Aufsichtsperson zu verwahren wären, geöffnet werden können.
- c) Die Zahnräder und der Keilriementrieb wären gegen gefahrbringende Berührung zu verkleiden.
- d) Für die erste Löschhilfe sollte ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitgestellt werden.

43. Der Reißwolfraum und diverse Lagerräume für leichtbrennbare Stoffe sollten brandbeständige Wände und Decken haben. Die durchbrochenen Wände wären brandbeständig abzuschließen.

44. Der Öllagerraum wäre be- und entlüftbar einzurichten.

45. Gasflaschen wären gegen Umfallen zu sichern.

46. Die Abluft der Bügeltische dürfte nicht direkt in den Kompressorraum geleitet werden.

Gebäude C, Schlosserei und Schweißerei

47. Bei einer Tischbohrmaschine wäre die Bohrspindel zu verkleiden.

48. Bohrfutter dürften keine nach außen vorstehende Teile haben.

49. Der Arbeitsraum wäre mit einem neuen Wandanstrich zu versehen.

50. Die Tür zum Stiegenhaus wäre brandhemmend auszubilden.

51. An der Schleifmaschine wäre die Leerlaufdrehzahl anzugeben. Durch Anschlag wäre darauf hinzuweisen, daß jeweils auf die zulässige Umdrehungszahl des Schleifkörpers Bedacht zu nehmen ist.

52. Der Schweißraum wäre mechanisch zu be- und entlüften. Der Schweißrauch wäre direkt an der Entstehungsstelle zu erfassen und belästigungsfrei ins Freie abzuleiten.

53. Die Bediensteten wären in Arbeitsräumen, die den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen, unterzubringen.

Tischlerei

54. Die feuchten Wände und der Wandverputz wären zu sanieren.

55. Der mit dem Stiegenhaus in offener Verbindung stehende Gang samt dem Holzlager wäre brandbeständig vom Stiegenhaus zu trennen.

56. Die Messerwelle der Abrichthobelmaschine wäre auch hinter dem Anschlaglineal abzudecken.

57. Die ortsfesten Hobelmaschinen wären mit einer Späneabsaugung samt Staubabscheidung auszurüsten.

58. Dicktenhobelmaschine:

- a) Die Greifer müßten leichtgängig sein.
- b) Die Schutzhaube müßte den Messerflugkreis, in der Vorschubrichtung gemessen, um mindestens 15 cm überragen.

59. Bei der Langlochbohrmaschine dürfte das Bohrfutter keine nach außen vorstehenden Teile haben.

60. Der vorhandene Trockenfeuerlöscher wäre gegen einen Naßlöscher (10 l) auszutauschen.

61. Den in der Tischlerei Beschäftigten wäre warmes Waschwasser zur Verfügung zu stellen.

62. Der Notausstieg wäre deutlich sichtbar zu bezeichnen.

63. Stiegen mit mehr als 4 Stufen wären mit einer Anhaltstange auszustatten.

64. An elektrischen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden Übergläser zu montieren.

65. Die gesamte Licht- und Kraftstrominstallation wäre durch Generalausschalter allpolig abschaltbar einzurichten.

66. Die Bezeichnung der elektrischen Stromkreise im Verteiler wäre durchzuführen.

67. Elektrische Schalt- und Verteilertafeln wären gegen zufälliges Berühren betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile sowie gegen Verschmutzung und mechanische Beschädigung zu schützen.

68. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

Gebäude D, Färberei

69. Die Abdeckung des Keilriementriebes der Kleinhaspel wäre entsprechend zu verlängern.

70. Bei dem Spannrahmen wären die Breithalterfinger in geeigneter Form abzudecken.

71. Die Notabschaltung des Jiggers wäre instandzusetzen.

72. Zusammenlaufende Walzen wären gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

Chemielabor

73. Die Fußböden müßten flüssigkeitsdicht, unbrennbar und säurefest ausgeführt sein.

74. Die in die Stiegenhäuser führenden brandhemmenden Türen wären selbstschließend einzurichten.

75. Chemischer Herd:

Die elektrische Anlage (Beleuchtung, Absaugeventilator) wäre in explosionsgeschützter Ausführung herzustellen.

76. Im gesamten Laborbereich wäre das Essen, Trinken und Rauchen durch deutlich sichtbare Anschläge zu verbieten. Ein geeigneter Aufenthaltsraum für die Pausen wäre einzurichten.

77. Die Löschbrausen wären deutlich zu kennzeichnen und müßten derart zu betätigen sein, daß auch bei Loslassen der Betätigungskette die Brause noch weiter in Funktion bleibt.

78. Die Gasrohre wären gelb zu streichen.

79. Kesselhaus:

- a) Die Hebebühne wäre einer Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein oder einem befugten Ziviltechniker unterziehen zu lassen.
- b) Auf der Unterseite der Plattform wären entsprechende Einrichtungen (z.B. Kontaktleiste) anzubringen, welche bei Berührung eines Hindernisses selbsttätig den Bewegungsvorgang unterbrechen.

80. Beim erhöhten Standplatz wäre eine Fußleiste anzubringen.

Höhere technische Lehranstalt
und Bundeshandelsschule
Geigergasse 5-9, 1050 Wien

1. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

2. Die Prüfnachweise aller überprüfungspflichtiger Einrichtungen und Betriebsmittel wären in der Anstalt zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Geigergasse 5-9

3. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

4. Die Wände und Decken einiger Räume wären zu sanieren.

5. Der Hub der Niederhalter von Papier- bzw. Blechscheren sollten mindestens 8 mm betragen. Bei größerem Öffnungsweiten wären besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Handverletzungen zu treffen.

6. Nicht benützte Gasauslässe wären gegen unbeabsichtigtes Ausströmen von Gas entsprechend zu sichern.

7. Bei Schweißarbeiten müßten geeignete Handfeuerlöscher bereitgestellt sein. Ein Asbesthandschuh wäre an jeder Schweißanlage bereitzuhalten. Die Schweißgasleitung wäre zu erneuern.

8. Den Bediensteten wären geeignete Garderoberräume und Garderobekästen zur Verfügung zu stellen.

Phorusgasse 4

9. Beim Hauptausgang wäre der Bodenfeststeller zu entfernen und ein Panikverschluß vorzusehen.

10. Die Leiter wäre gegen Auseinandergleiten der Leiterarme zu sichern.

11. Sicherungskästen müßten deutlich gekennzeichnet und versperret sein.

Castelligasse 25

12. Den Bediensteten wären eigene Toiletteanlagen zur Verfügung zu stellen.

13. Über Brandalarmübungen wären Aufzeichnungen zu führen.

14. Die Dachbodentür müßte feuerhemmend und verschlossen sein.

Höhere Technische Bundeslehranstalt
Argentinierstraße 11, 1040 Wien

1. Die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippssichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.

2. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

3. Notausgänge müßten deutlich sichtbar gekennzeichnet werden und müßten während der Dienstzeit jederzeit ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht zu öffnen sein.

4. Die im Hof befindlichen Ölfässer wären in eine flüssigkeitsdichte Wanne zu stellen.

5. Über die wiederkehrenden Überprüfungen der Luftheizungsanlage wären Nachweise zu führen.

6. Kochplatten mit offenen Glühspiralen wären zu entfernen.

7. WC-Anlagen sollten mit flüssigkeitsdichten Fußböden versehen werden.

8. Blitzschutzanlagen sollten in regelmäßigen Abständen nachweislich überprüft werden.

9. Jedem Bediensteten sollte ein entsprechender Garderobekasten zur Verfügung gestellt werden.

10. Sägespäne müßten in unbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.

11. In der Tischlerei im Keller wäre darauf zu achten, daß das Rauchverbot eingehalten wird.

12. Die Fluchtwege in der Tischlerei wären in der erforderlichen Breite stets freizuhalten.

13. Handfeuerlöscher müßten zumindest alle zwei Jahre nachweislich überprüft werden.

14. Sicherungen wären mit Schraubkappen zu versehen.

15. Der Öllagerraum müßte mit einer brandhemmenden Tür ausgestattet sein. Beilagerungen aller Art wären aus dem Öllagerraum zu entfernen.

16. An der Kellertür wäre ein Selbstschließer anzubringen.

17. Gasflaschen wären gegen Umfallen zu sichern.

18. Beim Windkanal wären für die Bediensteten Gehörschutzmittel bereitzuhalten.

19. Stiegen mit mehr als 4 Stufen wären mit einer Anhalte-
stange zu versehen.

20. Bauliche Schäden wären unverzüglich zu beheben.

21. Die Tischlerei der Modell- und Kunststoffabteilung wäre brandhemmend vom Stiegenhaus zu trennen.

22. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

23. Die Durchgangsbreite zwischen Schreibtischen und Maschinen müßten mindestens 60 cm betragen.

24. Bei Umgang mit radioaktiven Stoffen und sonstigem Betrieb von Strahleneinrichtungen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

25. Der Dachboden dürfte nicht als Holzlager benützt werden.
26. Hebezeuge müßten nachweislich jährlich überprüft werden.
27. Die neben dem Garagentor liegende Tür wäre als Notausgang einzurichten. Das Garagentor wäre jährlich nachweislich zu überprüfen.
28. Fußbodenunebenheiten wären zu beheben.
29. Für den Kompressor wäre eine Druckbehälterbescheinigung nachzuweisen.
30. Es wird empfohlen, Schalttafeln in den Laborräumen mit einem Schlüsselschalter und einem Fehlerstromschutzschalter mit einem Nennfehlerstrom von 30 mA zu versehen.
31. Der Gaszählerraum müßte eine wirksame Lüftungsmöglichkeit besitzen.
32. Im Niederspannungsraum müßten Schutzmittel, wie Gesichtsschutz und Handschuhe sowie eine Bodenisoliermatte bereitgestellt werden. Ein für Brände in elektrischen Anlagen geeigneter Handfeuerlöscher wäre bereitzuhalten.
33. Aus der Kellergarderobe wäre ein gesicherter Fluchtweg zu schaffen. Brennbare Lagerungen wären zu entfernen.
34. Im Umkleideraum der Bedienerinnen wäre der Deckenverputz zu sanieren.
35. Im Schularztzimmer wäre ein flüssigkeitsdichter Bodenbelag vorzusehen.
36. Der Einfahrtsschranken wäre jährlich nachweislich zu überprüfen. Der Fußweg wäre zu markieren.

37. Im Chemielabor wäre für eine schnelle Absperrmöglichkeit der Gaszufuhr zu sorgen. Überdies wären Maßnahmen für die Entsorgung chemischer Abfälle zu treffen.

38. Die Aufzeichnungen über die Prüfung von Dampfkesseln wären bereitzuhalten.

39. Für Vorführ- und Ausbildungszwecke wären nur Laser mit geringer Leistung zu verwenden.

Bundesrealgymnasium
Pichelmayergasse 1, 1100 Wien

1. Den Bediensteten wäre ein ausreichend großer Konferenzraum zur Verfügung zu stellen.

2. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Kleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen.

3. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein.

4. Die Blitzschutzanlage wäre zu überprüfen. Über die Prüfungen wären Vormerke zu führen.

5. Die Bürosessel mit vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippssichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, fünfstrahlige Sessel auszutauschen.

6. Die Lüftungsanlage wäre jährlich nachweislich zu überprüfen.

7. Über die Durchführung von Brandalarmübungen wären Aufzeichnungen zu führen.

8. Türen auf Hauptfluchtwegen müßten leicht öffnenbar eingerichtet sein.

9. Notausgänge müßten so eingerichtet sein, daß sie sich jederzeit von innen leicht öffnen lassen. Die Tür vom Keller ins Freie müßte als Notausgang eingerichtet werden.

10. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

11. Im Niederspannungsraum wäre eine Gummimatte als Bodenbelag im Umkreis der Schaltanlage erforderlich. Vorhandene Bodenöffnungen müßten verdeckt oder umwehrt sein.

12. Die Laborschaltanlage müßte nach den geltenden Vorschriften instandgesetzt werden.

13. Die brennbaren Lagerungen im Lüftungsmaschinenraum wären zu entfernen.

14. Stiegen mit mehr als 4 Stufen müßten zumindest auf einer Seite mit einem Handlauf versehen sein.

Bundeshandelsakademie
Speisingerstraße 105, 1130 Wien

Es wird empfohlen den Lehrkräften im Lehrerzimmer entsprechende Arbeitstische zur Verfügung zu stellen.

Realgymnasium
Kandlgasse 39, 1070 Wien

1. Als Zugang zum Kesselhaus wäre ein entsprechender Stiegenabgang zu errichten.

2. Bis zur Errichtung dieses Abganges müßte die derzeit bestehende Holzrampe mit entsprechenden Geländer versehen werden.

3. Bei der 2. Türe, die ins Kesselhaus führt, wären Vorkehrungen zu treffen, die ein Abstürzen von Personen verhindern.

4. Das Kesselhaus wäre ausreichend be- und entlüftbar einzurichten.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Konrad von Tulln Straße, 3430 Tulln

1. Die Arbeitsplatzbeleuchtung sollte eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke aufweisen.

2. Im Biologiesaal und Handarbeitssaal wären die Fenster abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

Chemiesaal

3. Es wäre ein schwer entflammbarer Fußbodenbelag zu verlegen.

4. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Fischamenderstraße 23-25, 2460 Bruck/Leitha

1. Das Flachdach sollte abgedichtet werden um ein Eindringen von Regenwasser zu verhindern.
2. Für eine sichere Lagerung der Chemikalien im Chemiesaal wäre zu sorgen.
3. Es wird empfohlen die Stiegenhausbeleuchtung mit einer sogenannten "Minutenschaltung" zu versehen.
4. Das Stiegenhaus sollte einen eigenen Brandabschnitt bilden.

Höhere technische Bundeslehr- und
Versuchsanstalt
Technikerstraße 1-5, 2340 Mödling

In den Büroräumen des Hauptgebäudes wären die Fenster abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

Handelsakademie und Handelschule
Hans-Kudlich-Gasse 30, 2230 Gänserndorf

1. Es wird empfohlen, die beiden Kellerräume im Hoftrakt nicht als Klassenzimmer zu verwenden, da die natürliche Belichtung und eine ausreichende Lüftung fehlt und die Außenmauern der Räume feucht sind.

2. Die Verbindungstüre vom Stiegenhaus zur Aula (Erdgeschoß) wäre wieder zu montieren. Sie sollte rauchdicht gemäß ÖNORM ausgebildet sein.

3. Die Fluchtwege und die Notausgänge wären normgemäß zu kennzeichnen.

4. Bei zweiflügeligen Türen wäre auch der feststehende Flügel leicht öffnbar einzurichten. Alle Fluchttüren sollten in Fluchtrichtung aufschlagend eingerichtet sein.

5. Für die erste Löschhilfe sollten Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitgestellt werden.

6. Im Keller wären die Türen in das Stiegenhaus, die Heizraumtür und die Tür des Gaszählerraumes brandhemmend auszubilden.

7. Der Gaszählerraum sollte mit einer ständig wirkenden Lüftungsöffnung versehen sein.

8. Der Umkleideraum wäre lüftbar einzurichten.

9. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Kleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen.

10. Während der kalten Jahreszeit sollten die Diensträume und die Klassenzimmer ausreichend beheizt werden. Die undichten Fenster wären zu sanieren.

11. Im Chemiesaal wäre der Hohlraum des Katheders in welchem die Gasleitung geführt wird, mit Lüftungsöffnungen zu versehen.

12. Im Gangbereich wären die elektrischen Schalt- und Sicherungskästen versperrbar einzurichten. Die elektrischen Stromkreise wären entsprechend zu kennzeichnen.

13. Für die Druckausdehnungsgefäße wären die Druckbescheinigungen zur Einsichtnahme aufzulegen.

Höhere Technische Bundeslehranstalt
Donaustadtstraße 45, 1220 Wien

1. Es wird empfohlen, das Labor im 2. Stock ausreichend belichtbar einzurichten.

2. Im Chemisaal wäre eine Löschdecke zur Verfügung zu stellen.

3. Es wird empfohlen, die Kantenschubriegel beim Haupteingang gegen Triebriegelverschlüsse auszuwechseln.

4. Der Druckbehälter des Kompressors wäre einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen. Der Abnahmebefund wäre im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

5. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Kleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen.

6. Die Welle und die Wellenenden der Poliermaschine wären abzudecken oder zu verkleiden. Eine entsprechende Staubabsaugung wäre vorzusehen.

7. Es wird empfohlen, das Entfettungsmittel Trichloräthylen gegen das Mittel 1,1,1 Trichloräthan auszuwechseln.

Bundesinstitut für Heimerziehung
Braitnerstraße 26, 2500 Baden

Es wird empfohlen, die Türe zum Dachboden brandhemmend auszuführen.

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe und Bundesfachschule für Damenkleidermacher
Germergasse 5, 2500 Baden

1. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Kleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kasten zur Verfügung zu stellen.

2. Bei der Belegung der Diensträume wäre auf die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Luftraum und Bodenfläche zu achten.

3. In der Hauswirtschaftsabteilung wären der Abnahmeprüfung der Zentrifuge zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die Maximaldruckmarken der Manometer rot zu markieren.

4. In der Betriebsküche im Internatsgebäude wäre über dem Koch- und Bratbereich eine Dunstabzugshaube mit mechanischer Entlüftung und Fettfilter vorzusehen.

Höhere Technische Bundeslehranstalt
Dr. Ecknergasse 2-10, 2700 Wr. Neustadt

Abteilung Maschinenbau

1. Im Holzlager wäre beim Ventilator der Späneabsaugung die Auflaufstelle des Antriebskeilriemens zu verkleiden.

Abteilung Hochbau

2. Der Notausschalter des Betonmischers wäre mit roter Farbe zu kennzeichnen.

3. In der Zimmerei wäre die Grube beim Gebläse abzudecken.

Abteilung Elektrotechnik

4. Im Kunststoffraum wären folgende Anschläge anzubringen:

- a) "Beim Laminieren und Pulverbeschichten striktes Verbot von Rauchen und Feuerarbeiten";
- b) "Reinigungsarbeiten mit Azeton (bzw. Lösungsmitteln) nur unter der Absaugung durchführen".

Allgemeines

5. An Regalen wäre die Belastbarkeit je Fach durch Anschläge ersichtlich zu machen.

Bundesrealgymnasium
Gröhrmühlgasse 27, 2700 Wr. Neustadt

1. Es wird empfohlen, den im Keller der "Villa" liegenden Raum nicht als Unterrichtsraum zu verwenden.

2. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sollte nur in Räumen erfolgen, die den geltenden Bestimmungen über Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

Bundesgymnasium- und realgymnasium
Zehnergasse 15, 2700 Wr. Neustadt

1. Die Rauchabzüge der Zentralheizung wären überprüfen zu lassen.

2. Die beschädigten Stufen in den Haupttreppenhäusern wären auszubessern.

3. Im Turnlehrerzimmer wäre der Wandverputz auszubessern.

Bundeshandelsakademie und
Bundeshandelsschule
Schillergasse, 2620 Neunkirchen

1. Im Aufzugtriebwerksraum wären die Einzugstellen bei der Seilumlenkrolle gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

2. Im Chemie- Vorbereitungsraum wäre noch eine Augenspülflasche für erste Hilfemaßnahmen bei Augenverätzungen bereitzuhalten.

3. Bei einer höheren Auslastung der Lehrküche wäre über allen Kochstellen eine Dunstabzughaube zu installieren.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Otto Glöckel-Weg 1, 2620 Neunkirchen

1. Die Portierloge wäre lüftbar einzurichten.

2. Bei Arbeiten im "Energiekanal" wären den Bediensteten Schutzhelme zur Verfügung zu stellen.

3. Bei Schleifarbeiten wären den Bediensteten entsprechende Schutzbrillen zur Verfügung zu stellen.

4. Für die Bediensteten wäre ein entsprechender Aufenthaltsraum einzurichten.

5. Den Bediensteten wären den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende Sitzgelegenheiten beizustellen.

Bundesgymnasium
Frauengasse 14, 2700 Wr. Neustadt

1. Die Umkleideräume des Personals wären zu beschriften und versperret zu halten.

2. Es wird empfohlen, den "Bastelraum" im Keller aufzulassen, da die Lage und Zugangswege desselben nicht den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

3. Für die erste Löschhilfe sollte im 3. Stock ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitgestellt werden. Die Dachbodentür wäre brandhemmend auszubilden.

Bundesfachschule für
wirtschaftliche Frauenberufe
Auhof, 3184 Türnitz

1. Die Kupplung der Wasserpumpe in der Werkstätte wäre gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

2. Die Tür des Tankraumes wäre selbstschließend einzurichten.

Höhere Technische Bundeslehr-
und Versuchsanstalt
Waldstraße 3, 3100 St. Pölten

1. Die Hebebühne wäre mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

2. Bei der Kälteanlage wäre die jährlich wiederkehrende Überprüfung durchführen zu lassen.

3. Die Spanplatten auf den Verkehrs- und Fluchtwegen vor der Tischlerei wären zu entfernen.

4. Beim Montagepodest in der Hausinstallation wäre eine Fußleiste zu montieren.

5. Es wird empfohlen, die Gemeinschaftshandtücher durch Wegwerfhandtücher zu ersetzen.

6. Bei jedem Waschplatz wären die notwendigen Mittel zum Reinigen zur Verfügung zu stellen.

7. Die Notausgangstüren wären normgemäß zu kennzeichnen.

8. Bei den Lehrsälen im Keller der Nordhalle wäre ein Notausstieg zu schaffen.

9. Der Fußboden im Batterieladeraum wäre flüssigkeitsdicht und der Übergang von den Wänden zum Fußboden wäre als Hohlkehle auszubilden. Weiters wären Schutzhandschuhe, Schutzbrillen und eine Augenspülflasche bereitzustellen.

10. Im Elektromaschinenlabor wären die offenen Kupplungen abzudecken.

11. In den Chemiesälen wären die Gasschläuche gegen Abrutschen zu sichern.

12. In den Außenwänden der elektromechanischen Werkstätte und des Werkstättenlabors für Maschinenbau und Betriebstechnik wären Fenster vorzusehen, um für die dort Beschäftigten eine bessere Lüftung und Belichtung zu erreichen.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Josefstraße 84, 3100 St. Pölten

1. Die Kipptore wären mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen, wobei Vormerke über diese Prüfungen zu führen wären.

2. Es wird empfohlen, beim Abort im Bereich des Turnsaales eine wirksame mechanische Lüftung vorzusehen.

3. Die Fluchtwege wären normgemäß zu kennzeichnen.

4. Bei einigen elektrischen Sicherungen wären die fehlenden Deckgläser wieder anzubringen.

5. Beim Stiegenabgang im Neubau wäre auch an der Wandseite ein Handlauf zu montieren.

Höhere Bundeslehranstalt für
wirtschaftliche Frauenberufe
Eybnerstraße 23, 3100 St. Pölten

1. Es wird empfohlen, die Ladestation für den Akkumulator der Bodenreinigungsmaschine in den Kollektorgang zu verlegen.

2. Die Verbandkasten wären normgemäß zu kennzeichnen.

3. Es wird empfohlen, Tetrachlorkohlenstoff und Trichloräthylen durch 1,1,1 Trichloräthan zu ersetzen.

4. An der Rasenmämaschine wäre die Betriebsanleitung anzubringen.

Bundesrealgymnasium
Anton Brucknerstraße 16, 4600 Wels

1. Gasflaschen wären gegen Umfallen zu sichern.

2. Türverglasungen wären aus Sicherheitsglas herstellen zu lassen oder die Glasflächen wären gegen Eindrücken zu sichern.

3. Fluchttüren sollten im Bedarfsfall leicht und rasch geöffnet werden können.

4. Die Flüssiggasanlage wäre mindestens einmal jährlich von einer hierzu befugten Person auf Betriebssicherheit zu überprüfen. Schriftliche Nachweise über die erfolgte Überprüfung wären in der Dienststelle zur Einsicht bereitzuhalten.

Bundesgymnasium
Zemannstraße 4, 4240 Freistadt

1. Bei den Fenstern wären Sicherheitshaken anzubringen, und den Bediensteten wären normgemäße Sicherheitsgürtel zur Verfügung zu stellen, die bei Reinigungsarbeiten an den Fenstern verwendet werden sollten.

2. Eine Stehleiter wäre gegen Auseinandergleiten der Leiterarme zu sichern.

3. Es wird empfohlen, die Granitstufen gleitsicher zu gestalten.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Peuerbach Straße 35, 4040 Linz

1. Bei den Fenstern wären Sicherheitshaken anzubringen, und den Bediensteten wären normgemäße Sicherheitsgürtel zur Verfügung zu stellen, die bei Reinigungsarbeiten an den Fenstern verwendet werden sollten.

2. Eine Stehleiter wäre gegen Auseinandergleiten der Leiterarme zu sichern.

Bundesgymnasium
Dr. Schauer-Straße 9, 4600 Wels

1. Für die Reinigung des Atriumabschlusses und der Lichtkuppel wird als Aufstieg auf das Flachdach eine fest verlegte Leiter mit Rückenschutz empfohlen.

2. Bei Reinigungsarbeiten an Fenstern wären geeignete Sicherheitsvorkehrungen gegen Absturz zu treffen.

3. Alle Stellen, bei denen ein Absturz von Personen möglich ist, wären durch ein mindestens ein Meter hohes, standfestes Geländer zu sichern.

Höhere Technische Bundeslehranstalt
Fischergasse 30, 4600 Wels

Mechanische Werkstätte II

1. Bei den einzelnen Maschinen wären Arbeitsplatzbeleuchtungen vorzusehen.

2. Das Anbringen einer Lärmschutzdecke, wie in den anderen Werkstätten bereits vorhanden, wird empfohlen.

Fensterreinigung

3. Bei den Fenstern wären Sicherheitshaken anzubringen, und den Bediensteten wären normgemäße Sicherheitsgürtel zur Verfügung zu stellen, die bei Reinigungsarbeiten an den Fenstern verwendet werden sollten.

Bundesgymnasium
Werndlstraße 5, 4400 Steyr

1. Bei den Fenstern wären Sicherheitshaken anzubringen, und den Bediensteten wären normgemäße Sicherheitsgürtel zur Verfügung zu stellen, die bei Reinigungsarbeiten an den Fenstern verwendet werden sollten.

2. Das schuleigene Reinigungspersonal wäre über die Verwendung von Sicherheitsgürtel beim Fensterputzen zu unterweisen.

Höhere Bundeslehranstalt für
wirtschaftliche Frauenberufe
Kickenau 15, 4320 Perg

1. Es wird empfohlen, das Öffnen der Fenster (Küche 1) vom Stand aus zu ermöglichen.

2. Es wird empfohlen, den Schalter des Absaugeventilators (Küche 2) in die Küche 2 zu verlegen.

Bundeshandelsakademie
Dirnbergerstraße 41, 4320 Perg

1. Es wird vorgeschlagen, einen geeigneten Giftschränk zu installieren.

2. Bei den Fenstern wären in geeigneter Weise Haken anzubringen, um den Bediensteten die mit dem Reinigen der Fenster beschäftigt sind, eine Möglichkeit zu geben, sich gegen Absturz durch Anhängen sichern zu können.

Bundesgymnasium
Khevenhüllerstraße 1, 4020 Linz

Bei den Fenstern wären in geeigneter Weise Haken anzubringen, um den Bediensteten die mit dem Reinigen der Fenster beschäftigt sind, eine Möglichkeit zu geben, sich gegen Absturz durch Anhängen sichern zu können.

Bundeshandelsakademie, -schule und
Bundesfachschule für Frauenberufe
Akademiestraße 12, 4150 Rohrbach

Bei den Fenstern wären in geeigneter Weise Haken anzubringen, um den Bediensteten die mit dem Reinigen der Fenster beschäftigt sind, eine Möglichkeit zu geben, sich gegen Absturz durch Anhängen sichern zu können.

Bundesoberstufenrealgymnasium
Dirnberger Straße 43, 4320 Perg

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter Punkt 4 im Schreiben vom 17. November 1980 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

2. Es wird empfohlen, das Heiz- und Lüftungssystem des Turnsaales zu verbessern. Die Kippflügel wären abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden. Die oberen Lüftungsflügel sollten von Stand aus offenbar eingerichtet werden.

3. Die Fenster an der Westseite wären abzudichten.

Höhere Technische Bundeslehranstalt
Fischergasse 30, 4600 Wels

1. Im elektro-mechanischen Laboratorium wären Wellen und Kupplungen zu verkleiden.

2. Um sämtliche Schweißbrauche an der Entstehungsstelle zu erfassen und abzusaugen, wäre die Leistung der Absauganlage zu verstärken.

3. Durch Anbringen entsprechender Schallschutzeinrichtungen an Wänden und Decke könnte der Lärm in der mechanischen Werkstätte wesentlich reduziert werden.

4. Der Fußboden im Bereich der Fräsmaschinen wäre rutschsicher herzustellen.

5. Durch geeignete Maßnahmen (entsprechende Absaugung) wäre sicherzustellen, daß bei Spritzarbeiten in der Spritzkabine die Konzentration des jeweils auftretenden Schadstoffes in der

Atemluft die in den MAK-Wert-Listen genannten Werte mit Sicherheit unterschreitet.

Bundesrealgymnasium
Hopfengasse 20, 4150 Rohrbach

Es wird empfohlen, den Lehrkräften im Konferenzraum den ergonomischen Erfordernissen entsprechenden Sitzungstische bereitzustellen.

Höhere Technische Bundeslehranstalt
5400 Hallein

1. Es wird empfohlen, die brandhemmende Tür zwischen Spritzlackierraum und Handwerkstätte abzudichten.

2. Es wird empfohlen, die mechanische Be- und Entlüftung des Spritzlackierraumes instandzusetzen.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Keplerstraße 2, 8600 Bruck/Mur

1. Die Bedienungseinrichtungen zum Öffnen der Kippfenster im Lehrsaal für darstellende Geometrie und im Turnsaal wären so instandzusetzen.

2. Es wird empfohlen, das gesamte Schulobjekt mit einer internen Alarmanlage auszustatten, durch die im Gefahrenfall die Räumung des Schulgebäudes sofort eingeleitet werden könnte.

3. Es wird empfohlen, das feuchte Mauerwerk der Bastelräume im Kellergeschoß trockenlegen zu lassen.

4. Die bestehenden Belichtungsöffnungen wären zu vergrößern.

5. Die Fenster wären vom Stand aus kippbar einzurichten.

6. Die WC-Anlagen im Keller wären zu sanieren.

7. Die Stolperstelle beim Zugang zu den Bastelräumen im Keller wäre zu entfernen.

8. Die Abgänge zu den Bastelräumen im Keller wären ausreichend zu beleuchten.

9. Der Notausgang beim Abgang zu den Bastelräumen wäre entsprechend zu kennzeichnen.

10. Der Fluchtweg über den Dachboden wäre entsprechend zu kennzeichnen. Außerdem müßten die Fluchttüren von innen ständig offenbar sein.

11. Die Zugangstüren zum Heizraum wären entsprechend zu kennzeichnen.

12. Der Notausschalter für die Ölheizung wäre zu kennzeichnen.

Bundeshandelsakademie und
Bundeshandelsschule
Brückengasse 2, 8600 Bruck/Mur

1. Die toten elektrischen Leitungen im Physik- bzw. Chemieraum wären zu entfernen.

2. Sämtliche Fluchttüren wären während der Schulzeit offen zu halten.

3. Das Autogenschweißgerät wäre mit Rückschlagsicherungen zu versehen.

4. Es wird empfohlen, die Fenster in den Klassenzimmern abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

5. Die schadhafte Schreibtafel wäre zu erneuern.

Höhere Bundeslehranstalt für
wirtschaftliche Frauenberufe
Grössingstraße 7, 8850 Murau

1. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Kleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen.

2. Der Unterrichtsraum für Hauswirtschaft wäre be- und entlüftbar einzurichten.

3. Die Küche im Kellergeschoß, in welcher sich acht 4-Plattenherde befinden, wäre mit einer geeigneten und wirksamen mechanischen Deckenabsaugung (Dunstabzugseinrichtung) auszustatten.

4. Der Wirtschaftsleiterin wäre ein Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen.

5. Die künstliche Beleuchtung im Bügelraum wäre durch die Installation zusätzlicher Beleuchtungskörper zu verstärken.

6. Die Abortanlagen wären entlüftbar einzurichten.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Moserhofgasse 7a, 8700 Leoben

1. Es wird empfohlen, die Heizanlage so umzugestalten, daß in der kalten Jahreszeit in den Unterrichtsräumen, Sonderunterrichtsräumen und im Konferenzraum eine ausreichende Raumtemperatur erreicht werden kann.

2. Der Aufstellungsort für die Propangasflasche im Chemiekabinett wäre mit Be- und Entlüftungsöffnungen zu versehen.

Bundesbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen
Stadionstraße 8 - 10, 8750 Judenburg

Die Alarmanlage wäre so zu konzipieren, daß sie in sämtliche Räumen deutlich hörbar ist.

Bundesbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen
Dr. Karl Rennerring 40, 8940 Liezen

1. Die Alarmanlage wäre so zu konzipieren, daß sie in sämtlichen Räumen des Schulgebäudes deutlich hörbar ist.

2. Die Lüftungsöffnungen in den Lichtbändern des Musikzimmers 233 und 232 wären so auszustatten, daß sie von Stand aus leicht geöffnet werden können.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Lindfeldgasse 10, 8750 Judenburg

1. Die Fluchtwege müßten durch zusätzliche Beschilderung gekennzeichnet werden.
2. Die Stiegenvorderkanten wären mit einem rutschfesten Belag zu versehen.
3. Das zur Ersten Hilfe bereitgehaltene Material wäre auf seine Gebrauchsfähigkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen.
4. Bei Umgang mit radioaktiven Stoffen und sonstigem Betrieb von Strahleneinrichtungen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
8950 Stainach

1. Türen im Bereich der Fluchtwege dürften während der Schulzeit nicht versperrt sein.
2. Bei Umgang mit radioaktiven Stoffen und sonstigem Betrieb von Strahleneinrichtungen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwiesen.
3. Giftige Chemikalien wären im Giftschränk unterzubringen. Der Giftschränk wäre stets verschlossen zu halten.
4. Das sogenannte "Englische Kabinett" wäre zur einwandfreien Be- und Entlüftung mit einem Kippfenster auszustatten.

Bundeshandelsakademie und
Bundeshandelsschule
Stadionstraße 8-10, 8750 Judenburg

1. Die Alarmanlage wäre so einzurichten, daß sie in sämtlichen Räumen des Schulgebäudes deutlich hörbar ist. Im Maschinschreibsaal müßte zusätzlich ein optisches Warnsignal angebracht werden.

2. Im Chemiesaal wäre ein geeigneter Feuerlöscher an gut sichtbarer und leicht erreichbarer Stelle anzubringen.

Bundeshandelsakademie und
Bundeshandelsschule
Dr. Karl Rennerring 40, 8940 Liezen

1. Die Alarmanlage wäre so einzurichten, daß sie auch im Turnsaal deutlich hörbar ist. Im Maschinschreibsaal müßte zusätzlich ein optisches Warnsignal angebracht werden.

2. Die Fluchttür im Bereich des Turnsaaleinganges sollte im Bedarfsfall leicht und rasch geöffnet werden können.

3. Der Aufbewahrungsort für Flüssiggas wäre mit einer Entlüftung zu versehen.

4. Der Giftschränk wäre versperret zu halten.

Bundesschulzentrum
8720 Knittelfeld

1. Die Wege zu den Ausgängen wären ausreichend zu beschildern.

2. Die Stiegenvorderkanten wären mit einem rutschfesten Belag zu versehen.

Bundesoberstufen-Realgymnasium
8790 Eisenerz-Münichtal

Die Schutzgitter der Hängeleuchten im Turnsaal sollten an ordnungsgemäß befestigt werden.

Höhere Technische Bundeslehranstalt
Viktor-Kaplan-Straße 1, 8605 Kapfenberg

1. Die Beleuchtungskörper in der Schmiede wären auf eine Höhe von ca. 5 m abzuhängen.

2. Bei Umgang mit radioaktiven Stoffen und sonstigem Betrieb von Strahleneinrichtungen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

3. Der obere, nichtbenützte Teil des Sägeblattes der Bandsägen wäre abzudecken.

4. Der Keilriemenantrieb an der Universal-Schleifmaschine im WVB wäre berührungssicher abzudecken.

5. Bei den Drehmaschinen wären die derzeitig verwendeten Spannfutter gegen sicherheitstechnisch einwandfreie Spannfutter auszutauschen.

Schulpsychologischer Dienst, Beratungsstelle
Walserweg 1, 6700 Bludenz

1. Für die erste Löschhilfe sollte ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitgestellt werden.

2. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

Bundeshandelsakademie
Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe
Schillerstraße, 6700 Bludenz

1. Die Blitzschutzanlage wäre einer Prüfung unterziehen zu lassen.

2. Es wäre dafür Sorge zu tragen, daß auf Stiegen und Gängen keine Lagerungen vorgenommen werden.

3. Bei Umgang mit radioaktiven Stoffen und sonstigem Betrieb von Strahleneinrichtungen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

Bundesgymnasium
Blumenstraße, 6900 Bregenz

1. Spannungsführende Teile in den Elektroverteilerschrankenschränken wären gegen gefahrbringende Berührung zu sichern. Die Kastenschlüssel wären entsprechend zu verwahren.

2. Das Gelände beim Zugang zum Fahrradabstellraum wäre auf mindestens 1 m zu erhöhen.

3. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Kleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen.

4. Bei Umgang mit radioaktiven Stoffen und sonstigem Betrieb von Strahleneinrichtungen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

5. Der Feuerlöscher in der Physiksammlung wäre überprüfen zu lassen.

6. In der Physiksammlung wäre die Tischlampe mit einem Schutzleiter zu versehen.

Bundesgymnasium für Mädchen
Gallusstraße 4-6, 6900 Bregenz

1. Die Öllagerraumtür wäre brandhemmend auszuführen.

2. Die Dachbodentüren wären selbstzufallend einzurichten.

3. Die Außenstiege wäre mit einem Handlauf zu sichern.

4. Bezüglich des Brandschutzes wäre mit der Brandverhütungsstelle Bregenz das Einvernehmen herzustellen.

5. Es wird empfohlen, in der Dienststelle einen Strahlenschutzbeauftragten namhaft zu machen.

Bundeshandelsakademie und
Bundeshandelsschule
Gymnasiumstraße 19, 7350 Oberpullendorf

1. Es wird empfohlen, die Außenwand des Schulwart-Raumes so zu isolieren, daß im Raum in der kalten Jahreszeit eine ausreichende Raumtemperatur erreicht werden kann.

2. Für eine gefahrlose Reinigung der Fenster wäre zu sorgen.

Höhere Technische Bundeslehranstalt
7000 Eisenstadt

1. Bei den Bandsägen wäre das ablaufende Sägeband allseitig gegen gefahrbringende Berührung zu sichern; die Umlenkräder wären zu verkleiden. Der zum Schneiden benützte Teil des Sägeblattes wäre soweit als möglich abzudecken.

2. Bei den Bandschleifmaschinen wären die Auflaufstellen des Bandes zu sichern.

3. Die bei den Schweißkabinen vorhandenen Abschirm-Vorhänge wären zumindest an der Vorderseite in Richtung des Durchganges so anzubringen, daß die an den anderen Arbeitsplätzen Beschäftigten nicht geblendet werden.

4. Bei den Fenstern wären in geeigneter Weise Haken anzubringen, um den Bediensteten, die mit dem Putzen der Fenster beschäftigt sind, eine Möglichkeit zu geben, sich gegen Absturz durch Anhängen sichern zu können.

Höhere Bundeslehranstalt für
wirtschaftliche Frauenberufe
7540 Güssing

1. Es wird empfohlen, in den beiden "Notklassen" in der Aula und am Gang einen entsprechenden fußwarmen Belag auf den Terazzoboden anzubringen.

2. Der für das Sekretariat verwendete Büroraum wäre beheizbar und ausreichend beleuchtbar einzurichten.

3. Das Auslaufrohr eines Heißwasser-Kochkessels in der Küche wäre instandsetzen zu lassen.

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule
3580 Horn

Die Garderobe- und WC-Anlagen sollten mit einer geeigneten, mechanischen Entlüftung versehen sein.

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule
3910 Zwettl

Die defekte Aufzugsanlage sollte von einem geeigneten Fachunternehmen instandgesetzt werden.

Bundesgymnasium und -realgymnasium
3910 Zwettl

1. Im Raum für die Zeichensaal-Sammlung wäre die elektrische Anlage nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

2. Der Lagerraum für Reinigungsmittel wäre mit einer direkt ins Freie führenden Lüftungsöffnung auszustatten.

Höhere Bundeslehranstalt für Fremdenverkehr
Langenloiserstraße 22, 3500 Krems

1. Die Fenster wären abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

2. Der Vorraum des Verwaltungsbereiches sollte mit einer mechanischen Entlüftung ausgestattet werden.

3. Die Lagerräume mit den internen Bezeichnungen Nr. 2008 (Kustodiat), 2009 (Bibliothek) und 2010 (Aufenthalts- und Umkleideraum für das Reinigungspersonal) sollten mit einer mechanischen Entlüftung ausgestattet werden.

4. Für die erste Löschhilfe sollte in der Hauswerkstätte ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitgestellt werden.

5. Bei der in der Hauswerkstätte vorgefundenen mobilen Autogenschweißanlage sollten ein Asbesthandschuh und ein Handfeuerlöscher mitgeführt werden.

6. Die im Abnahmebefund des Technischen Überwachungsvereines Wien vom 7. November 1983 festgestellten Mängel am elektrisch angetriebenen Schiebetor der Anstalt sollten behoben werden. Es wird empfohlen, die Steuerung des Tores mit der anstaltseigenen

Brandmeldeanlage so zu koppeln, daß sich beim Ansprechen der Brandmeldeanlage das Schiebetor öffnet.

Bundeskonvikt für Mädchen
Kasernstraße 6, 3500 Krems

1. In den Arbeitsräumen sollte die Beleuchtung eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke aufweisen.

2. Die Fluchtwege und Ausgänge im Gebäude sollten mit einer Notbeleuchtung versehen werden.

3. Es wird empfohlen, alle Räume an die Zentralheizung anzuschließen.

Höhere Technische Bundeslehranstalt für
Maschinenbau und Betriebstechnik
Bahnhofstraße 42, 4840 Vöcklabruck

1. In den Lehrwerkstätten entsteht durch besonders lärmin-
tensive Arbeiten ein hoher Lärmpegel. Es wird empfohlen, diese
Räume mit Akustikdecken auszurüsten.

2. Zur Verbesserung des Brandschutzes wäre zwischen dem
Härtereiraum und dem Werkzeugbau-Vorrichtungsbausaal der Mauer-
durchbruch brandbeständig abzuschließen.

3. Die fahrbare Hebebühne wäre einer Abnahmeprüfung durch
einen Fachkundigen unterziehen zu lassen.

4. In der Tischlerei wäre der Erdungswiderstand der Absau-
gungsrohre überprüfen zu lassen.

5. Bei der Neuerrichtung des Gaslagers für die Schweißerei sollten Sauerstoff und Azetylen getrennt gelagert werden. Die Schmiede sollte an die bestehende Dissousgasleitung angeschlossen werden.

Stellungnahme des Ressortleiters

Der Ressortleiter teilte hiezu mit, daß in den nachstehend angeführten Dienststellen im wesentlichen allen von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen Maßnahmen entsprochen wurde oder in Kürze entsprochen werden wird.

Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt,
1010 Wien
Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt,
1030 Wien
Bundesoberstufenrealgymnasium, 1030 Wien
Pädagogische Akademie, 1100 Wien
Schulrechenzentrum, 1050 Wien
Höhere technische Lehranstalt und
Bundeshandelsschule, 1050 Wien
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchs-
anstalt, 2340 Mödling
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule,
2620 Neunkirchen
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium,
2620 Neunkirchen
Bundesfachschule für wirtschaftliche Frauenberufe
3184 Türrnitz
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium, 3100 St. Pölten
Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche
Frauenberufe, 3100 St. Pölten
Bundesrealgymnasium, 4600 Wels
Bundesgymnasium, 4240 Freistadt
Bundesgymnasium, 4600 Wels
Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche
Frauenberufe, 4320 Perg
Bundeshandelsakademie, 4320 Perg
Bundesoberstufenrealgymnasium, 4320 Perg
Bundesgymnasium, 4020 Linz
Höhere Technische Bundeslehranstalt, 5400 Hallein
Bundesbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen,
8750 Judenburg
Bundesbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen,
8940 Liezen
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium, 8750 Judenburg
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium, 8950 Stainach

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule,
8750 Judenburg
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule,
8940 Liezen
Bundeschulzentrum, 8720 Knittelfeld
Höhere Technische Bundeslehranstalt, 8605 Kapfenberg
Höhere Technische Bundeslehranstalt, 7000 Eisenstadt
Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche
Frauenberufe, 7540 Güssing
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule, 3580 Horn

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Technologisches Gewerbemuseum
1200 Wien

Zu Punkt 4: Der für die Müllcontainer vorgesehene Raum in der Garage wurde von der Bundesbaudirektion an die Firma Telekabel vermietet. Da kein anderer geeigneter Raum für die Container vorhanden ist, müssen diese im Raum vor der Aufzugshalle aufgestellt werden.

Zu Punkt 7: Die Beanstandung über die unzureichende Raumtemperatur in den nordseitig gelegenen Räumen im Hochhaus wurde auch seitens der Direktion erhoben. Es waren jedoch keine Aktivitäten der BBD zu erkennen.

Zu Punkt 15: Da keine eigenen Lagerräume vorhanden sind, müssen nach wie vor widmungsfremde Beilagerungen vorgenommen werden.

Zu Punkt 18: Die Schulärzte wurde ersucht, ein Programm zur Ausbildung der Bediensteten für die erste Hilfeleistung vorzulegen. Die Bediensteten der Versuchsanstalten und die Lehrer des Werkstättentraktes haben diese bereits absolviert.

Bundeskonzikt, 1020 Wien

Die vom Arbeitsinspektorat beanstandeten Mängel wurden soweit dies möglich war schulintern behoben. Die übrigen Mängel wurden der Bundesbaudirektion mit der Bitte um weitere Veranlassung bekanntgegeben.

Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsansalt für
Textilindustrie, 1050 Wien

Zu Punkt 6: Feuerlöschgeräte mit abhanden gekommenen Plomben bzw. leere Feuerlöschgeräte werden zu Übungen bzw. Demonstrationzwecken herangezogen.

Zu Punkt 14: Die Maschine befindet sich äußerst selten im Einsatz; gegen gefahrbringende Berührung wurde ein Paravent aufgestellt.

Zu Punkt 18: Nach Firmenauskunft ist eine Überprüfung überflüssig, da sich bei der Inbetriebnahme des Gerätes durch die einseitige Öffnung als Sieb kein gefährlicher Überdruck aufbauen kann.

Zu Punkt 21: Die Verlängerung der Rampe um 2,70 cm würde eine weit größere Gefahr darstellen; dem Punkt kann nicht entsprochen werden.

Zu Punkt 23: Eine Abdeckung der Zahnräder würde die Funktion der Maschine beeinträchtigen. Die Zahnräder drehen sich langsam wie bei einem Uhrwerk, sodaß keine besondere Gefährdung gegeben erscheint.

Zu Punkt 30: Laut fachlicher Auskunft nicht möglich, es werden jedoch zusätzliche Schutzgitter angebracht.

Zu Punkt 72: Die Auflagen dieses Punktes werden weiter beraten.

Zu Punkt 77: Die Kennzeichnung der Löschbrausen ist erfolgt. Den weiteren Auflagen dieses Punktes konnte aus pädagogischer Sicht nicht entsprochen werden.

Den übrigen Beanstandungen wurde im wesentlichen entsprochen.

Bundesrealgymnasium, 1100 Wien

Zu Punkt 1: Die Direktion sieht sich außer Stande mehr Bodenfläche zu schaffen und ersucht, die Lösung dieses Punktes der Planungsabteilung des zuständigen Ministeriums zu überantworten.

Zu Punkt 2: Seitens der Lehrerschaft wird es nicht gewünscht, die derzeitige Lösung zu ändern - raummäßig wäre es auch unmöglich, Kästen und Sitzplätze unterzubringen.

Höhere Technische Bundeslehranstalt,
1220 Wien

Zu Punkt 1: Das Maschinenlabor im 2. Stock wurde bei der Benützungsbewilligung auf Grund des Hinweises des Vertreters des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, daß die Maschinenräume längstens vier Stunden ohne Unterbrechung von einer Schülergruppe benützt werden darf, genehmigt.

Zu Punkt 6: Die Wellenabdeckung der Poliermaschine wurde bereits durchgeführt; eine Staubabsaugung in den beiden Kunststoffwerkstättenräumen wurde beim BMUK eingereicht, aber nicht bewilligt.

Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt
3100 St. Pölten

Zu Punkt 12: Die geforderten westseitigen Fenster wurden beim Neubau wegen eines geschlossenen Fassadenbildes der Hallenstirnseiten vom Architekten nicht vorgesehen.

Einen nachträglichen Einbau noch vor Abschluß aller Bauarbeiten lehnte die Bundesgebäudeverwaltung ab, offenbar um das Gesamtbauvorhaben nach ca. 10-jähriger Bauzeit einmal abschließen zu können.

Die Schule wird unter Bezugnahme auf obzitierten Bericht wieder mit der Bundesgebäudeverwaltung Gespräche führen, um während der nächsten Sommerferien 1985 den Einbau dieser beiden geforderten Fenster zu erreichen.

Bundesrealgymnasium, 4150 Rohrbach

Die Sitzungstische im Konferenzraum weisen deswegen keine Laden und Ablageflächen auf, weil einerseits für jeden Lehrer versperrbare Ablagemöglichkeiten in den wandseitigen Schränken vorhanden sind und gerade die ergonomischen Erfordernisse sowie Vorgaben der ÖNorm über die Tischhöhen die Anbringung von Laden oder Ablageflächen nicht geboten erscheinen lassen, da dadurch die Bewegungsfreiheit wesentlich eingeengt wird.

Höhere Technische Bundeslehranstalt für Maschinenbau
und Betriebstechnik, 4840 Vöcklabruck

Zu Punkt 1: Auf Grund der Lärmmessung durch einen Sachverständigen der Landesbaudirektion wird der zulässige Lärmpegel nur im Maschinenraum der Modelltischlerei überschritten. Die Anbringung von Schallabsorptionselementen wird seitens der Landesbaudirektion wegen der Staubablagerung und der damit verbundenen Staubexplosionsgefahr nicht für zweckmäßig erachtet. Vielmehr wird eine noch bessere Isolierung der Lüftungsrohre angestrebt.

Zu Punkt 5: Beim Gaslager für Sauerstoff und Azetylen handelt es sich um keine Neueinrichtung, die Anlage besteht bereits seit 1971. Die zwei Auslässe für die Schmiede an die bestehende Dissousgasleitung werden nicht errichtet.

Abschließend stellt der Ressortleiter fest, daß eine große Anzahl der Beanstandungen sicherlich ohne großen finanziellen Aufwand im eigenen Wirkungsbereich der einzelnen Dienststellen behoben werden kann, eine weitere Gruppe von Beanstandungen aber Maßnahmen erfordert, deren Behebung einen hohen finanziellen Aufwand nach sich zieht. Bei den nicht behobenen Beanstandungen handelt es sich in den meisten Fällen um Maßnahmen der zuletzt genannten Art.

Er verweist in seiner Stellungnahme auch auf § 12 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, wonach diese Bestimmungen bei Dienststellen oder Teilen von Dienststellen nicht anzuwenden sind, soweit die Einhaltung eine bauliche Veränderung erfordert, die einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand mit sich bringen oder die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dauernd gefährden würde. Weiters wird die Ansicht vertreten, daß von einigen Arbeitsinspektoraten Empfehlungen abgegeben wurden, die nicht in ihre Kompetenz fallen, da nach § 4 (1) der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung diese Bestimmungen auf jene Teile von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten nicht anzuwenden sind, die zur Unterrichtserteilung bzw. zum Aufenthalt der Benutzer bestimmt sind.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR

=====

Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
Albert Schweitzergasse 1A, 1140 Wien

1. Die Putzgrube wäre bei Nichtgebrauch trittsicher und tragfähig abzudecken.

2. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

Stellungnahme des Ressortleiters

Hiezu teilte der Ressortleiter mit, daß es sich bei der "Putzgrube" in der Diagnosehalle um eine gemeinsam mit der Fa. ÖAF benutzte Inspektionsgrube zur Prüfung der Fahrgestelle der zu prüfenden Fahrzeuge handelt. Innerhalb des Verfügungsrechtes gemäß Bestandsvertrag wird die Putzgrube immer gebraucht. Ab Betriebsbeginn prüfen Organe der Prüfanstalt bis die Halle einem Aufsichtsberechtigten der ÖAF am Ende der täglichen, von der Prüfanstalt genutzten Prüfzeit übergeben wird. Ein Nichtgebrauch ist nur für die Zeit der Nutzung durch die ÖAF denkbar und betrifft die Prüfanstalt nicht.

Der unter Punkt 2 empfohlenen Maßnahme wurde bereits entsprochen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

=====

Kunsthistorisches Museum
Burgring 5, 1010 Wien

1. Für das Auftragen von Lösungsmitteln in größerem Umfang wäre ein eigener Arbeitsraum mit entsprechender mechanischer Be- und Entlüftungsanlage vorzusehen, wobei die Zuluft direkt aus dem Freien zu entnehmen und bei Bedarf vorzuwärmen wäre.

2. Die mechanische Werkstätte wäre mit einer entsprechenden mechanischen Be- und Entlüftung vorzusehen.

Universität Wien
Institut für Geographie
Universitätsstr. 7, 1010 Wien

Die Bediensteten wären in Arbeitsräumen, die hinsichtlich Klima und Beleuchtung den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen, unterzubringen.

Österreichisches Museum
für Angewandte Kunst
Stubenring 5, 1010 Wien

1. Die Fotolaborräume wären ausreichend be- und entlüftbar einzurichten. Die Zuluft wäre direkt aus dem Freien zu entnehmen und während der warmen Jahreszeit den Räumen gekühlt zuzuführen.

Die Entlüftung wäre in Form einer Absaugung möglichst direkt vom Arbeitsplatz (den Entwicklungsbädern) auszuführen. Die mechanische Be- und Entlüftung darf zu keinen Belästigungen durch Zugluft führen.

2. Die Werte der maximalen Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Werte) der auftretenden gasförmigen Schadstoffe, wie z.B. Schwefeldioxid und Essigsäuredämpfe, sollten nicht erreicht und möglichst weit unterschritten werden.

Geologische Bundesanstalt
Rasumofskygasse 23 - 25, 1030 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Im Chemielabor (Labor 1 und 2) der Geochemie wäre der Fußboden säurebeständig auszuführen. Im Eingangsbereich zum Chemielabor 1 wäre eine fest montierte Löschbrause zu installieren. Die Fenster (hofseitig) wären abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

3. Die Büroarbeitsplätze sollten aus den Chemielabor in Arbeitsräume verlegt werden, die den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen.

4. Die Verbindungstür zwischen dem Büro und dem daran anschließenden Raum der Ingenieurgeologie wäre von Lagerungen ständig freizuhalten.

5. Die elektrische Anlage in der Tischlerei wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

6. Die Fluchtwege im Bereich des Kellergeschosses wären normgemäß zu kennzeichnen.

Bundesstaatliche Hauptstelle für
wissenschaftliche Kinematographie
Schönbrunnerstr.56, 1050 Wien

Es wird darauf hingewiesen, daß die unter den Punkten 1, 2, 4, 8, 9, 15, 16 und 18 im Schreiben vom 7. Juni 1983 aufgezählten Beanstandungen noch zu beheben wären.

Universität Wien
Hygiene Institut
Kinderspitalgasse 15, 1090 Wien

1. Die Gasflaschen wären aus den Bereich der Verkehrs- und Fluchtwege zu entfernen.

2. Für eine vorschriftsmäßige Lagerung von Gasflaschen in geeigneten Lagerräumen wäre vorzusorgen.

Universität Wien
Institut für Umwelthygiene
Kinderspitalgasse 15, 1090 Wien

1. Die Gasflaschen wären aus den Bereich der Verkehrs- und Fluchtwege zu entfernen.

2. Für eine vorschriftsmäßige Lagerung von Gasflaschen in geeigneten Lagerräumen wäre vorzusorgen.

Universität Wien
Institut für Virologie
Kinderspitalgasse 15, 1090 Wien

1. Die Gasflaschen wären aus den Bereich der Verkehrs- und Fluchtwege zu entfernen.

2. Für eine vorschriftsmäßige Lagerung von Gasflaschen in geeigneten Lagerräumen wäre vorzusorgen.

Universität Wien
Institut für spezifische Prophylaxe
und Tropenmedizin
Kinderspitalgasse 15, 1090 Wien

1. Die Gasflaschen wären aus den Bereich der Verkehrs- und Fluchtwege zu entfernen.

2. Für eine vorschriftsmäßige Lagerung von Gasflaschen in geeigneten Lagerräumen wäre vorzusorgen.

Technisches Museum
Mariahilfer Straße 212, 1140 Wien

1. Die Lagerungen bei der Direktionsstiege wären zu entfernen.

2. Der Notausgang im 3. Stock wäre von Lagerungen freizuhalten.

3. Die brennbare Lagerung am Dachboden (Direktionsboden) wären zu entfernen.

4. Es wäre dafür Sorge zu tragen, daß elektrische Leuchten nicht an Zuleitungsdrähten aufgehängt werden (Depot 161).
5. Der Fluchtweg im Depot 180 wäre von Verstellungen freizuhalten.
6. Die brennbaren Lagerungen aus dem Depot 143 a und 152 wären zu entfernen.
7. Die Poststiege wäre von Lagerungen freizuhalten.
8. In der Handtischlerei und Schlosserei wäre bei der Schleifspindel eine Schutzbrille bereitzuhalten.
9. Die Kettenfräse wäre mit einer Schutzvorrichtung zu versehen, durch die die Fräskette bis zur Oberfläche des Werkstückes verdeckt werden kann.
10. In der großen Tischlerei wäre der Fußboden instandzusetzen.
11. Die Rampe im Keller wäre so abzuändern, daß die Neigung nicht größer als 1:10 ist.
12. Beim Autogenschweißgerät in der großen Schlosserei wäre ein Asbesthandschuh aufzubewahren.
13. Die Gasflaschen wären gegen Umfallen geschützt zu lagern.
14. Die Lagerung der brennbaren Flüssigkeiten im Keller wäre auf 20 Liter zu reduzieren.
15. Die fehlenden Übergläser im Kellergang und im Lager wären zu montieren.
16. Der Dreifach-Verteilerstecker im Magazin im Keller wäre zu entfernen.

17. Am Verteiler im Schaltraum im Keller wären die fehlenden Schraubkappen bei den Sicherungselementen anzubringen.

18. Die Lagerungen auf der Stiege in der Südwest-Ecke wären zu entfernen.

19. In einigen Büroräumen und in den Ausstellungsräumen im Erdgeschoß wäre für eine entsprechende Raumtemperatur zu sorgen.

20. Die Selbstfahreraufzüge, der 10t-Kran, der Aschenaufzug sowie die Hebezeuge wären nachweislich einmal im Jahr überprüfen zu lassen.

21. Den Bediensteten wären Einrichtungen zum Wärmen mitgebrachter Speisen in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

22. Für je fünf Bedienstete, die gleichzeitig ihren Dienst beenden, wäre ein nach Geschlechtern getrennter Waschplatz vorzusehen.

23. Den weiblichen und männlichen Bediensteten wäre nach Geschlecht getrennt Gelegenheit zum Umkleiden zu geben.

24. Es wäre durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Mäuse in die im Keller gelegenen Räume (z.B. Garderobe, Lager, Arbeitsräume) nicht eindringen können.

Universität Graz
Anatomisches Institut
Harrachgasse 21, 8010 Graz

1. Die Lagerung von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I wäre nur in Räumen zulässig, die den geltenden Bestimmungen über Lagerung brennbarer Flüssigkeiten entsprechen.

2. Beim Abpumpen von Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollten nur elektrische Betriebsmittel, die den einschlägigen Vorschriften entsprechen, verwendet werden.

3. Weiters wären beim Abpumpen der Flüssigkeiten Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung zu treffen.

4. Am Arbeitsplatz sollte nur die für den Arbeitsvorgang unbedingt erforderliche Menge vorhanden sein.

5. Die Transportbehälter aus Kunststoff müßten eine ausreichende Stabilität aufweisen und sollten die größtmögliche Fassungs-
menge von 5 l nicht übersteigen.

6. Am Arbeitsplatz wäre das Rauchverbot deutlich sichtbar anzuschlagen.

Universität Graz
Institut für Pharmakodynamik und Toxikologie
Universitätsplatz 2, 8010 Graz

Bei Umgang mit radioaktiven Stoffen und sonstigem Betrieb von Strahleneinrichtungen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

Montanuniversität
Franz Josef-Straße 18, 8700 Leoben

1. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

2. Im Technikum der Kunststoffverarbeitung wären für die erste Löschhilfe noch zwei geeignete Handfeuerlöcher an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

3. Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, daß bei Laborarbeiten im Technikum der Kunststoffverarbeitung die Konzentration des jeweils auftretenden Schadstoffes in der Atemluft die in den MAK-Werte-Listen genannten Werte mit Sicherheit unterschreitet.

4. Die Lagerung von giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden, brandgefährlichen oder explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen sowie Behältern die verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase dieser Art oder nicht atembare Gase enthalten, wäre auf Stiegen, Gängen und sonstigen Verkehrswegen zu unterlassen. Für die Lagerung derartiger Arbeitsstoffe wären geeignete Lagerplätze zu errichten, die auch einen gefahrlosen Zu- und Abtransport ermöglichen.

5. Der Werkstättenraum (Aufzugsraum) im 2.Stock des Chemie-Traktes wäre mit Be- und Entlüftungsöffnungen zu versehen.

6. Die radioaktiven Stoffe im Säurelager der Chemie wären vorschriftsmäßig zu kennzeichnen und zu verwahren.

7. Im Säurelager wäre eine Augenspülflasche bereitzustellen.

8. Für die Lagerung von giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden, brandgefährlichen oder explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen sowie von Behältern, die verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase dieser Art oder nicht atembare Gase enthalten, wären geeignete Lagerplätze zu errichten, die auch einen gefahrlosen Zu- und Abtransport ermöglichen.

Universität Innsbruck
Institut für Histologie und Embryologie
Innrain 52, 6020 Innsbruck

Im Arbeitsraum wäre eine Löschdecke für den Brandfall bereitzuhalten.

Universität Innsbruck
Institut für Anatomie
Innrain 52, 6020 Innsbruck

1. Die Lüftungsöffnungen des Feuerkellers wären mit einem engmaschigen Gitter zu versehen.

2. Die mechanische Lüftungsanlage müßte auch außerhalb des Kältemaschinenraumes jederzeit einschaltbar sein.

Universität Innsbruck
Institut für Siedlungswasserbau, Labortrakt
Innrain 52, 6020 Innsbruck

1. Das Propangasleitungssystem wäre neuerlich einer Druckprobe zu unterziehen.

2. Statt der derzeit verwendeten Auslaßhähne für Propangas werden Sicherheits-Gassteckdosen empfohlen.

3. Es wird die Verwendung von zündgesicherten Laborbrennern empfohlen.

4. Es wäre beim Ausgang des Labors eine Notdusche anzubringen.

5. Das Prüfbuch für das Hebezeug wäre zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitzuhalten.

6. Das an der Südseite des Labortraktes befindliche Stiegenhaus wäre von jeglichen Lagerungen freizuhalten.

Universität Innsbruck
Institut für Raumgestaltung
Innrain 52, 6020 Innsbruck

Die im Nebenraum untergebrachte Werkstätte sollte nicht mehr zum Abstellen von Kraftfahrzeugen verwendet werden.

Universität Innsbruck
Institut für Festigkeitslehre und Flächentragwerke
Innrain 52, 6020 Innsbruck

Beim Klimaschrank wäre der Keilriementrieb berührungssicher zu verkleiden.

Universität Innsbruck
Institut für Baustofflehre und Materialprüfung
Innrain 52, 6020 Innsbruck

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte des Laborbereiches und des Prüfstellenbereiches sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Die Kugelmühle wäre an der Oberseite mit einer Abdeckung zu versehen.

3. Im Labor wäre die 15 kg-Propangasflasche durch eine 11 kg-Propangasflasche zu ersetzen, da die 15 kg-Propangasflasche für das vorgesehene Schrankabteil zu groß ist.

4. Weiters wäre das Aufbewahrungsfach für die 11 kg-Propangasflasche mit Lüftungsöffnungen im unteren Bereich der Tür auszustatten.

5. An den Handfeuerlöschern des Labors wären die Prüfplaketten für die zuletzt durchgeführte Überprüfung anzubringen.

6. Im Bereich der im Labor aufgestellten Fräsmaschine wäre eine örtlich wirksame Luftabsaugung vorzusehen.

7. Die Prüfbücher für die prüfpflichtigen Einrichtungen wären zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitzuhalten.

8. Die Gasleitungen wären einer neuerlichen Druckprobe zu unterziehen.

9. Es wird die Verwendung von zündgesicherten Laborbrennern empfohlen.

Universität Innsbruck
Vorklinische Institute
Innrain 52, 6020 Innsbruck

1. Aus dem Chemikalienlager des Institutes für medizinische Chemie im zweiten Untergeschoß wären widmungsfremde Gegenstände, insbesondere Kartonagen, zu entfernen.

2. Beim Praktikum des Institutes für medizinische Chemie bzw. beim Praktikum des Institutes für Biochemie wären folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Es wären jeweils zwei Lichtkuppeln so einzurichten, daß sie zu Lüftungszwecken geöffnet werden können.
- b) Die Gasspürgeräte wären in Abständen von 3 Monaten durch einen Sachkundigen mittels eines Prüfgases auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen; darüber wären schriftliche Vormerke zu führen.

3. Im Praktikum des Institutes für medizinische Chemie wäre die mechanische Entlüftung des Digestoriums wieder instandzusetzen.

4. Bezüglich der Verwendung von städtischem Mischgas in Praktikums- bzw. Laborräumen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- a) Die Hauptabsperrentile wären durch eine deutlich sichtbare Aufschrift zu kennzeichnen.
- b) Nicht verwendete Gasauslässe wären zu entfernen.
- c) Nicht zündgesicherte Gasverbrauchsgeräte wären durch zündgesicherte zu ersetzen.

5. Die prüfpflichtigen Dampfkessel bzw. Dampfgefäße (z.B. Autoklaven) wären einer regelmäßigen Überwachung durch ein Dampfkesselprüfungsorgan zu unterziehen.

6. Bei nichtüberwachungspflichtigen Dampfkesseln bzw. Dampfgefäßen, die jedoch älteren Datums sind, wird eine innere und äußere Besichtigung durch eine Dampfkesselprüfungsorgan empfohlen.

7. Bei einigen Autoklaven älteren Datums wären die fehlenden technischen Daten an der Außenseite des Gerätes anzuschreiben.

8. Bei einigen Instituten wäre zu prüfen, ob nicht mit kleineren Gasflaschen für brennbare Gase das Auslangen gefunden werden kann. Das betrifft insbesondere die Institute für Physiologie und Balneologie bzw. für Hygiene.

9. Zur Lagerung größerer Mengen vorrätig gehaltener Flaschen für brennbare Gase wäre jeweils ein geeigneter, brandsicherer, explosionsgeschützter, gut lüftbarer Lagerraum vorzusehen. Dies betrifft insbesondere das Institut für Hygiene.

10. Im Institut für Mikrobiologie wäre bei jenen Geräten, welche nicht für den Umgang mit radioaktiven Stoffen vorgesehen sind, das Strahlenwarnzeichen zu entfernen.

11. In der Werkstatt des Institutes für Hygiene wären beim Autogenschweißgerät ÖNORM-entsprechende Rückschlagpatronen zu verwenden; diese wären unmittelbar hinter den Flaschenarmaturen einzubauen.

12. Im Institut für experimentelle Krebsforschung wäre für die Methanol-Lagerung ein vorschriftsmäßiger Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten vorzusehen.

13. Zur Verbesserung des Brandschutzes wären folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Die Fluchtwegbeschilderung wäre zu verbessern.
- b) Die Bediensteten wären in der Handhabung der Feuerlöschgeräte auszubilden.
- c) In regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) wären Brandschutz-, Alarmierungs- bzw. Evakuierungsübungen abzuhalten.
- d) In besonders brandgefährdeten Bereichen wird die Anbringung von Ionisationsrauchmeldern empfohlen.

Universität Innsbruck
Institute in der Schöpfstraße
Schöpfstraße, 6020 innsbruck

Institut für medizinische Biologie

1. Zur Verminderung der Lärmbelästigung wäre die Kältemaschine aus der Dunkelkammer zu entfernen.

2. Der Zugang zum Gas-Hauptabsperrventil für den Institutsbereich müßte jederzeit möglich sein; außerdem müßte jedem Institutsangehörigen bekannt gemacht werden, wo sich diese Hauptabsperrung befindet.

Institut für Elektronenmikroskopie

3. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

4. Bei einem Arbeitstisch wäre die Tischplatte zu reparieren.

Institut für Physiologie

5. Nicht mehr verwendete Gasauslässe wären zu entfernen.

Institut für theoretische Meteorologie

6. Die elektrische Anlage im Bereich der EDV-Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

7. Der Öltank wäre auf Dichtheit überprüfen zu lassen.

8. Für den Heizraum bzw. für den Öllagerraum wären in Fluchtrichtung aufschlagende, zumindest brandhemmende Türen vorzusehen.

Universität Innsbruck
Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur
gemeinsame Institutseinrichtung Laborrechner
Technikerstraße 13, 6020 Innsbruck

Es wird empfohlen die Rechenanlage VAX 11/750 wegen der Lärmbelästigung getrennt von den übrigen Arbeitsplätzen unterzu-

bringen. Das Eingabegerät sowie das neue Bildschirmgerät wären im nebenliegendem Büroraum unterzubringen.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wurde hiezu mitgeteilt, daß in den nachstehend angeführten Dienststellen im wesentlichen allen von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde oder in Kürze entsprochen werden wird.

Universität Wien, 1090 Wien
Hygieneinstitut,
Institut für Umwelthygiene
Institut für Virologie
Institut für Tropenmedizin
Universität Graz, 8010 Graz
Anatomisches Institut
Institut für Toxikologie
Universität Innsbruck, 6020 Innsbruck
Institut für Histologie
Institut für Anatomie
Institut für Siedlungswasserbau
Institut für Raumgestaltung
Institut für Festigkeitslehre

Zu den für die nachstehend angeführte Dienststelle empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Technisches Museum, 1140 Wien

Zu den Punkten 3 und 6: Da das Museum unter akutem Raummangel leidet, müssen alle vorhandenen Räume genutzt werden, so auch die Dachböden zum Abstellen von noch benötigten Vitrinen, Verpackungen etc.

Zu Punkt 5: Der akute Raummangel zwingt dazu, die Depoträume optimal zu nutzen und möglichst dicht zu belegen. In den Depots arbeiten nur fallweise wenige Personen, meist sogar nur eine Person, die mit den Gegebenheiten vertraut sind.

Zu den restlichen Beanstandungen langten entweder keine Stellungnahmen ein oder es konnte erst ein Teil der beanstandeten Mißstände behoben werden.

SONSTIGE DIENSTSTELLEN

=====

Kanzlei des Bundespräsidenten
Hofburg-Leopold. Trakt, 1014 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und der Elektrogeräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzulegen.

2. Das Druckzertifikat für den Kompressorwindkessel wäre zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitzuhalten.

3. Bei jedem Fenster wäre eine Einhängemöglichkeit für Sicherheitsgürtel zum Fensterputzen vorzusehen.

4. Es wird empfohlen die sichere Beschaffenheit der Aufhängungen von schweren Deckenlampen und großen Gemälden durch wiederkehrende Prüfungen festzustellen.

5. An der Türe zum Batterieraum der Telefonzentrale wäre die Aufschrift "Batterieraum" und das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Feuer und Licht anzubringen.

6. Der zur Telefonzentrale führende Stiegenlauf und die Aufgangsstiege zur Adlerstiege wären mittels Handlauf zu sichern.

7. Die interne vom 1. in den 2. Stock führende Holztreppe wäre in jedem Geschoß durch eine im Mauerwerk eingebaute brandhemmende Türe zu sichern. Die in diesem Stiegenhaus befindliche Maueröffnung zum Bellariazimmer hin wäre brandbeständig abzuschließen.

Stellungnahme des Dienststellenleiters

Hiezu wurde vom Kabinettsdirektor mitgeteilt, daß den vom Arbeitsinspektorat empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde.

Dringlichkeitsreihung nach § 9 Abs. 2 BSG

=====

Für die Reihung der Bundesdienststellen hinsichtlich der zeitlichen Reihenfolge bei der Realisierung der empfohlenen Maßnahmen (Dringlichkeitsreihung) war das geschätzte Gesamtgefährdungspotential der einzelnen Dienststellen maßgebend.

Das Gesamtgefährdungspotential einer Dienststelle ergibt sich im wesentlichen aus der Art der vorgefundenen Mängel und aus der Häufigkeit des Auftretens dieser Gefahrenquellen.

Nach der Erfahrung der Arbeitsinspektion können die nachstehenden, oftmals anzutreffenden Mängel bzw. die Maßnahmen zu deren Behebung nach ihrem Einfluß auf das Gefährdungspotential - in der Reihenfolge relativ geringer werdender Auswirkung - wie folgt geordnet werden:

Besonders dringende Maßnahmen

Schutzmaßnahmen gegen eine Gefährdung durch elektrischen Strom; Anbringung von Schutzeinrichtungen an Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln; Sicherung von Arbeitsstellen, Verkehrswegen u.a. gegen die Gefahr von Absturz von Menschen und Material; Sicherung der Benützbarkeit der Verkehrswege und Fluchtwege, insbesondere aus Bereichen, in denen Brandgefahr besteht; Brandschutzmaßnahmen; Schutzmaßnahmen gegen Gefährdung durch gesundheitsschädliche Einwirkungen, wie Einwirkung von gesundheitsschädlichen Stoffen; gesundheitsschädlichen Strahleneinwirkungen; Lärm, Staub und Erschütterungen.

Dringende Maßnahmen

Durchführung der Abnahmeprüfung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht,

wie für Krane, Aufzüge und Strahleneinrichtungen; Durchführung von gesetzlich vorgesehenen periodischen Überprüfungen von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln; Einholung der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligung, z.B. nach dem Strahlenschutzgesetz; Beseitigung von Unebenheiten in Fußböden, die zu Unfällen durch Stolpern führen können; Beseitigung sanitärer Mißstände; Bereitstellen von Material für die Erste Hilfe; alle Maßnahmen, die der Unfallverhütung dienen und nicht zu den besonders dringenden Maßnahmen zählen; Maßnahmen zur Verbesserung von Belichtung, Belüftung und Beheizung; alle sonstigen Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz dienen, wie Beseitigung von Zugluft.

Sonstige Maßnahmen

Maßnahmen, die nicht unmittelbar dem Schutz von Leben und Gesundheit dienen, insbesondere solche, die formaler Natur sind, wie Auflegen von Vorschriften und Aufzeichnungen.

Auf Grund der von den Arbeitsinspektoraten eingelangten Berichte über das Ergebnis der Besichtigung von Dienststellen des Bundes im Berichtsjahr wurde nachfolgende Reihung innerhalb der Verwaltungsbereiche vorgenommen, wobei noch innerhalb der Dienststellen eine Reihung nach den vorerwähnten Stufen der Dringlichkeit zu erfolgen hätte. Dienststellen, in denen keine schwerwiegenden Beanstandungen erfolgten, scheinen in der Dringlichkeitsreihung nicht auf.

Zur vorliegenden Dringlichkeitsreihung wird festgehalten, daß sie auf den zum Zeitpunkt der Erhebung durch die Arbeitsinspektorate festgestellten Mängeln beruht und nachher vorgenommene Sanierungsmaßnahmen daher nicht berücksichtigt sind.

Dringlichkeitsreihung nach Ressorts:

Bundesministerium für Bauten und Technik

1. Bundesbaudirektion Wien
2. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Wien

Bundesministerium für Finanzen

1. Finanzamt für den 4., 5. und 10. Bezirk
2. Zollamt Wien, Südbahnhof
3. Österreichisches Postsparkassenamt,
Abteilung Sport-Toto
4. Österreichische Postsparkasse, Zweigstelle Mariahilf
Zollamt Loibltunnel, Unterbergen

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

1. Bundesanstalt für Veterinärmedizinische
Untersuchungen, Graz
2. Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung
und Forschung, Wien

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

1. Österreichisches Patentamt, Wien
2. Bundesministerium für Handel, Gewerbe
und Industrie, Wien

Bundesministerium für Inneres

1. Bezirkskommissariat Wien
2. Bezirkskommissariat Margareten
3. Bundesministerium für Inneres, Bräunerstr., Wien
Bundesministerium für Inneres, Herrengasse, Wien
5. Flüchtlingslager Traiskirchen
6. Gendarmeriepostenkommando Hermagor
Gendarmeriepostenkommando Greifenburg
Gendarmeriepostenkommando Steinfeld

Bundesministerium für Justiz

1. Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering
2. Landesgerichtliches Gefangenenhaus Innsbruck
3. Bezirksgericht Hollabrunn

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

1. Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft, Raumberg
2. Bundesanstalt für Bodenwirtschaft, Wien
3. Bundesanstalt für Pflanzenschutz, Wien

Bundesministerium für Landesverteidigung

1. Heeresbau- und Vermessungsamt,
Intendantzwesen und Kasernenkommando Stift-Kaserne, Wien
2. Lutschounig-Kaserne, Villach
3. Kommando des Garde-Bataillon, Wien
Prüf- und Versuchsstelle für Kraftfahr- und
Maschinenteknik, Wien

5. Heeres-Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig
6. Raab-Kaserne, Mautern/Donau
7. Truppenübungsplatz Allentsteig
Lager Kaufholz, Pionierwerkstätte und Panzerwerft
8. Magdeburg-Kaserne, Klosterneuburg
Straub-Kaserne, Hall
Kuenringer-Kaserne, Weitra

Bundesministerium soziale Verwaltung

1. Arbeitsamt, Pasettistraße, Wien
2. Landesarbeitsamt, Wien

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

1. Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt
für Textilindustrie, Wien
2. Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt,
Schellinggasse, Wien
Technologisches Gewerbemuseum, Wien
Pädagogische Akademie, Wien
5. Höhere Technische Bundeslehranstalt, Wels
Höhere Technische Bundeslehranstalt, Eisenstadt

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

1. Technisches Museum, Wien
2. Universität Innsbruck, Vorklinische Institute
3. Montanuniversität, Leoben
4. Universität Graz, Anatomisches Institut